Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 14 (1934)
Heft: 2

Artikel: Die Urkundenfälschungen des Pfäferser Konventualen P. Karl Widmer
Autor: Mendelsohn, Heinz
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-72179

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Urkundenfälschungen des Pfäferser Konventualen P. Karl Widmer.

Von *Heinz Mendelsohn.*

Literaturverzeichnis.[1])

J. F. Böhmer, Die Urkunden der römischen Könige und Kaiser von Conrad I. bis Heinrich VII. 911—1313. 1831.

A. Brackmann, Germania pontificia II pars II: Helvetia pontificia (= Provincia Maguntinensis pars II) 1927. In P. F. Kehr, Regesta pontificum Romanorum. Zitiert: Germ. Pont. II, 2.

H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. I² (1912), II, 1² (1914), II, 2² (1931).

Ch. Browerus, Fuldensium antiquitatum libri IV. Antverpiae 1612.

G. Bucelinus, Germania topo-, chrono-, stemmatographica sacra et profana. I. Ulm 1655.

J. B. Büchel, Geschichte der Pfarrei Eschen. Jahrb. d. Hist. Ver. f. d. Fürstentum Liechtenstein XXVI (1923).

J. Chmel, Regesta chronologico-diplomatica Ruperti regis Romanorum. 1834.

F. J. Doublet, Histoire de l'abbaye de s. Denis. Paris 1625.

A. Eichhorn, Episcopatus Curiensis in Rhaetia sub metropoli Moguntina. St. Blasien 1797.

P. B. Gams, Series episcoporum ecclesiae catholicae. 1873.

M. Gmür, Urbare und Rödel des Klosters Pfävers. Festschrift für H. Brunner. 1910.

Ch. Hartmannus, Annales Heremi ... Freiburg 1612.

J. (v. Pflugk-) Harttung, Diplomatisch-historische Forschungen. 1879.

A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands. I—IV³,⁴. 1904—13.

A. Helbok, Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein bis zum Jahre 1260. 1920—25.

Ph. Jaffé, Regesta pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad a. p. Chr. n. 1198. 2. Aufl. besorgt von S. Loewenfeld, F. Kaltenbrunner, P. Ewald. I—II. 1885—88. Zitiert: JL., JK., JE..

J. G. Mayer, Geschichte des Bistums Chur. I—II. 1907—14.

[1]) Hier sind nur die wiederholt und abgekürzt zitierten Werke aufgeführt.

Monumenta Germaniae. Zitiert: MG. Abt. Diplomata zitiert nach den Herrschern (z. B.: D. O. III. Nr. 1 = Diplom Ottos III. Nr. 1).
E. Mühlbacher (-Lechner), Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern. 715—918. I². 1908. Zitiert Mb² Nr.
(Pflaumeren), Libertas Einsidlensis ... Einsiedeln 1640.
A. Potthast, Regesta pontificum Romanorum inde ab. a. 1198. ad a. 1304. I—II. 1874—75.
Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede. I². 1874, II—VII, 2. 1863—67.
Th. v. Sickel, Acta regum et imperatorum Karolinorum digesta et enarrata. I—II. 1867.
E. E. Stengel, Diplomatik der deutschen Immunitäts-Privilegien vom 9. bis zum Ende des 11. Jh. 1910.
— Karl Widmers Pfäferser Fälschungen. Festschrift A. Brackmann dargebracht. 1931. S. 591 ff.
K. F. Stumpf (-Brentano), Die Reichskanzler vornehmlich des X., XI. und XII. Jahrhunderts. I—II. 1865—83. Zitiert: St. Nr.
S. Vögelin, Gilg Tschudi's Bemühungen um eine urkundliche Grundlage für die Schweizer Geschichte. Jahrb. f. Schweizerische Geschichte. XIV (1889) 109—210, XV (1890) 181—388.
H. Wartmann, Das Kloster Pfäfers. Ebendort VI (1881) 51—85.
K. Wegelin, Die Regesten der Benediktiner-Abtei Pfäfers und der Landschaft Sargans. 1850. In: Die Regesten der Archive in der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Hg. von Th. v. Mohr. I. 1851.
A. P. A. Yepes, Chronicon generale ordinis s. Benedicti ... P. Th. Weiss lingua latina donavit auxitque. Coloniae I—II. 1648—50.

Einführung.[1])

Wenn die diplomatische Kritik zwischen mittelalterlichen und modernen Fälschungen schied[2], die einen als Willensäußerungen ihrer Zeit historisch wertete, die andern als wertlos verwarf, so war diese Unterscheidung nicht nur zeitlich, sondern auch durch

---

[1] Diese Arbeit entstammt, angeregt von Herrn Prof. Dr. E. E. Stengel, der die von ihm beabsichtigte Untersuchung dem Verfasser überließ und ihm sein Material zur Verfügung stellte, dem Mittelalterlichen Seminar der Philippsuniversätit in Marburg. Sie wurde deren Philosophischer Fakultät als Dissertation vorgelegt.

[2] Vgl. Bresslau, Urkundenlehre I² 11 ff. und Aufgaben mittelalterlicher Quellenforschung. Rektoratsreden Straßburg 1904; ferner neuestens Hessel, Von modernen Fälschern. Arch. f. Urkundenforschung XII 1 ff.

die Motive und die Technik der Fälscher begründet. Während der mittelalterliche Fälscher mit seinem Werk einem höheren Zwecke zu dienen glaubte, entsprangen die modernen Fälschungen meist menschlicher Schwäche, der Eitelkeit eines Einzelnen oder einer Korporation, und deshalb hat die Wissenschaft mit Recht sich bei den mittelalterlichen Fälschungen der moralischen Beurteilung enthalten, während sie sie dem modernen Fälscher gegenüber zu üben hat. Dazu kommt der Unterschied in der Technik des Fälschens. War der Kreis der möglichen Vorlagen für den mittelalterlichen Fälscher verhältnismäßig klein, so hatte der moderne Fälscher die Möglichkeit, diesen Kreis durch Vorlagen aus der gedruckten Literatur beträchtlich zu erweitern.

P. Carolus Widmer, der jüngst als Fälscher der Urkunden des sog. Pfäferser Transsumpts von 1656 nachgewiesen worden ist[3], hat zu seinen Fälschungen neben Vorlagen, die ihm im Archiv seines Klosters zur Verfügung standen, auch Urkunden aus der gedruckten historischen Literatur benutzt. Die vorliegende Untersuchung hat die Aufgabe, die nur im Transsumpt überlieferten Diplome dadurch als moderne Fälschungen zu erweisen, daß sie die Vorlagen für diese Stücke möglichst vollständig aufzuzeigen bestrebt ist. Darüber hinaus soll im letzten Teil versucht werden, ein Bild von der Persönlichkeit des Fälschers zu gewinnen.

I. Das Transsumpt von 1656.

Beschreibung und Kritik der Transsumierung.

Das Werk Widmers ist der Codex 17 des Pfäferser Archives im Stiftsarchiv St. Gallen[1]. Seinen heutigen Einband hat er 1827 durch den damaligen Archivar von Pfäfers, Flury, erhalten[2]. Der Codex ist auf gleichem Papier geschrieben und enthält 245

---

[3] Stengel, Pfäf. Fälsch., 599 f. — Über die Problemstellung und den Stand der Forschung vgl. 591 ff.

[1] Das Material von Herrn Prof. Stengel enthält eine Beschreibung des Codex, an die ich mich mehrfach angeschlossen habe.

[2] Vermerk auf der Rückseite des Bandes.

von Flury paginierte Seiten[3], wozu am Anfang und Ende des Bandes noch je zwei Deckblätter aus grobem Papier kommen, die dem Codex aber erst seit dem neuen Einband angehören. Die einzelnen Seiten sind nicht gleichmäßig gefüllt; neben ganz und halb beschriebenen enthält er völlig leere und durch Schnörkel des angeblichen Notars Dominicus Gratia unbrauchbar gemachte Seiten.

Im Codex sind vier Hände zu unterscheiden:

1. Die Hand des Pfäferser Konventualen P. Carolus Widmer, der den ganzen Codex angelegt und geschrieben hat. Seine Schrift[4] ist stark kursiv und flüchtig, seine Tinte von gelblich-brauner Farbe. Sein Name ergibt sich aus der angeblichen Vidimation des öffentlichen Notars Dominicus Gratia[5], dann aus einer Notiz des P. Gerold Suiter, des späteren Chronisten von Pfäfers[6], der in unserem Codex als Hand 3 auftritt, endlich konnte seine Schrift eindeutig in einem namentlich unterzeichneten Eintrag am Schluß des Anniversars aus dem 14. bis 15. Jahrhundert von Eschen[7], wo er von 1650—1657 Pfarrer war, nachgewiesen werden.

Die zweite Hand ist die des angeblichen Vidimators Dominicus Gratia. Die Schrift seiner Beglaubigung (p. 1 und p. 245) und seiner sonstigen Einträge (p. 3 und 4) unterscheidet sich in ihrem stark verschnörkelten Duktus auf den ersten Blick von der flüchtigen Kursive Widmers.

Die Eintragungen der beiden übrigen Hände sind aus späterer Zeit. Als Hand 3 soll die des P. Gerold Suiter gelten, des Verfassers der Pfäferser Chronik von 1696, der den Text an vielen Stellen, meist in den Daten, korrigiert und glossiert[8]. Die vierte

---

[3] In der Paginierung ist eine Seite nach der ersten ausgelassen, dafür fehlt S. 180, sodaß sich diese Fehler ausgleichen.

[4] Vgl. das Faksimile bei Stengel, Pfäf. Fälsch. 598 f.

[5] Transsumpt p. 1, vgl. ebendort S. 592, Anm. 6.

[6] Vgl. ebendort S. 599 und die Abbildung davor.

[7] Stiftsarchiv St. Gallen (K. III. Z. 17. f. 2953.), fol. 29.

[8] So z. B. im Transsumpt p. 31, 87, 88, 109, 216 u. a. m. Vgl. Sickel, Kaiserurkunden in der Schweiz. 1877. S. 20. Hier vermutet Sickel Gratia als Verfasser; daß es Suiter gewesen ist, zeigt ein Schriftvergleich mit seinem handschriftlich überlieferten Chronicon Fabariense. Vgl. dazu Germ. Pont. II, 2 111, H und Stengel, Pfäf. Fälsch. 599.

Hand endlich ist die des Archivars Flury, der 1827 auf der Rückseite des Deckels einige Bemerkungen über den neuen Einband macht und auf der folgenden Seite die verschiedenen Vidimierungen und die Transsumierung des Codex aufzählt.

Diese Vidimierungsurkunden, die dem eigentlichen Inhalt des Transsumpts vorausgehen, beginnen mit der des Dominicus Gratia, «Pesclavensis Rhetus Presbyter nec non Apostolica et Imperiali Auctoritatibus Publicus Notarius», in der er berichtet, daß er am 6. März 1656 in der ersten Nachmittagsstunde in der Pfarrwohnung «apud Estiones»[9] in Gegenwart der unten angeführten Zeugen die alten Urkunden, die früher schon durch einen öffentlichen Notar beglaubigt worden seien, gesehen, gelesen und sorgfältig geprüft habe (enucleaverim), und daß ihr genauer Wortlaut der folgende sei. Am Ende des Transsumpts (p. 245) versichert er nochmals, daß an den Urkunden nichts geändert sei und befestigt zur Bestätigung sein Signet, dem sechs Zeugenunterschriften folgen. Diese Beglaubigung hat angeblich Gratia selbst geschrieben.

Widmer beginnt seine Abschriften mit einem Schriftstück des Abtes Melchior von Hörnlingen (1489—1502), in dem der Abt nach einer beweglichen Klage über die Anfeindungen des Klosters, unter denen der Raub des Archives[10] hervorgehoben wird, seinen Willen kundgibt, die alten Urkunden und Rechtsbücher seines Klosters sammeln und abschreiben zu lassen[11], damit der Nachwelt, wenn die Originale geraubt werden sollten, eine Kenntnis der alten Rechte des Klosters erhalten bleibe.

Diesen Willen führt mit derselben Begründung das folgende Notariatsinstrument vom Oktober 1498 aus, in dem der öffentliche Notar Alphonsus Fürer auf Grund seiner Einsicht in die alten Originale die ihm von Abt Melchior von Hörnlingen vorgelegte Abschrift des öffentlichen Notars Fridericus de Lindaugia in der üblichen weitschweifigen Art beglaubigt.

---

[9] Das ist Eschen bei Feldkirch im Vorarlberg.

[10] Transsumpt p. 2: «Feudorum abalationes et archivi nostri spolationes ...»

[11] Vgl. R. H. Simon, Rechtsgeschichte der Benediktinerabtei Pfäfers. Diss. Bern (1917), 51 f.

Diese drei Vidimierungen, mit denen Widmer die Glaubwürdigkeit seiner Abschrift zu erweisen sucht, sollen zunächst geprüft werden. Dürfte man ihnen glauben, dann müßten dem Dominicus Gratia die Urkunden des Transsumpts erstens im Original vorgelegen haben, zweitens in der beglaubigten Abschrift Fürers [12], der wiederum eine Kopie des Notars Friedrich von Lindau benutzt hat [13].

Wird die historische Glaubwürdigkeit solcher Vidimationen an sich schon von der Forschung recht gering eingeschätzt [14] — und ihre Häufung kann einen Verdacht nicht beseitigen, ja ihn unter Umständen noch verstärken —, so hätten wir es hier schon deshalb mit einem Beispiel besonders leichtfertiger Vidimation zu tun, weil nicht weniger als 24 Papsturkunden im Transsumpt so überliefert sind, daß eine kurze Inhaltsangabe am Kopf einer Seite steht, dann eine oder zwei Seiten frei bleiben, und am Ende das Datum geschrieben ist. Diese Seiten sind nicht wie einige am Anfang des Transsumpts durch Schnörkel Gratias unbeschreibbar gemacht, was neben der Anordnung des Regestes und des Datums sicher darauf hinweist, daß diese Seiten später mit dem Text der Urkunden angefüllt werden sollten. Auch sonst gibt es im Codex eine Menge leerer Seiten, auf denen Nachtragungen hätten gemacht werden können.

Der Verdacht gegen die Glaubwürdigkeit der ganzen Vidimation wird durch die Betrachtung einer Kopie der Urkunde des Abtes Petrus von Disentis von 1426 [15] bestätigt, ja der Beweis ihrer Fälschung kann durch sie erbracht werden.

Diese Urkunde, wahrscheinlich auch eine Fälschung [16], ist

---

[12] Transsumpt p. 1: «... legitime requisitus chartas antiquatas, obselecto et vix legibili charactere conscriptas, authenticas, non laesas vel suspectas, sed prius iterato per notarium publicum revisas, et fidimatas ... ab originali vidimato transsumptas et fideliter transcriptas, viderim ...»

[13] Transsumpt p. 4.

[14] Vgl. Sickel, a. a. O. 19, Bresslau, Urkundenlehre I 91 ff. und Erben, Urkundenlehre 35.

[15] Wegelin, Nr. 435 und v. Mohr, Die Regesten der Benediktinerabtei Disentis in: Die Regesten der Archive in der schweiz. Eidgen., hg. von Th. v. Mohr II Nr. 1851.

[16] Vgl. die angeführten Regestenwerke und das Gutachten von Scheuchzer (s. unten S. 141 f. und 218).

schon vor 1656 überliefert[17]. Eine Kopie des 17. Jahrhunderts ist im Cod. Fab. 27[18] des Stiftsarchives in St. Gallen erhalten und hat den bezeichnenden Zusatz: «Concordat verbatim copiae vidimatae a Friderico de Lindaugia, deinde ab Alfonso Fürer anno 1498 ..., denique a Dominico Gratia Rhaeto anno 1616, notariis publicis»[19]. Auf den ersten Blick muß es auffallen, daß diese Urkunde nicht nur von den drei gleichen Vidimatoren beglaubigt ist wie das Transsumpt, sondern daß die Beglaubigung des Alphons Fürer auch zeitlich mit der des Transsumpts zusammenfällt, wenn auch die Zeitangaben der Vidimation von Gratia scheinbar divergieren. Aber eben nur scheinbar, denn in Wirklichkeit bringt gerade diese Divergenz den Beweis dafür, daß die Beglaubigung dieser Urkunde die Vorlage für die Vidimation des Transsumpts gewesen ist. Im Transsumpt ist nämlich die Jahresangabe der Gratia-Vidimation 1656 eindeutig und zwar von Widmer selbst aus 1616 verbessert[20]! Es wäre auch ein zu krasser Anachronismus, Widmer zum Jahre 1616 zu erwähnen, wie es der Schreiber der Gratia-Vidimation getan hatte, bevor er von Widmer korri-

---

[17] Das Original dieser Urkunde ist verloren, sie ist nur in zahlreichen Abschriften erhalten. Daß sie nicht auch das Werk Widmers ist, zeigt neben einer früheren Kopie unter Aktenverzeichnis Nr. 435 des Pfäferser Archives auch die unten angeführte Vidimation von 1616.

[18] In diesem Band sind Abschriften Pfäferser Urkunden aus der Zeit von 713—1636 zusammengebunden. Er enthält die verschiedensten Hände, deren älteste die des Schreibers von Tschudi, Cervinus, ist (vgl. über ihn Vögelin, XIV 204). Daneben finden sich Kopien von Widmer (p. 416 bis 419, s. u. S. 166 ff.), Suiter (z. B. p. 210, 228, 234), von dem Notar Flavian Good (z. B. p. 242, 243), von dem Schreiber des Cod. Murensis (z. B. p. 27—40; über ihn vgl. Stengel, Pfäf. Fälsch. 596 f.) und der größte Teil von dem Archivar Flury (s. o. S. 133).

[19] Vergebens bemühte ich mich, wenigstens das Original dieser Vidimation ausfindig zu machen; wahrscheinlich ist es, wie manches andere, ein Opfer des Brandes von 1665 geworden. Die bei Th. v. Mohr, a. a. O. Nr. 177 erwähnte vidimierte Kopie in der Dokumentensammlung des Herrn Bundespräsidenten Ulrich v. Planta-Reichenau ist, wie mir Frau Minister Ida v. Planta-Reichenau freundlicherweise mitteilte, nicht mehr zu finden. Die vidimierte Kopie der sogenannten Marschlinschen Sammlung aber stammt, nach Mitteilung von Herrn Archivar Dr. P. Gillardin, aus der Zeit um 1800.

[20] Transsumpt p. 1.

giert wurde; denn Widmer muß damals noch ein Knabe gewesen sein [21].

Kann also kein Zweifel mehr darüber bestehen, daß die äußeren Fakten der Vidimation des Transsumpts aus der Beglaubigung der Urkunde des Abtes Peter von Disentis entlehnt sind, so kann noch der Beweis geführt werden, daß die Vidimation des Transsumpts auch im Wortlaut von der angeführten Urkunde abhängig gewesen sein muß. Der Kopist zitiert im Cod. Fab. 27 (p. 423) noch folgenden Satz aus dieser Vidimation, zugleich den einzigen, der erhalten ist: «Quibus ut ubique locorum et in iudiciis firma fides et indubia, quemadmodum originalibus possit adhiberi et ut successu temporis contra temeratos invasores et immunitatum demolitores possint produci.» Dieser Passus stimmt nun Wort für Wort mit dem entsprechenden in der Vidimation des Alphons Fürer (Transsumpt p. 4) überein. So wenig also auch von der Vidimation der Urkunde des Abtes Peter von Disentis erhalten ist, so genügt es doch, um sie als sachliche und wörtliche Vorlage für die Beglaubigung des Transsumpts zu erweisen.

An dieser Stelle, an der durch einen glücklichen Zufall der Verlust einer Urkunde oder sogar eines ganzen Codex [22] nachgewiesen werden konnte, mag es erlaubt sein, auf die außerordentliche Lückenhaftigkeit der Überlieferung von Pfäfers hinzuweisen. Durch den Brand von 1665 scheint wirklich ein großer Teil der Archivalien vernichtet worden zu sein [23], eine Tatsache, die gerade für die vorliegende Untersuchung große Schwierigkeiten mit sich bringt.

---

[21] Erst 1638 wird Widmer Profeß in Pfäfers. Profeßzettel im Pfäf. Arch. in St. Gallen, Fasc. a—c, Kasten 3, Schubl. VIII. 5. III. 8. G. 1638.

[22] Darauf, daß diese Urkunde in einem Bande gestanden haben kann, deutet neben dem Plural «originalibus» in der oben angeführten Stelle auch die Wendung des Fürer-Instrumentes im Transsumpt (p. 4): «... et insuper rotulos seu libros antiquissimos a doctissimo Friderico de Lindaugia .. transscriptos ...»

[23] Vgl. am ausführlichsten Suter, in den Annalen p. 1, 701, 715 ff., ferner Scheuchzer p. 19 und den Eintrag im Tschudi-Cod. Fab. XVII, p. 1.

Es bleiben für die Kritik der Vidimation noch die Fragen: sind zur Herstellung der Vidimation des Transsumpts noch andere Vorlagen benutzt worden, und wer ist der Schreiber der Beglaubigung Gratias?

Ohne die Möglichkeit einer ähnlichen oder gar gleichlautenden Stelle in der verlorengegangenen Beglaubigung der Urkunde des Abtes Petrus von Disentis völlig leugnen zu wollen, sei auf die wörtliche Ähnlichkeit der Beglaubigung des Pfäferser Vidimus von 1634[24] mit der des Alphons Fürer hingewiesen:

Vidimus 1634 p. 2.	Transsumpt p. 4.
In nomine Domini *amen. Cunctis public*um *praesen*s *instrument*um seu libellum *intuentibus pateat evidenter, quod* sub *anno nativitat*is Christi MDCXXXIV, *indictione* secunda, *pontificatus sanctissimi in Christo Patris* et *Domini* Urbani, *divina providentia* hui*us* nominis VIII *anno* .... *mense* Novembris die decimo quinto in *monasteri*o sanctissimae Dei parae Virginis Mariae *Fabariensis, ordinis sancti Benedicti,* Helvetiae Congregationis *Curiensis diocesis, in* abbatiali stuba *in mei* Proto*notarii* apostolici et testium infra *scriptorum praesentia,* sui et sibi commissi conventus nomine praesenti*aliter constitutus*	*In nomine* Jesu Christi *amen.* Serie *praesen*tis *publi*ci *instrumenti cunctis* ipsum *intuentibus* notum sit et *pateat evidenter, quod anno Navitat*e Domini 1498, *indictione* prima, *ponticatus sanctissimi in Christo Patris* ac *Domini* Alexandri *divina providentia papae anno* e*ius* quinto *mense* Oktobris et per alias menses venerabilis et religiosus in .... Melchior abbas *monasteri*i *Fabariensis ordinis sancti Benedicti Curiensis diocesis. In mei Notarii* publici et sub*scriptorum praesentia* person*aliter constitutus.*

Es ist also wohl möglich, daß bei der Fälschung der Vidimation, wie bei der der Urkunden, mehrere Vorlagen benutzt worden sind, die dann mosaikartig ineinandergefügt wurden.

Die Persönlichkeit des Mannes, der die Vidimation schrieb, bleibt uns leider unbekannt[25]. Ist es an sich schon unwahrschein-

---

[24] Vidimus des Protonotars Joannes von Castelberg. Pfäf. Aktenverzeichnis Nr. 707. Vgl. unten S. 139.

[25] Vergebens bemühte ich mich, Dominicus Gratia, aber auch die öffentlichen Notare Friedrich von Lindau und Alphons Fürer in anderen Dokumenten nachzuweisen. Im bischöflichen Archiv in Chur, wo man Gratia als Notar mit besonderem Auftrag des Bischofs (Transsumpt p. 1: ... apostolica et imperiali auctoritatibus publicus notarius ...), der ihn zu ernennen

lich, wenn auch nicht unmöglich, daß Dominicus Gratia 1616 in der Vidimation der Urkunde des Abtes Peter von Disentis und 1656 im Transsumpt geurkundet hat, so wird der Verdacht gegen seine Autorschaft noch durch ein Blatt des Cod. Fab. 27 (p. 426 u. 427) verstärkt, das die Abschrift der Urkunde Ottos II. von 974 (D. O. II. Nr. 63) enthält und von der gleichen Hand geschrieben ist wie die Vidimation Gratias. Wie sollte aber eine Urkundenabschrift Gratias in das Pfäferser Archiv kommen? In der angeblichen Vidimation Gratias wird noch besonders betont, daß Widmer die Abschrift hergestellt habe[26]! Man wird also in der Annahme nicht fehlgehen, daß diese Vidimation von einem in Eschen Anwesenden, wahrscheinlich von einem Pfäferser Konventualen[27], geschrieben ist. Dann müßte auch das Signet am Ende des Transsumpts (p. 245) eine Nachbildung gewesen sein.

Das einzig Echte an der Vidimation sind die eigenhändigen Zeugenunterschriften, wenigstens gelang es, von den fünf Zeugen[28] drei archivalisch zu belegen und zwar « Carolus Bühel, Canonicus Praemonstratensis Marchtallensis, Parochus Benedurensis »[29], « Joannis Jodocus Lnopfli, parochus Benedurensis »[30], und « Ma-

---

hatte, noch am ehesten vermuten könnte, ist er, wie mir Herr Archivar Bavaglia mitteilte, nicht nachzuweisen.

[26] Vgl. die Stelle der Vidimation bei Stengel, Pfäf. Fälsch. 592.

[27] Darauf deutet die Tatsache, daß sich dieses Blatt im Archiv von Pfäfers befindet.

[28] Die Namen der beiden anderen Zeugen sind: « Franciscus Rogginus ord. Praemonstr. canonicus Roggenburgensis et atonomus Beneduri » (Bendern in Liechtenstein) und « Sebastian a Stuzenberg, logicus Veldkirchensis ». Dieser ist nach Meinung von Herrn Stiftsarchivar Dr. J. Müller ein Schüler des Jesuitengymnasiums in Feldkirch gewesen, in dem seit 1653 Logik gelehrt wurde.

Es ist mir ein Bedürfnis, Herrn Stiftsarchivar Dr. Joseph Müller in St. Gallen für seine bereitwillige Förderung meiner archivalischen Arbeit und darüber hinaus für manchen guten Rat meinen aufrichtigen Dank zu sagen.

[29] Folgende Notiz verdanke ich Herrn Pfarrer Selig aus Uigendorf: In einem Verzeichnis der Kanoniker aus d. J. 1656 (Archiv in Obermarchtal) steht bei seinem Namen « Parochus Beneduri ».

[30] Herr Kaplan August Forrer teilte mir durch Vermittlung von Herrn Dr. J. Müller in St. Gallen Folgendes mit: In einem alten Taufbuch fänden sich Bemerkungen über ihn zu den Jahren von 1653 bis 1682.

gister Jacobus Erne, parochus Trisonensis»[31]. Da alle Zeugen in der nächsten Nähe von Eschen beamtet waren, dürfte es Widmer nicht schwer gefallen sein, sie zur Zeugenschaft nach Eschen zu entbieten.

Die Entstehung der Vidimation haben wir uns demnach so vorzustellen: Widmer, der leitende Geist, sah ein, daß es zur Vidimation einer anderen Hand bedurfte als der seinen. Er wird einen seiner Nächsten darum gebeten und ihm wahrscheinlich auch die Vorlage gegeben haben, nach der er hat arbeiten sollen. Dieser Schreiber kopierte die Vorlage wörtlich und machte dabei den Fehler, die notwendige Jahresänderung von 1616 in 1656 zu vergessen; Widmer korrigierte das dann mit eigener Hand. Nachdem das Transsumpt fertiggestellt war, lud unser Fälscher benachbarte Geistliche zur Zeugenschaft der Beglaubigung nach Eschen ein. Man wird nicht entscheiden können, ob sie dabei in gutem Glauben handelten, oder bewußt die Fälschungen decken wollten.

Der Gedanke Widmers, seine Machwerke unter Abschriften echter Urkunden in die Rechtsform eines beglaubigten Transsumpts zu bringen, ist sicher begünstigt durch die zahlreichen Vidimus des Pfäferser Archives. In der Zeit von 1598 bis 1656 sind nicht weniger als die elf folgenden überliefert:

1. Vidimus des Abtes Johannes Heider von 1598[32].
2. Vidimus des Kaisers Matthias von 1613[33].
3. Vidimus des Dominicus Gratia von 1616 (nicht mehr erhalten)[34].
4. Vidimus des Kaisers Ferdinand II. von 1621[35] (= Nr. 2).
5. Vidimus des Landeshauptmanns Rudolf Gallatius von 1623[36].
6. Vidimus des apostolischen Protonotars Joannes von Castelberg von 1634[37].

---

[31] Herr Dr. Müller besorgte auch diese Nachricht von Herrn Pfarrer A. Fromelt in Triesen. Danach war Jacob Erne von 1652—1664 Pfarrer in Triesen.

[32] Vgl. Germ. Pont. II, 2 111 H.

[33] Pfäf. Archiv, V. 34, a Nr. 8.

[34] S. o. S. 135 ff.

[35] Pfäf. Archiv, V. 34, b Nr. 9.

[36] Pfäf. Archiv, I. 6, a Nr. 5.

[37] Pfäf. Archiv, Aktenverzeichnis Nr. 707.

7. Vidimus des Abtes Jodocus vom gleichen Jahr[38].
8. Vidimus Ferdinands II. für Abt Jodocus von 1636[39] (= Nr. 4).
9. Vidimus des Kaisers Ferdinand III. für Abt Beda von 1642 (= Nr. 8).
10. Vidimus des Barthol. Geel von 1648[40].
11. Transsumpt von 1656[41].

Bei einer so großen Anzahl beglaubigter Abschriften wird jede nur im Transsumpt überlieferte Urkunde in den Verdacht geraten müssen, eine moderne Fälschung zu sein. Das führt zur Kritik der einzelnen Urkunden.

II. Untersuchung der nur im Transsumpt überlieferten Urkunden.

Die Kritik moderner Urkundenfälschungen wird immer die Aufdeckung ihrer Vorlagen zum Ziel haben. Deshalb wird der Kritiker zunächst versuchen, sich einen Überblick über die möglichen Vorlagen zu verschaffen. Wurden schon oben die Schwierigkeiten erwähnt, die der vorliegenden Arbeit durch die schlechte Überlieferung des Pfäferser Archives entstehen, so muß ihre Vollständigkeit noch mehr darunter leiden, daß die Bibliotheksbestände des Klosters zur Zeit Widmers nicht mehr festzustellen sind.

Am ehesten sollte sich eine Aufnahme der Bibliothek bei der allgemeinen Inventarisierung der Güter während der Liquidation des Klosters (1837—1843) finden[1]. Während das Archiv schon sehr bald geordnet und genau registriert wurde[2], konnte die Bibliothek ihres «chaotischen» Zustandes wegen[3] nur flüchtig von

---

[38] Pfäf. Archiv, III. 14, o Nr. 1.

[39] Pfäf. Archiv, V. 34, c Nr. 10.

[40] Pfäf. Archiv, Aktenverzeichnis Nr. 909.

[41] Pfäf. Archiv, Cod. 17.

[1] Der größte Teil der Liquidationsakten ist zusammengefaßt unter der Rubrik Pu. 147. Fasc. 3, c im Kantonsarchiv von St. Gallen.

[2] Berichte der als Regierungskommissare bestellten Kantonsarchivare Ehrenzeller und Wegelin vom 1. IV. und 24. VIII. 1838. Pu. 147. Nr. 827 und 2309.

[3] Aus dem Bericht Ehrenzellers: « Auch der mit der Bibliothek verbundene Ruf der Unordnung hat sich bestätigt ... Seit vielen Jahren ist für die

dem Archivar Wegelin aus St. Gallen aufgenommen werden[4]. Schon bald beauftragte der Kleine Rat des Kantons St. Gallen Wegelin von neuem, einen Katalog herzustellen[5], nach dem die Verteilung der Bibliothek vorgenommen werden sollte; aber dieser Katalog ist nie zustande gekommen[6]. Die Bibliothek ist dann, nach anfänglichen Verkaufsverhandlungen mit Augsburger und Züricher Antiquaren[7] und nachdem ein Teil der Stiftsbibliothek in St. Gallen[8], ein anderer der Bibliothek des Sarganser Kapitels überwiesen wurde[9], zerstreut und verschleudert worden[10].

Über den Stand der Forschung zu den Urkunden von Pfäfers ist jüngst berichtet worden[11]; bei der Kritik der einzelnen Stücke wird jeweils darauf zurückzukommen sein. Hier mag ergänzend jene erste Kritik des Doktors und Kanonicus am Großmünsterstift

---

eigentliche Klosterbibliothek nichts Neues mehr angeschafft worden, sondern die allerdings zahlreiche und fleißig gesammelte Litteratur ist in die sog. Abbatial- und in die übrigen Privatbibliotheken gewandert. Einiges Neueres scheint, um den Schein zu retten, da und dort eingestellt und von den Bewohnern des Klosters zurückgelassen worden zu sein und trägt meist Privatstempel.»

[4] Bericht Wegelins (s. Anm. 2); dieses Verzeichnis ist verlorengegangen.

[5] Pu. 147. Fasc. 3, c Nr. 1971, vom 24. IX. 1840.

[6] Finanzprotokoll vom 26. VI. 1844. — Wiederholt wurde Wegelin zu dieser Arbeit aufgefordert. Vgl. Pu. 147. Fasc. 3, c Nr. 1789, 2014, 2795.

[7] Ebendort Nr. 2103, 2795.

[8] Leider sind die Bände, die aus Pfäfers stammen, in der Stiftsbibliothek St. Gallen weder accessioniert noch gesondert aufgestellt (Mitteilung des Herrn Stiftsbibliothekars Prälaten Dr. Fäh). — Die Vadiana (Stadtbibliothek von St. Gallen), die nach der Verfügung des Kleinen Rats vom 16. XII. 1840 (Pu. 147. Fasc. 3, c Nr. 2566) die Inkunabeln der Bibliothek bekommen sollte, hat keine erhalten (Mitteilung des Herrn Bibliothekars Dr. H. Fehrlin).

[9] Bestimmung des Kleinen Rats (Pu. 147., Fasc. 3, c Nr. 2566). Das Verzeichnis dieser Bände ist erhalten und liegt als einzelnes Blatt diesem Fascikelband bei. Es enthält aber außer zwei Arbeiten über Konstanz nur neuere Werke.

[10] Dafür wurde Stiftsarchivar Wegelin später noch von der Regierung gerügt. (Mitteilung des Herrn Kantonsarchivars Dr. Müller aus Akten, die mir nicht zugänglich waren).

[11] Stengel, Pfäf. Fälsch. 593.

in Zürich, Johannes Scheuchzer, von 1734 erwähnt werden[12], an die sich die Diplomatik der Pfäferser Urkunden angeschlossen hat[13]. Den modernen Ursprung dieser Fälschungen, der gelegentlich schon von der älteren Literatur vermutet wurde[14], erkannte als erster Hermann (Reincke-) Bloch[15]; Edmund E. Stengel lieferte dafür den ersten Beweis, an den sich diese Arbeit anschließt[16].

Leider ist es aus räumlichen und technischen Gründen unmöglich, die Gegenüberstellung der Fälschungstexte und ihrer Vorlagen in extenso zu bringen. Nur für die Untersuchung der Spurien auf die Namen Karls des Großen (Mb² Nr. 430) und Ludwigs des Frommen (Mb² Nr. 692 u. 892) war die vollständige Gegenüberstellung unerläßlich; an ihnen wird die allgemeine Methodik der vorliegenden Arbeit ersichtlich werden. Sonst müssen wir uns darauf beschränken, die Reichweite der Vorlagen mit den Worten zu kennzeichnen, die die betreffenden Stellen einschließen. Um dem Mangel nach Möglichkeit abzuhelfen, verzeichnen wir am Anfang der Behandlung jeder Urkunde unter dem Stichwort «Textanalyse» die Besonderheiten des Wortlautes. Dabei werden hauptsächlich die Stellen zu untersuchen sein, in denen der Text der Fälschung von dem der Vorlage abweicht. Mit Hilfe dieser Anmerkungen und den angegebenen modernen Drucken der Urkunden hoffen wir eine Prüfung unserer Ergebnisse möglich gemacht zu haben.

A. Die Papsturkunden.

1. Zacharias für Pirmin vom 4. Nov. 748.

Scheuchzer und Wegelin[1] erwähnen diese Urkunde nicht. In

---

[12] Pfäf. Archiv, Aktenverzeichnis Nr. 1968.

[13] Vgl. Wegelin S. I (Vorwort), Wartmann, D. Kl. Pfäfers 91, Sickel, a. a. O. 19.

[14] Jul. Ficker, Vom Reichsfürstenland I (1861) 100, Sickel, Acta ... Karol. II (1867) 342 L. 289.

[15] Er ist der Entdecker der modernen Fälschungen Grandidiers. Zeitsch. f. d. Gesch. des Oberrheins XII 459 ff.

[16] Stengel, Pfäf. Fälsch. 593.

[1] Wegelin, S. 1.

dem Regestenwerk von Jaffé-Ewald ist sie als Fälschung aufgeführt[2]. Brackmann hält sie, auf Grund der Vorarbeiten von Bloch und Stengel, für eine moderne Fälschung[3]. Das soll im folgenden bewiesen werden.

Bei diesem Privileg[4] können die Vorlagen und damit die Komposition der Fälschung am vollständigsten aufgezeigt werden. Der ganze erste Teil

Zacharias episcopus servus — licentiam et paginam liceat

stammt — das hat schon Harttung[5] gesehen — aus der Urkunde Stephans III. für St. Denis (JE. Nr. 2331), die Widmer seiner Hauptvorlage, dem Werk von Yepes[6], entnommen hatte.

Mit den letztzitierten Worten hört der Druck des Stephan-

---

[2] JE. Nr. 2289.

[3] Germ. Pont. II, 2 111 Nr. 1. Vgl. dort die vollständigen Literaturangaben.

[4] Textanalyse: Zu der Stelle « Igitur quae postulasti » steht bei Yepes « qui » als Druckfehler für « quia ». Da Widmer im Transsumpt sowohl qui, quae, quod als auch qui und quod (kausal und konsekutiv) mit q und darüberstehendem Punkt und Bogen abkürzt, wird nicht ersichtlich, ob er diesen Druckfehler mit übernommen hat. — Der Zusatz « consentientibus Dagoberto et Theoderico filio » bezieht sich auf die modernen Fälschungen Widmers auf die Namen dieser Herrscher und ist damit als sein Zusatz erwiesen. — Ähnliche Einfügungen wie « piae memoriae » kommen, unabhängig von der Vorlage, oft in den Fälschungen Widmers vor, so in JE. Nr. 2382, St. Nr. 1981, 4975. — Der Teil « sintque monasteria omnia a te constructa aut construenda » ist wohl dem Zacharias-Privileg für Montecassino JE. Nr. 2281 (Druck bei Yepes I 488) entnommen, wo es heißt: « ... omnia monasteria, quae constructa vel construenda sunt ... ».

[5] Harttung 167 ff.

[6] Ant. Yepes, Chronicon generale ord. s. Benedicti ... Coloniae I (1648), II (1650). Dieses Werk ist nur eine bis zum Jahre 715 reichende lateinische Übersetzung des spanischen Werkes (Vol. I—VII, Valladolid 1607—21), von dem es auch eine französische Ausgabe gibt (I—II, Paris 1619). — Daß nur die lateinische Ausgabe benutzt worden ist, geht daraus hervor, daß die Fundationsurkunde für Remiremont, die in der lateinischen Übersetzung abgedruckt ist (II 519) und die Widmer für die Urkunde Dagoberts für Pfäfers gebraucht hat, in der spanischen und französischen Ausgabe nicht enthalten ist.

Privilegs bei Yepes auf[7], — und ebenso seine Benutzung in der vorliegenden Fälschung! Das weist schon darauf hin, daß Widmer nur diesen Druck benutzt haben kann; sicher wird es durch einen Vergleich mit dem anderen alten Druck dieses Diploms bei Doublet[8].

Für den Schluß der Urkunde mußte sich also der Fälscher eine neue Vorlage suchen[9], er entnahm die Comminatio

Si quis autem — perenni perferat cruciatu

wörtlich dem Diplom des westgotischen Königs Kindaswinth für Alcala de Henares (Complutum), das ebenfalls bei Yepes[10] gedruckt ist.

Die Worte am Schluß des Kontextes: « Cunctis autem ista loca servantibus sit pax et benedictio Jesu Christi in perpetuum amen » finden sich wegen ihrer Formelhaftigkeit sowohl im Druck bei Yepes[11] als auch in den Papsturkunden für Pfäfers[12].

Das Datum endlich ist einer angeblichen Zacharias-Urkunde für St. Denis entlehnt[13].

---

[7] Der noch folgende Teil bricht mitten im Satz ab, war also für den Fälscher nicht mehr benutzbar.

[8] F. J. Doublet, Histoire de l'abbaye de s. Denis. Paris 1625, p. 447. — Im folgenden wird die Kollation so gegeben, daß die gemeinsame Schreibart im Transsumpt und bei Yepes vorangestellt wird und dazu die Varianten bei Doublet in Klammern gesetzt werden: Zunächst fehlt bei Yepes und im Transsumpt die ganze Arenga! Ferner qu*a*tenus (i); quae per donationem (quae *tuae proprietatis sunt* per donationem); adve*n*er*i*nt (u); acciderint (advenerint); reclamatione (reclamatore); deserviunt (deservimus); privilegiis (privilegiorum); nos igitur tam piis (his igitur quam piis); au*th*oritatem (ct); dictamus (dictavimus); ministrum ecclesiasticum (umgestellt).

[9] Die Erklärungsversuche Harttungs, S. 169, fallen damit von selbst.

[10] Yepes II 497 Nr. XVII.

[11] JL. Nr. 5794, Yepes I 492; JL. Nr. 9332, Yepes II 483; JE. Nr. 2717, ibidem 484; Potthast Nr. 22424, ibid. 502; JL. Nr. 4708, ibid. 506.

[12] JL. Nr. 6504 u. 7283.

[13] JE. Nr. 2294, gedruckt bei Yepes II 493. — Daß tatsächlich auch für diesen Teil nur dieser Druck in Betracht kommt, wird einwandfrei dadurch bewiesen, daß das Datum in der von Widmer benutzten Form nur in diesem Druck vorkommt. Vgl. Doublet, p. 445.

2. Stephan III. für Abt Bertrand. 770. Febr. 23[1].

Eichhorn erkannte dieses Privileg als Fälschung[2], Harttung zeigte den Zusammenhang mit dem Stephan-Privileg für Fulda[3] und Brackmann führt es schon als moderne Fälschung auf[4], wofür die vorliegende Analyse den Beweis erbringt.

Zum ersten Teil[5] benutzte Widmer die Fälschung JE. Nr. 2319 für Fulda, die er dem Druck bei Brower[6] entnahm.

Der folgende Satz:

Nos igitur — teutonicis huc advenerant,

den Harttung nur Pfäfers allein zuschreiben wollte[7], ist der Kanonisationsurkunde des Abtes Sturmi von Innozenz II. entnommen, die bei Brower auf der folgenden Seite gedruckt ist[8].

Der ganze übrige Text der Urkunde ist wieder dem Stephan-Privileg für Fulda (JE. Nr. 2319) nachgearbeitet.

Kann kein Zweifel darüber bestehen, daß dieses Privileg als Vorlage gedient hat, so zeigt die Kollation zwischen der Pfäferser Urkunde im Transsumpt, dem Druck bei Brower und der ursprünglichen Überlieferung des Stephan-Privilegs im Fuldaer Codex Eberhardi[9], daß nur dieser Druck bei Brower, der seinerseits di-

---

[1] JE. Nr. 2382.

[2] Eichhorn, Cod. Prob., p. 33, Nr. XXIX, Not. b.

[3] JE. Nr. 2319 = Stengel, Urkundenbuch des Klosters Fulda I 36 Nr. 19. — Vgl. Harttung 170 ff.

[4] Germ. Pont. II, 2 112 Nr. 2.

[5] Textanalyse: «authoritas» verbessert Widmer in fast allen seinen Fabrikaten aus «auctoritas» der Vorlage. — Bemerkenswert ist die Änderung Widmers an der Stelle «..., quae laudabiliter Deo et hominibus deserviunt». Hier heißt es in seiner bis dahin fast wörtlich übernommenen Vorlage der Stellung des seit dem 8. Jh. exempten Klosters Fulda entsprechend: «quae nostrae apostolicae sedi specialiter subiecta sunt». Der Fälscher trägt also klug und geschickt der anderen und geringeren Stellung seines Klosters Rechnung! Vgl. zu dieser Stelle die Vorlage für die Zacharias-Urkunde JE. Nr. 2331: «... cui Deo authore deserviunt».

[6] Browerus, p. 195. — Vgl. die Kollation unten Anm. 11.

[7] Harttung 170.

[8] JL. Nr. 8007.

[9] Stengel, UB d. Kl. Fulda I, 1 36 Nr. 19.

rekt aus dem Codex Eberhardi schöpfte [10], benutzt sein kann [11]. Darüber hinaus ist für diesen Band der Nachweis möglich, daß er in der Bibliothek von Pfäfers vorhanden gewesen ist. Aug. Stöcklin, der Dekan von Pfäfers und Verfasser der «Antiquitates» des Klosters, zitiert einmal: «Fuldensium Antiquitatum l(iber) 1, c(aput) II.» Damit kann die Benutzung dieses für den Pfäferser Fälscher etwas entlegenen Druckes als gesichert gelten.

Es bleibt noch die ungewöhnliche Zeugenliste und die Herkunft des Ausstellungsortes Worms zu untersuchen. Zunächst wird man geneigt sein, eine Zeugenliste so voller Anachronismen [12] für freie Erfindung zu halten. War doch der erwähnte Bischof von Chur, Ursicinus, schon vor 759 [13], Bischof David von Speyer im Jahre 760 gestorben [14], während ein Wernharius als Bischof von Worms zu 770 überhaupt nicht überliefert ist [15], und Sintpert erst nach 800 Bischof von Augsburg wurde [16]. Diese Zeugenliste ist nur zu erklären mit Hilfe eines Werkes, dessen Benutzung bei der Kritik der Urkunde Ottos III. für Pfäfers [17] von uns nachgewiesen wird. Es ist dies das Werk des Weingartner Priors Gabriel Bucelinus, Germania . . . [18], das im ersten Band (Abschnitt 2, Teil 1) die Listen der deutschen Bischöfe und Erzbischöfe enthält. Die Fehler dieser Tabellen hat Widmer über-

---

[10] Mitteilung von Herrn Prof. Stengel.

[11] Übereinstimmungen zwischen dem Text im Transsumpt und dem Druck bei Brower werden frei, die Varianten der Urschrift dagegen in Klammern gegeben: quum (quoniam); *s*int concedenda (u); constitutionis (constructionis); in his locis (his locis); perficiatur (perfruatur); quaecunque !(quicumque); tentaverit (temptaverit); c*oe*tu (e). Im besten zeigt die Abhängigkeit das verstümmelte Datum. Nur das « Data VII. Kalend . . . » (sic!) ist bei Brower gegeben. Alles andere hat Widmer — falsch — ergänzt. Vgl. unten S. 147.

[12] Eichhorn, Cod. prob., p. 33 Nr. XXIX, Not. b. Harttung 171.

[13] Diese Daten nach Hauck II⁴ 806 ff.

[14] Gams 313.

[15] Ebendort, 323, Hauck II⁴ 810.

[16] Hauck II⁴ 806.

[17] MG. D. O. III. Nr. 429. S. u. S. 186.

[18] Daß dieser Band in der Bibliothek von Pfäfers vorhanden war, geht aus zahlreichen Zitaten in den Annalen Gerold Suiters hervor, z. B. p. 2, 73, 134, 263, 280.

nommen! In der Churer Liste (p. 3, Nr. 20) wird «B. Ursicinus abbas Disertinensis sub A. C. 772» erwähnt, die Speyrer Liste führt (p. 9, Nr. 7) «David ex abbate Weißenburgensi, vir sapientiae et pietatis laudibus illustrissimus, obiit 775» an. Ohne Jahreszahl, aber zwischen den Daten 729 und 798[19] stehend, ist «Wernharius primus episcopus Wormatiensis ... praefuit annis 23» so erwähnt, daß der Fälscher ihn für seine Zeugenliste zum Jahre 770 in Anspruch nehmen mußte. Nicht so sicher scheint es zunächst, daß Symbertus aus der Augsburger Liste entnommen ist, denn dort heißt es ausdrücklich (p. 12, Nr. 11): «S. Symbertus e ducibus Lotharingiae oriundus abbas Murbachensis... Praefuit mira cum subditorum felicitate ab A. C. 779 usque 809.» Aber sein Vorgänger, der hl. Tosso, starb schon 765, sodaß nach der Liste des Bucelinus eine Vakanz von 765 bis 779 entsteht. Für das Jahr 770 hatte Widmer also zu wählen zwischen einem bereits gestorbenen und einem noch nicht ordinierten Bischof; er entschied sich selbstverständlich für den letzteren. Hinzu kommt, daß die orthographische Schreibung der Namen bei Bucelin und im Transsumpt die gleiche ist. Die Entstehung dieser Zeugenliste ist also nur so denkbar, daß der Fälscher sich zum Jahre 770 die einzelnen Zeugennamen in den Listen des Bucelinus zusammengesucht hat.

Für die ungewöhnliche Form der Zeugenreihe, in der jede Unterschrift mit einem «ego» beginnt, hatte Widmer Vorlagen in der auch sonst benutzten Urkunde des westgotischen Königs Kindaswinth und in dem Privileg Honorius' III. für s. Pedro de Arlanza[20].

Ebenso ist eine Erklärungsmöglichkeit des Ausstellungsortes Worms durch das Werk Bucelins gegeben, der zum Jahre 770 das Konzil von Worms[21] erwähnt.

Dieses Urkundenfabrikat stellt sich also dar als eine Zusammensetzung aus Urkundendrucken bei Brower und Materialien aus dem Werk des Bucelinus.

---

[19] Die Stelle lautet bei Bucelin II 10: «... sub a. C. 729 Servilione ... 14. Wernharius ... 15. Folcwinus ... 16. Erenbertus ... claruit A. C. 798.»

[20] Druck bei Yepes I 522 Nr. XXX. — In den Regesten bei Potthast nicht enthalten.

[21] Bucelinus, I 42. — Vgl. MG. Concilia II, 2 821, und Mb² Nr. 138 b.

3. Leo III. für Abt Eberhard. 799 März 14.[1]

Das Privileg wird bei Jaffé-Ewald[1] als Fälschung aufgeführt. Eichhorn[2], der es noch für echt hielt, wies schon auf den Zusammenhang mit der Urkunde Leos III. für Eresburg (JE. Nr. 2502) hin. Bresslau[3] hat dann, aufmerksam geworden durch die Bemerkungen Stengels[4], den Druck von JE. Nr. 2502 bei Baronius[5] als Vorlage Widmers nachgewiesen. Hinzugefügt sei, daß Baronius oft von Stöcklin[6] zitiert wird, der Druck den Pfäferser Konventualen also zugänglich gewesen sein muß.

Der erste Teil der Urkunde

Leo servus servorum — personarum attestatione

stammt aber aus JL. Nr. 8007[7], die auch einen Satz zum Stephan-Privileg für Pfäfers geliefert hatte[8]. Daß allein diese Urkunde als Vorlage in Betracht kommt, wird dadurch bewiesen, daß es innerhalb des Regestenwerkes von Jaffé - Loewenfeld - Kaltenbrunner - Ewald nur zwei Urkunden gibt, die mit « Dignum valde est» beginnen, Nr. 2501 für Pfäfers und Nr. 8007 für Fulda[9]!

Die weitere Benutzung dieser Vorlage hört offenbar deshalb auf, weil sie dem Fälscher nicht das Eschatokoll für eine Urkunde des 8. Jahrhunderts liefern konnte, die Widmer herzustellen beabsichtigte. Er wechselte deshalb seine Vorlage und benutzte für den Rest des Privilegs die angeführte Urkunde aus dem Werk des Baronius[10].

---

[1] Wegelin, Nr. 2. — JE. Nr. 2501. — Germ. Pont. II, 2 112 Nr. 3, wo die Literatur angegeben ist.

[2] Eichhorn, Cod. Prob. 12 Nr. IV Not. c.

[3] H. Bresslau, Urkundenlehre I² 212 Anm. 1.

[4] Stengel, Diplomatik 26 Anm. 1, 265 Anm. 4, 573 Anm. 1, 689 f.

[5] Baronius, Annales ecclesiastici ... (1600) IX 486 z. J. 799 § 15.

[6] Stöcklin fol. 28, 101, 103', u. a. m.

[7] Kanonisationsurkunde des Abtes Sturmi von Innozenz II. — Druck bei Brower, p. 197.

[8] S. o. S .145.

[9] JE. II 786.

[10] Daß dieser Druck benutzt worden ist, zeigt die Collation zwischen dem Text unserer Urkunde, dem Druck bei Baronius und der Urschrift nach dem Druck bei Wilmanns, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen I 132: Haec (hec); *ae*ternum (e); Joannis (Johannis); ecclesi*ae* Roman*ae* (e).

Die Kritiker dieses Stückes[11] sind sich darin einig, daß die Monatsangabe mit dem Ausstellungsort nicht vereinbar ist. Da nun in dem mehrfach benutzten Werk des Bucelinus (I 45) Paderborn zum Jahre 799 erwähnt wird, ist die Wahrscheinlichkeit gegeben, daß der Fälscher hier den Ausstellungsort entlehnt hat. Die Monatsangabe muß dann auf freier Erfindung beruhen.

Obwohl am Ende dieses Abschnittes die Arbeitsweise Widmers im Zusammenhang charakterisiert werden soll, mag hier schon aufmerksam gemacht werden auf den deutlich merkbaren Willen des Fälschers, sich nach Möglichkeit von seiner Vorlage frei zu machen, sie nicht sklavisch zu benutzen. Das zeigt die Textanalyse dieses Stückes[12]. Da Widmer ferner seine Fälschungen erst im Konzept bearbeitete[13] und da auch in der Reinschrift des Transsumpts noch zahlreiche Korrekturen vorkommen, ist nicht damit zu rechnen, daß alle Stellen seiner Fälschungen durch Vorlagen werden belegt werden können.

4. Gregor V. für Abt Leupold. 998[1].

Schon Wegelin hat in seinem Regestenwerk[1] die Echtheit dieser Urkunde wegen der unmöglichen Zeugenliste und der Unvollständigkeit des Eschatokolls in Zweifel gezogen, aber es noch für denkbar gehalten, daß nur das Eschatokoll verfälscht sei. Harttung[2] weist auch in ihrem Kontext zahlreiche Kanzleiwidrigkeiten nach und zeigt damit, daß sie eine Fälschung ist. Stutz[3] spricht

---

[11] Eichhorn, Cod. prob. p. 12 Nr. IV Not. c., Wilmanns, Westfälisches UB. Supplementband S. 16 Nr. 116. — Simson, Jahrb. d. Deutschen Reiches unter Karl d. Gr. II 179 Anm. 3.

[12] Textanalyse: Im Transsumpt steht in der Adresse, der Vorlage genau entsprechend, zunächst «dilecto filio». Erst nachträglich wurde es verbessert in «dilectissimo nobis filio»! — Ebenso heißt es zuerst wie in der Vorlage «de partibus teutonicis». Nachträglich ist «de» gestrichen! — Analog zunächst «delegata (nemo audeat) diripere». «Nemo audeat» ist später gestrichen, das «audeat» ist der Vorlage entnommen.

[13] S. u. S. 166 ff.

[1] Wegelin, Nr. 22. — JL. Nr. 3889. — Germ. Pont. II, 2 112 Nr. 4.

[2] Harttung 172 f.

[3] U. Stutz, Karls d. Gr. divisio von Bistum und Grafschaft Chur. Festgabe für Karl Zeumer. S. 148 Anm. 30.

als erster, gestützt auf eine Nachricht Stengels[4], die Vermutung aus, daß der Inhalt der Urkunde auf ihre Entstehung in nachmittelalterlicher Zeit hinweise. Helbok[5] und Brackmann[1] kommen die Ergebnisse Stengels schon so weit zugute, daß sie dieses Privileg als moderne Fälschung aufführen können.

Die Adresse[6], die schon Harttung[2] besonders auffiel, ist der Zachariasurkunde JE. Nr. 2290 entnommen. Der Fälscher fand sie in dem Druck bei Yepes[7].

Aus dem gleichen Druck (II 500, Nr. XIX) stammt das Privileg Honorius' IV. für s. Petri de Montibus[8], das für den größten Teil der Urkunde als Vorlage gedient hat. Zunächst für den Abschnitt:

... dilectissimis filiis abbati — estis obsequio mancipati.

Ein dem Satz

ad exemplum — praedecessorum nostrorum

analoger Teil fehlt in dieser Vorlage. Der Fälscher hat ihn dem

---

[4] Ebendort 111 Anm. 2.

[5] Helbok 82 Nr. 175.

[6] Textanalyse: In der Adresse ist in dem Zusammenhang «apostolorum Petri et Pauli» das «et Pauli», das in der Vorlage nicht enthalten ist, im Transsumpt erst nachträglich an den Rand geschrieben! — Vgl. zu «ordinis divi patris Benedicti» Harttung 172. — Im Transsumpt steht zunächst wie in der Vorlage: «regulam in vestro monasterio». Nachträglich ist «monasterio» umgestellt worden. — Den Druckfehler der Vorlage «inviolabiter» verbessert Widmer. — Zu «quatenus ista abbatia semper sit libera» vgl. S. 186, Anm. 5. — «Seu oleum sacrum». «Sacrum» ist aus «sanctum» verbessert, das der Vorlage entspricht! — Der Zusatz des Fälschers: «Sit vero locus et ecclesia vestra ab omni molestia libera» ist dem in den Pfäferser Urkunden seit D. H. III. Nr. 56 vorkommenden Passus nachgebildet: «Sit vero abbatia illius monasterii libera ...». Vgl. darüber die Vorbemerkung zu D. H. III. Nr. 56, Stengel, Diplomatik I 238 f. und Hirsch, Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster MIÖG. Supplementbd. VII 478. — Vgl. auch in dieser Arbeit S. 175. — Die Druckfehler «communicatum» für «excommunicatum» und «extinguntur» für «extinguuntur» hat Widmer verbessert.

[7] Yepes II 504 Nr. XXII.

[8] Potthast II Nr. 22424. — M. Prou, Les registres d'Honorius IV. (1888) col. 620 Nr. 919.

Privileg Potthast Nr. 174 entnommen[9]. Dann folgt er wieder der alten Vorlage:

sub beati Petri — omnibus pertinentiis suis.

Das folgende Verzeichnis der Klosterbesitzungen erweist sich ohne weiteres als das Produkt einer viel späteren Zeit. Schon früh wurde das erwähnte «Castra Martiola» als erfundene Namensform eines gelehrten Fälschers gedeutet[10]. Harttung weist mit Recht darauf hin[11], daß ein solches Privileg in dieser Zeit in keinem Verhältnis stand zu der Bedeutung des Klosters, das sich nur mit Mühe seine Selbständigkeit gegen St. Gallen erhalten konnte[12]. Nun zeigt die heterogene Zusammensetzung dieses Verzeichnisses deutlich die kunstvoll fabrizierende Hand. Obwohl mit den uns heute noch erhaltenen Urbaren[13] lange nicht alle Besitzungen in ähnlicher Gruppierung wie in der vorliegenden Urkunde nachgewiesen werden können, ja das gänzliche Fehlen einiger Namen[14] in der Tradition des Klosters darauf hinweist, daß der Fälscher verlorengegangene Archivalien benutzt hat[15], lassen sich doch folgende drei Urkunden als Vorlagen für das Verzeichnis herausstellen: 1. Ludwig der Fromme für Pfäfers

---

[9] Innozenz III. für St. Denis, gedruckt bei Yepes II 494 Nr. XVI.

[10] Stutz, a. a. O. 148 Anm. 30 erwähnt zustimmend die Bemerkung Kellers, Die römischen Siedlungen in der Ostschweiz. I 319 in: Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich XII (1858—60), daß «man in Castra Martiola lediglich den Versuch eines gelehrten Fälschers zu erblicken habe, für den Turm des Churer Bischofs-‚hofs', der heute noch Marsöl genannt wird, eine antike Benennung zu schmieden».

[11] Harttung 172.

[12] Wartmann, Das Kl. Pfäfers 57 f. — Ferner v. Arx, Gesch. des Kantons St. Gallen I 105 ff. und 217 ff. und Germ. Pont. II, 2 109 mit weiteren Literaturangaben.

[13] Außer dem Liber viventium und dem Liber aureus (vgl. Germ. Pont. II, 2 109) vgl. hauptsächlich das Urbar des Abtes Friedrich von Raitnau von 1446 (Cod. 40 des Pfäf. Archivs), das Urbar des Abtes Melchior von Hörnlingen von 1495 (Cod. 41) und das Urbar von 1632 (Cod. 43).

[14] Bei folgenden Orten konnte ich keinen Pfäferser Besitz feststellen: Bimerlo (unbekannt), Rumos (zwischen Sargans und Ragaz nach Eichhorn, Cod. prob. p. 34), Studeez (unbekannt), Arne (Arni l. c.), Tuolle (Tüelen l. c.) und Feren (Verach).

[15] Vgl. auch Th. v. Mohr, Codex diplomaticus I 105 Anmerkung.

(Mb² Nr. 892), 2. Paschalis II. für Pfäfers (JL. Nr. 6504), 3. Konrad I. für St. Gallen (D. Ko. I. Nr. 5). Daß diese letzte Urkunde dem Fälscher bekannt war, zeigt ein Auszug in seinem Transsumpt (p. 76). Außerdem scheint aber, wenn auch mit manchen Umstellungen, das Verzeichnis der Vogteien, Lehen und Patronatsrechte des Liber aureus aus der Zeit um 1440 benutzt worden zu sein [16].

Die Kompilation dieses Verzeichnisses, das seine Parallele in der bisher benutzten Urkunde (Potthast Nr. 22 424) hat, wird durch folgende Gegenüberstellung deutlich:

Transsumpt p. 23.	Mb.² Nr. 892 [17].
... Item *in pago Curowalahon curtem in Nuzedre atque colonias quinque in Thurigos, ecclesiam sanctae Mariae* apud *Montaniolas cum omnibus* iuribus et *adiacentiis suis, ecclesiam s. Sulpitii* in *Frastenestum* cum omni *familia* sua. Item *curticellam* in *Bimerlo cum tellure* et *omnibus rebus* ac *hominibus* ...	... *in pago Curwalense,* id est *curtem in Nezudre atque colonias quinque in Turigos* et *Montaniolas cum omnibus adiacentiis suis* in eaque *ecclesiam s. Mariae* cum curticula, cum omnibus inibi pertinentibus, nec non villam *Frastenestum, ecclesiam s. Sulpitii* atque *familiam curticellam* cum omni ad eas pertinentibus vel aspicientibus. Curtem *Bimerlo* atque *tellure cum omnibus rebus* et *hominibus* ...
	JL. Nr. 6504.
... Item *ecclesiam s. Gaudentii ad pedem Septimi montis* ecclesiam et omnes *possessiones in territorio Clavennae* .... ad haec *ecclesiam* cum villa *in Quatigiso, ecclesiam cum villa* in *Tuconia,* ecclesiam cum *villa* in *Milchenhow cum tellure et omnibus hominibus, ecclesiam s. Stephani* in *Menidorwe* ...	... *ecclesiam s. Gaudentii ad pedem Septimi montis* cum pertinentiis suis. *Possessiones in territorio Clavennae, ecclesiam* s. Mariae *in Guategisso* ... *ecclesiam* s. Mariae *cum villa Tucconia* et adiacentiis suis. *Villam Milciuchof, ecclesiam s. Stephani* de villa *Mannidorff.*

[16] M. Gmür 35 f. Der Liber aureus verzeichnet folgende in unserem Privileg vorkommende Kirchen: in Untervaz (Vatio), in Malans (Malasan), St. Salvatoris in Chur, St. Georgii in Ladir (Ladurs), in Flims (Flemme), in Schanfig (Skanfick), in Rusis (Russis), in Sett. S. Gaudentii ad pedem Septimi montis in Chur, in Walenstadt (Walchestette), in Quarten, Tuggen (Tuconia), in Menidorf (Menidorwe) und folgende Besitzungen: in Metmenstetten, Tuggen, Hedingen und Rüti (Reütte).

[17] Aus Stöcklin, fol. 106. S. u. S. 173 ff.

	D. Ko. I. Nr. 5.
... Item *curtem Wihare nuncupatam in Turgou* et curtem *unam in Sumninga* (?) *in Alpegenie. Nec non in pago Para curtem unam* in *Oberdorff* nomin*atam,* cui *ecclesia baptismalis et possessi*ones *ecclesiastic*ae *in ibi* annectantur ...	... atque etiam *in Turgeuwe curtem* unam *Wihare nuncupatam* et *in Alpegeuve* locum *unum Sveininga* nominatum, *nec non et in pago Para curtem unam Oberendorf* voc*atam* cum *ecclesia baptismali* et rebus *ecclesiastic*is *in ibi possessi*s et habitis ...

Daß es sich hier wirklich um eine freie Bearbeitung der angegebenen Vorlagen handelt, erhärtet die Tatsache, daß Ortsnamen wie Wihare und Sveininga in der ganzen Tradition von Pfäfers sonst nirgends auftreten.

Im folgenden Teil

Haec omnia cum terris — abbatia semper sit libera

arbeitet der Fälscher wieder nach Potthast Nr. 22 424. Er unterbricht die Benutzung dieser Vorlage für den Satz

Hospitali autem — apostolica confirmamus,

den er dem Privileg Potthast Nr. 484 entnahm, das auch bei Yepes gedruckt ist[18]. Dann bleibt der Text für den großen Teil

Sacrae novalium vestrorum — nostra authoritate facultas

fast wörtlich von der alten Vorlage abhängig, um wieder in dem Abschnitt

Apostolica item authoritate — ab alio episcopo consecretur

auf das eben erwähnte Privileg Innozenz' III. für Corbie zurückzukommen. Dabei ist zu bemerken, daß die beiden Abschnitte, die mit «Apostolica item ...» und «Obeunte te ...» beginnen, von Widmer umgestellt worden sind. Der Fälscher kommt weiter noch einmal auf seine erste Vorlage (Potthast Nr. 22 424) zurück:

Paci denique et tranquillitati — episcoporum canonica iustitia.

Das Ende des Kontextes endlich, die Comminatio

Si quis autem contra — vitam aeternam accipere mereatur

---

[18] Innonzenz III. für Corbie. — Yepes II 507 Nr. XXVI. — Die Collation mit dem Druck der Vorlage bei Migne, Patrologiae lat. CCXIV 450 Nr. 484 ergibt: Transsumpt und Yepes au*th*oritate, Migne (ct) (zweimal); ma*i*oris (j); *pro*ponatur (praep..).

ist dem Privileg Alexanders II. für Montecassino (JL. Nr. 4690) entnommen und zwar ebenfalls aus dem Druck bei Yepes [19].

Das folgende Eschatokoll erweist sich durch seine Unstimmigkeiten als eine Kompilation Widmers ohne einheitliche Vorlage. Das Datum, kanzleiwidrig vor die Zeugenreihe gestellt, besteht nur aus dem Incarnationsjahr. Die Zeugenliste mit den Namen dreier Herzöge ist an sich schon für eine Papsturkunde des 10. Jahrhunderts unmöglich [20]. Vergebens sucht man nach einem Ereignis des Jahres 998, zu dem diese Namen überliefert sein könnten und nach einem Wege, auf den sie etwa gleich den Intervenienten in der Fälschung auf den Namen Ottos III.[21], durch eine sekundäre Geschichtsschreibung dem Fälscher zugänglich waren. Ein solches Ereignis kann esauch gar nicht gegeben haben, denn die Zeugenreihe enthält Unterschriften von Fürsten, deren Erwähnung zu diesem Jahre ein grober Anachronismus ist: Erzbischof Heribert von Köln ist erst 999 geweiht worden [22]; daß er hier zum Jahre 998 zitiert wird, weist wieder auf die Benutzung der Bischofslisten in dem Werk des Bucelinus hin, in denen Heribert so aufgeführt wird, daß Widmer seine Regentenzeit von 990 bis 1021 datieren mußte [23]. Einen Herzog der Alamannen, wie er hier als Zeuge auftritt, gab es seit dem 8. Jahrhundert nicht mehr [24]; der Fälscher meint Herzog Herrmann II. von Schwaben. Mit «Otto Sueviae et Bavariae Dux» kann nur der Sohn Liudolfs von Schwaben, der Vetter Ottos II., gemeint sein, der 973 mit Schwaben, und 976 nach der Ächtung Herzog Heinrichs des Zänkers auch mit

---

[19] Yepes II 503 Nr. XXI. — Für die Benutzung dieses Druckes ist die folgende Collation mit dem Druck von JL. Nr. 4690 bei Migne, a. a. O. CXLVI 1425 Nr. 151 ein zwingender Beweis: Transsumpt und Yepes: au*th*oritate, (Migne: ct); cum diabolo atrocissimis poenis (cum diabolo et eius atrocissimis pompis); sicut hae lucernae (sicut lucernae); extinguuntur (exst..); in*i*uste (j); dignam poenitentiam (dignorum p.); *in*stituti (con..); a Deo domino (a domino D.).

[20] Vgl. Harttung 173.

[21] Siehe unten S. 188.

[22] Hauck III[3,4] 993.

[23] Bucelinus II 25: «30. Evergus... praefuit annis 15, obiit A. C. 990. — 31. S. Herebertus... obiit A. C. 1021...».

[24] A. Meister, Deutsche Verfassungsgesch.[3] 35.

Bayern belehnt wurde[25]. Herzog Otto von Schwaben und Bayern starb aber schon 982 an den Folgen der Strapazen nach der unglücklichen Schlacht bei Cotrone[26]. Demnach wird man diese Zeugenreihe wohl für eine Kompilation des Fälschers aus Lesefrüchten oder ad hoc gemachten Aufzeichnungen zu halten haben.

Um die Komposition dieser Fälschung zu verdeutlichen, sei das Ergebnis der vorliegenden Analyse noch einmal zusammengefaßt. Der Titel stammt aus JE. Nr. 2290. Von der Adresse bis zur Aufzählung des Pfäferser Besitzes folgt der Fälscher Potthast Nr. 22 424 mit Einschiebung eines kleinen Teiles aus Potthast Nr. 174. In dem Besitzverzeichnis konnte die Benutzung der Urkunden Mb² Nr. 892 und JL. Nr. 6504 für Pfäfers, sowie D. Ko. I. Nr. 5 für St. Gallen nachgewiesen und eine Abhängigkeit vom Liber aureus wahrscheinlich gemacht werden. Für den weiteren Text übernimmt Widmer wieder Teile aus Potthast Nr. 22 424, allerdings mit Einfügung eines Satzes aus Potthast Nr. 484, das auch später noch benutzt worden ist. Noch einmal greift der Fälscher auf seine erste Vorlage (Potthast Nr. 22 424) zurück, um mit der prächtigsten Sanctio zu schließen, die er in dem Druck bei Yepes hat finden können und die JL. Nr. 4690 entnommen ist. Das Eschatokoll scheint ohne einheitliche Vorlage kompiliert zu sein.

5. Innozenz II. für Abt Heinrich. 1139 April 29. (Regest)[1].

Es folgen im Transsumpt 24 nur als Regesten in der Art überlieferte Papsturkunden, daß am Kopf einer Seite eine kurze Inhaltsangabe steht, dann eine oder zwei Seiten — offenbar für eine beabsichtigte spätere Ausfüllung des Textes — frei bleiben, und an ihrem Schluß das Datum geschrieben ist[1]. Von diesen Urkunden sind 7 nur im Transsumpt überliefert. Die Kritik dieser Stücke wird dadurch erschwert, daß das Fehlen des Textes es

[25] R. Uhlirz, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Otto II. und Otto III. I (1902) 40, 79.

[26] Ebendort 182.

[1] Siehe oben S. 134 und die Beilage (Inhaltsverzeichnis des Transsumpts) S. 224.

unmöglich macht, sie durch das Aufdecken ihrer Vorlagen als Fälschungen Widmers zu erweisen; vielmehr muß auf Grund ihrer meist sehr dürftigen sachlichen Angaben ihre Zugehörigkeit zu den modernen Machwerken des Transsumpts entschieden werden.

Die Forschung hielt bisher die vorliegende Urkunde oder genauer gesagt die Nachricht über sie für echt[2]. Diese Ansicht sei noch einmal geprüft.

Zwei Überlieferungen sind uns erhalten, deren Verhältnis zueinander es zunächst zu bestimmen gilt:

1. das Regest des Transsumpts (p. 31) von 1656:

« Bulla Innozentii 2di eiusdem tenoris et verborum data Anno 1139 Abbati Heinrico. (Dazu von der Hand Suiters: est error in nomine, data est abbati Wicrammo, qui tunc temporis erat abbas.)

Laterani per manus Fly. (y?) Rom. Eccles. Card. 3. kal. Maii, indict. 2da, Pontif. papae anno octavo. »

2. das Regest in den Annalen Suiters von 1696, p. 258:

« Bullam vero papae Innozentii, quam prorsus similis est Bullae Honorii 2di in tenore et verbis hic describere intermittimus, quae data est Laterani, per manus Fly. (y?) Rom. Eccles. Card. 3. kal. Maii, indict. 2da, Pontificatus vero papae anno decimo. »

Ist die Notiz Suiters von der des Transsumptes abhängig, oder gehen beide auf eine dritte Überlieferung zurück? Zunächst könnte es scheinen, daß Suiter eine eigene Quelle hätte, denn einmal muß das «hic describere intermittimus» doch so verstanden werden, daß es Suiters freier Entschluß gewesen sei, den Text der Urkunde nicht zu geben, und zum andern vermeidet seine Notiz den groben Anachronismus der Erwähnung des Abtes Heinrich, der erst 1151 gewählt wurde[3], zum Jahre 1139 und hat zum Incarnationsdatum die richtige Zahl des Pontifikatjahres. Nun kennen wir aber Suiter als Chronologen von Pfäfers; fast überall, wo man seine Hand im Transsumpt[4] oder in den Tschudikollektaneen-

---

[2] Wegelin Nr. 41. — JL. Nr. 8029. — Germ. Pont. II, 2 115 Nr. 12. — Hidber, Schweizer Urkundenregister I 555 Nr. 1729. — Alle außer Brackmann, der auch den Text des Transsumpts berücksichtigt, geben die Notiz nach Suiter, Annales p. 258.

[3] Wegelin 110.

[4] Transsumpt p. 42, 63, 75, 89 und Cod. Fab. XVII. fol. 151, 198, 213 u. a. m.

bänden antrifft, bringt er vermeintliche oder wirkliche chronologische Korrekturen an. Es dürfte ihm also nicht schwer gefallen sein, die offenkundigen Fehler bei Widmer zu sehen. Da nun Suiter die Fälschungen des Transsumpts außer einigen Regesten[5] vollständig in seine Annalen aufgenommen, die Fehler des Transsumpts ausdrücklich als solche erkannt und korrigiert hat, und ferner sein Text trotz kleiner Modulationen wörtlich mit dem Transsumpt übereinstimmt, liegt eigentlich kein Grund mehr vor, daran zu zweifeln, daß er seine Notiz dem Transsumpt entlehnt hat. Völlig sicher wird das durch die Betrachtung des überlieferten Kanzlernamens. Dieser Name, der augenscheinlich als eine Abkürzung erscheinen sollte, ist im Transsumpt eine Mystifikation! Widmer kannte eben nicht den Namen des amtierenden Kanzlers und half sich durch diese Sigle. Die beiden sicher lesbaren Buchstaben Fl[6] genügen schon, ihn als erdichtet zu erweisen, denn der Kanzler dieser Zeit heißt Aimericus und als sein Stellvertreter kommt ein Lucas vor, während später Bardo Kanzler Innozenz' II. wird[7]. Mit keinem dieser Namen ist das Schriftbild des Transsumpts in Verbindung zu bringen; — und dieses Schriftbild malt Suiter getreu nach! Hätte er eine andere Überlieferung als das Transsumpt gehabt, wie man nach seinem besseren Datum hätte annehmen können, so würde er hier sicher den richtigen, mindestens aber einen voll ausgeschriebenen Namen gegeben haben.

Transsumpt p. 31:

Suiter, Annales p. 258:

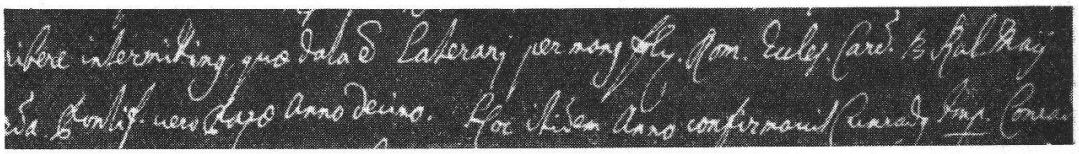

[5] Siehe unten S. 159 ff.

[6] Den dritten Buchstaben, der y-ähnlich zu sein scheint, halten wir eher für ein Abkürzungszeichen.

[7] JL. I 841. — Vgl. auch H. Bresslau, Urkundenlehre I² 241 ff.

Ist aber die Abhängigkeit Suiters von dem Regest des Transsumpts bewiesen, so ist damit zweierlei gewonnen. Einmal muß dieses Regest eine Fälschung sein, bezw. auf eine Fälschung zurückgehen, denn ihm fallen die oben erwähnten sachlichen und chronologischen Unstimmigkeiten, ungemildert durch die Korrekturen Suiters, zur Last. Zum andern aber erklärt sich daraus, daß die Forschung nicht bis zur Urschrift des Regests im Transsumpt vordrang[8], sondern sich mit der weniger verdächtigen Fassung Suiters begnügte, ihr Irrtum, diese Urkundenerwähnung für echt zu halten. Brackmann, der als einziger die Notiz des Transsumpts berücksichtigt, suchte sie dadurch zu retten, daß er ihre Anachronismen emendierte, was aber nach dem vorgetragenen Sachverhalt nicht angängig ist.

Es bleibt die Frage nach dem Fälscher. Da weist gleich die Art der Überlieferung auf Widmer. Eine andere Überlegung stützt diesen Verdacht: Das «eiusdem tenoris et verborum» in dem zitierten Regest bezieht sich auf das echte Privileg Honorius' II.[9] für Pfäfers, das im Transsumpt dem behandelten Regest unmittelbar vorausgeht. Darf aber einem mittelalterlichen Fälscher zugetraut werden, daß er eine Urkunde fabriziert mit dem wörtlich gleichen Inhalt eines echten, seinem Kloster schon früher verliehenen Privilegs? Die Fälschungen des Mittelalters pflegen in ihrer Zweckhaftigkeit realer zu sein. Für Widmers Fälschungsart dagegen, die später im Zusammenhang dargestellt werden soll, ist eine genaue Parallele zu diesem Fall in der unten zu behandelnden Fälschung D. O. I. Nr. 250, deren Text wörtlich einem der beiden gleichlautenden echten Diplome für Pfäfers, D. O. I. Nr. 411 oder D. O. II. Nr. 23 entnommen ist. Danach scheint es uns sicher, daß Widmer der Fälscher des vorliegenden Regests der Urkunde Innozenz' II. war, deren Text er später — darauf deutet der freie Platz zwischen Inhaltsangabe und Datum — hat hinzufügen wollen.

---

[8] Siehe oben S. 156, Anm. 2.

[9] JL. Nr. 7283. — Germ. Pont. II, 2 115 Nr. 11.

6. Hadrian V. für Abt Konrad II. 1276 Sept. 10 (Regest).

Da weder Suiter[1] noch Wegelin[2] oder irgend ein anderes Regestenwerk auf das Regest Bezug nimmt, wahrscheinlich der Plumpheit der Fälschung wegen, sei es hier zitiert:

Transsumpt p. 38: « Bulla Adriani papae quinti, data anno 1276. Eiusdem tenoris est et verborum sicut Gregorii noni Conrado 2do abbati Fabariensis. Data 4 Idus Septembris, Pontificatus Adriani papae primo. »

Hadrian V. regierte nur ein paar Wochen und starb schon am 18. August 1276[3]. Er hat überhaupt nur eine Urkunde (Potthast Nr. 21 149) ausgestellt und die als «electus». Das vorliegende Stück ist also zweifellos eine Fälschung. Da in dem Regest wieder wie in dem vorher behandelten auf den Text eines im Original erhaltenen Privilegs für Pfäfers[4] verwiesen wird, gilt für dieses Regest dieselbe Überlegung, die eben für die Innozenz-Urkunde angestellt worden ist; aus ihr ergibt sich, daß auch dieses Regest ein Werk Widmers sein muß.

7. Nikolaus IV. für Abt Konrad. 1289 Febr. 24. (Regest)[5].

Das Regest im Transsumpt, p. 39 lautet:

« Bulla Nicolai quarti in omnibus similis bullae Gregorii IX. Data Conrado tertio, abbati Fabariensis. Data apud Lateranum, 6. kal. Martii, Pontif. domini (!) Nicholai papae secundo ».

Suiters Erwähnung[5] ist vom Transsumpt abhängig[6], nur gibt er eine nähere Inhaltsangabe nach der Bulle Gregors IX. (Potthast Nr. 9058).

Da sich dieses Regest durch den unzeitgemäßen Ausstellungs-

---

[1] Suiter, Annales p. 325.

[2] Wegelin, S. 18.

[3] Potthast p. 1709 ff.

[4] Potthast Nr. 9058. — Wegelin Nr. 71.

[5] Suiter, Annales p. 335. — Wegelin Nr. 109. — Potthast Nr. 22887.

[6] Das stützt zugleich die Ergebnisse, zu denen wir bei der Kritik des Innonzenz-Regests kamen (s. o. S. 155 f.). Oben glaubten wir aus methodischen Gründen auf dieses Argument verzichten zu sollen.

ort — die Urkunden dieser Zeit sind aus S. Maria maior datiert[7] — als Fälschung erweist, muß sie aus den gleichen Gründen wie die oben behandelten Regesten als Machwerk Widmers gelten.

8. Celestin V. für Pfäfers. 1294. (Regest).

Weder Suiter noch ein Regestenwerk erwähnt das spärliche Regest, das (Transsumpt p. 40) lautet:

« Celestinus quintus papa confirmat omnia privilegia suorum praedecessorum sicuti etiam Innocentius III. Data Romae Pontif. sui anno primo.

Papst Celestin V. ist in dem halben Jahr seines römischen Episcopats (1294 Juli 5 — Dezember 13) nie nach Rom gekommen[8]! Dies Regest ist also ebenso eine Fälschung, für deren Autorschaft aus den gleichen Gründen wie bei den oben behandelten Regesten nur Widmer in Frage kommen kann.

9. Bonifacius VIII. für Pfäfers. 1300. (Regest).

In der Literatur ist dieses Regest nirgends berücksichtigt. Es gibt vor (Transsumpt p. 41), ein Privileg « in omnibus similem bullae Gregorii undecimi » wiederzugeben und hat das Datum: « Romae anno jubilaeo pontificat. Bonifatii papae 6to. »

Bedenkt man, daß hier auf den Text einer viel späteren Urkunde[9] verwiesen wird, daß der Ausstellungsort Rom eine Verlegenheitslösung zu sein scheint, da es genauer heißen müßte: Laterani oder Romae apud s. Petrum, ferner daß in echten Papsturkunden die Bezeichnung « anno jubilaeo » nicht nachweisbar ist, so wird man schließen müssen, daß auch dieses Regest eine Fälschung Widmers ist.

10. Bonifacius VIII. für Pfäfers. 1296 Mai 15. (Regest)[10].

Das Regest lautet (Transsumpt p. 42):

« Bonifacius octavus incorporat parochiam Menidorff. Datum Romae apud s. Petrum Idibus Octobris Pontificatus nostri 2do ».

---

[7] Potthast II. p. 1844 ff.

[8] Potthast II. p. 1915 ff.

[9] Wegelin Nr. 255 vom 13. X. 1372.

[10] Suiter, Annales p. 338. — Wegelin Nr. 112. — Potthast Nr. 24342.

Potthast hat mit Recht das Regest in dieser Form als Fälschung angesehen [10], denn erst aus dem Jahre 1351 liegt die Inkorporationsurkunde des Bischofs von Konstanz vor [11], der die Inkorporation durch die Bulle Bonifacius' IX. von 1391 [12] folgte. Da diese Bulle genau dieselbe Datumzeile hat wie das vorliegende Regest, liegt die Vermutung nahe, daß es sich hier einfach um einen Irrtum Widmers in der Ordnungszahl des Papstes handelt. Immerhin muß auch mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß Widmer mit Benutzung der Bulle Bonifacius' IX. eine ältere Fälschung hat schaffen wollen. Die erste Erklärung ist aber die wahrscheinlichere.

11. Gregor XI. für Pfäfers. 1372 Okt. 15. (Regest).

Dieses in der Literatur nie beachtete Regest erweist sich dadurch als Fälschung, daß es, aus der avignonesischen Zeit der Päpste datiert, als Ausstellungsort Rom nennt. Es ist also den Falsifikaten Widmers zuzurechnen.

B. Die Kaiser- und Königsurkunden.

12. Dagobert III. für den hl. Pirmin. 713.

Die Reihe der Fälschungen von Kaiser- und Königsurkunden beginnt im Transsumpt mit zwei recht plumpen Stücken, der angeblichen Urkunde Dagoberts III. von 713 und Theuderichs IV. von 721. Beide Diplome sind wohl der Offensichtlichkeit und Grobheit ihrer Fälschung wegen in der Literatur nie beachtet worden [1]. Die Aufdeckung ihrer Vorlagen weist sie den Machwerken Widmers zu; deshalb ist es unnötig, sie noch durch ihre sachlichen Angaben als Fälschungen zu erweisen.

Für die Intitulatio [2] und einen Teil der Adresse ist der Druck

---

[11] Wegelin Nr. 202.

[12] Wegelin Nr. 303.

[1] Weder Scheuchzer in seinem Gutachten noch Wegelin oder ein anderes Werk erwähnen sie. In die MG. Dipl. ed. Pertz sind sie ebenfalls nicht aufgenommen.

[2] Textanalyse: In der Vorlage heißt es: «... omnes servos, qui eos nummos darent libenter, liberos fecit, et qui daturi erant imposterum».

der Fälschung auf den Namen Dagoberts I. für S. Denis bei Yepes[3] benutzt worden.

Der erste Teil

vel omnibus agentibus — vir apostolicus

entstammt dem angeblichen Diplom Dagoberts I. für St. Peter in Trier, das bei Yepes gedruckt ist[4]. Dabei konnte Widmer nicht wissen, daß er das Werk eines Geistesverwandten benutzte; diese Urkunde ist selbst eine moderne Fälschung Rosières[5]!

Der folgende Satz, der die Narratio enthält, scheint freie Formulierung des Fälschers zu sein, jedenfalls gelang es weder in Urkunden noch in den zahlreichen Viten Pirmins oder in der zeitgenössischen Literatur einen wörtlichen Anklang zu finden. Der weitere Teil

Quoniam autem mundus — voluntaria paupertate

ist in Anlehnung an die bei Yepes[6] gedruckte Gründungsurkunde des Klosters Remiremont gearbeitet. Im Folgenden wird die Kompilation noch feiner. Die kurze Wendung

ex nimio dilectionis — Dei servum habeo

ist dem Konzilsbeschluß von Rouen für das Kloster Fontanelle

Widmer konstruiert anders: «... donationes, quae ... donatae aut ... inposterum daturi (!!) sunt». Er fällt also, beeinflußt durch seine Vorlage, aus der Konstruktion! — Zu dem Zusatz «et servis Deo famulantibus» vgl. die Petitio in der benutzten Urkunde: «ad petitiones servorum, ibidem Deo famulantium». — Die Ortsbezeichnung des Datums «*in palatio nostro clypiaco*» geht wohl auf den Satz: «Itaque nos in Dei nomine, in palatio nostro clypiaco» des bei Yepes (II 492 Nr. XII Fragment 2) gedruckten Diploms Dagoberts I. für St. Denis (MG. Dipl. ed. Pertz 142 Nr. 26) zurück, das auch für die Adresse unseres Diploms als Vorlage benutzt worden ist. Vgl. Anm. 3.

[3] MG. Dipl. ed. Pertz 142 Nr. 26. — Yepes II 492 Nr. XII Fragment 2.

[4] MG. Dipl. ed. Pertz 136 Nr. 19. — Yepes II 490 Nr. IX. — Ferner gedruckt bei Mager, Advocatia armata (1625) 121. — Beide aus Rosières, Stemmatum Lotharingiae ... Paris 1580 p. 1.

[5] MG. Dipl. ed. Pertz 136 Nr. 19.

[6] Yepes II 519 Nr. XXXIX.

entnommen[7]. Der Rest des Satzes

omnes donationes — perpetuo liberamus.

scheint eine Fassung Widmers ohne einheitliche Vorlage zu sein. Immerhin läßt sich bei Yepes[8] eine Stelle finden, nach der dieser Satz gearbeitet zu sein scheint.

Dann folgt der Fälscher fast wörtlich der Urkunde Karls II. (des Kahlen) für S. Denis, die er auch dem Druck bei Yepes entnehmen konnte[9]:

Et insuper pro divini cultus — libere concedimus et indulgemus.

Wie bei der oben angeführten Vorlage des Dagobert-Diploms für St. Peter in Trier, so ist es auch bei dieser nicht schwer, sie als Vorlage zu erweisen; denn der Fälscher hat hier zwei Stücke benutzt, die, das eine in der Häufung der Flußnamen nur für Trier, das andere in der sonst ungewöhnlichen Aufzählung der Zollbestimmungen nun für S. Denis so überliefert sind. Daß der Druck bei Yepes allein als Vorlage in Frage kommt, zeigt eine Kollation mit dem anderen alten Druck dieser Vorlage bei Doublet[10].

Das Datum ist wieder der Fälschung Rosieres auf den Namen Dagoberts I. für St. Peter in Trier[11] entnommen. Aus der gleichen Stelle stammt die folgende Zeugenliste. Die Namen der Bischöfe aber, die in der Vorlage zum Jahre 623 gegeben sind, hat der Fälscher aus dem Werk des Bucelinus (II 2 ff.) für das Jahr 713 ersetzt und den Namen des Swipertus hinzugefügt[15]. Für die weltlichen Herrscher fehlten ihm offenbar so bequeme Tabellen, nach denen er ihre Namen hätte ändern können; er ließ sie deshalb stehen!

---

[7] Yepes II 509 Nr. XXVII. — Vgl. C. J. v. Hefele, Konziliengeschichte III² 319.

[8] Yepes II 491 Nr. XII. Drei Fragmente aus dem Archiv von S. Denis; nach dem dritten ist der zitierte Satz gearbeitet. Vgl. auch Anm. 2.

[9] J. F. Böhmer, Die Urkunden sämtlicher Karolinger (1833) 150 Nr. 1574. — Yepes II 492 Nr. XIII.

[10] Doublet p. 777. — Transsumpt und Yepes: hoc au*th*oritatis nostrae (Doublet: h. n. au*ct*oritatis); de navibus, quae (de n. *eius,* quae); quam ad descensum (q. *et* ad d.); de carris (*et* d. c.); sanguinariis (s*aug*inariis!); ubicu*n*que (m); hortis, portibus (*p*ortis, po*n*tibus!); negotiandum (*c*); teloneum (*th*); vargantium (*barganaticum!*); cespitatium (*i*).

[11] Siehe Anm. 3.

Transsumpt p. 54.	Yepes II 481.
Dagobertus francorum rex subscripsi.	*Dagobertus Rex francorum †.*
Anno *Colloniensis archiep.*[12]	Cunibertus *archiep. Coloniensis †.*
Basinus *Spirensis episcopus.*[13]	Atto *ep. Metensis †.*
Sigebaldus *Metensis ep.*[14]	Principius *ep. Spirensis †.*
Swipertus Werdensis ep.[15]	
Pipinus Maiordomus Dux Hasbaniae.	*Arnulphus Dux Austriae Mosellan.*
Arnulphus Dux Austriae Mosellan.	*Arnulphus Maiordomus Dux Hasbaniae.*

---

[12] Anno I. starb schon 710 (Gams 269). Das konnte Widmer den Bischofsreihen von Bucelinus (II 25 Nr. 13) nicht entnehmen, denn dort wird Anno als 13. Bischof ohne Jahresangabe zwischen « 12. Giso ... coepit A. C. 694 » und « 14. Pharamundus ... renuntiatur A. C. 728 » genannt, sodaß der Fälscher, wollte er einen Kölner Erzbischof z. J. 713 haben, notgedrungen auf Anno kommen mußte.

[13] Während Gams in seiner Speyrer Bischofsliste (p. 513) für den Zeitraum von 700—739 sechs Bischöfe, unter ihnen auch einen Basinus, nennt, die Zeiten ihres Pontifikats aber nicht bestimmt, kennt J. Zimmern (in Wetzer und Welte's Kirchenlexikon[2] XI 591 f.) für die fragliche Zeit keinen Basinus, sondern gibt als siebenten Bischof « Sigwin (wahrscheinlich 709—725) » an. Erst für die Jahre 761—70 nennt er Basinus. Bucelinus zählt dagegen als fünften Bischof zwischen Tragebodo (gest. 686) und Lato (gest. 767) Basinus auf, mit der Bemerkung: « praefuit annis septem. Desunt alii. » Bucelin meint also den Basinus, den Zimmern (761/70) und Gams (761/72) angeben, aber da das nirgends zum Ausdruck kommt, mußte Widmer ihn für seine Zeugenliste z. J. 713 in Anspruch nehmen. Vgl. dazu auch Hauck I[3] 36, der die altüberlieferten Speyrer Bischofslisten für « wertlos » erklärt.

[14] Bucelinus II 36 gibt Sigebald als 36. Bischof von Metz mit dem Todesjahr 714 an. Nach Gams 292 708—40.

[15] Die Legende von diesem ersten Bischof von Werden beruht auf einer Verwechslung mit dem schon 713 gestorbenen Suitbert von Kaiserswerth. Ihr folgt auch Bucelinus (II 22 Nr. 1), worauf neben der Erwähnung als Heiligen auch das frühe Todesjahr (Bucelin gibt 717 an) deutet. Vgl. Abel-Simson, Jahrb. des Fränk. Reiches unter Karl. d. Gr. 2. Aufl. (1888) 591, Hauck, II[3],[4] 401, H. Rettberg, Kirchengesch. Deutschlands II (1848) 460 ff. — In den Annales des Bucelin konnte Widmer diesen Namen oft erwähnt finden (I 36 ff.). Das mag den Fälscher, dem der Name als der eines Heiligen wahrscheinlich bekannt war, veranlaßt haben, ihn in seine Zeugenreihe einzufügen.

Durch diese Analyse ist das angeblich älteste Diplom für Pfäfers als Werk Karl Widmers erwiesen.

13. Theuderich IV. für Pirmin. 721 Juli 12.

Für die Invokatio und die Adresse des bisher ungedruckten Stückes ist das angebliche Testament Dagoberts I. aus dem Druck bei Yepes[1] wörtlich entlehnt[2]. Daran schließt sich als Vorlage die Urkunde Theuderichs IV. für Murbach[3], ein Diplom, das im 17. Jahrhundert schon oft gedruckt war[4], darüber hinaus aber auch in handschriftlichen Kopien[5] dem Fälscher zur Verfügung stand. Daß eines dieser Stücke in Pfäfers bekannt und beachtet war, zeigt ein Auszug in den Antiquitates von A. Stöcklin[5]; daß Widmer selbst es kannte, geht aus seiner Notiz am Ende der Urkunde hervor (Transsumpt p. 57): «Rex simile privilegium dedit monasterio Murbacensi anno videlicet 726.»

Von den dem Fälscher zugänglichen Überlieferungen der Urkunde steht der Auszug bei Stöcklin dem in unserem Diplom gegebenen Text insofern am nächsten, als er allein die Namensform

---

[1] MG. Dipl. ed. Pertz 156 Nr. 39. — Yepse II 489 Nr. IX.

[2] Textanalyse: In dem Zusatz des Fälschers: «et (adiutorio) Pipini Maior Domus ac Hasbaniae nec non Luuitefridi Sueviae insignium ducum» ist der Name und Titel Pipins der benutzten Dagobert-Fälschung für Trier (s. o. S. 162 f.) entnommen. Den Namen Luitfrids konnte Widmer in den Annales des Bucelinus finden (I 38 z. J. 727). Lantfried regierte aber erst 724—30 (Stählin, Wirtemb. Gesch. I (1841) 165. — Der Vorlage entsprechend hieß es zunächst im Transsumpt «pro divinae contemplationis intuitu». Erst nachträglich wurde «pro» getilgt! — Zu der Stelle «praestantissimi (episcopi) ...» vgl. unten S. 179, 3. — Zu der durch die Vorlage unbelegten Wendung «res acquisitas vel acquirendas» vgl. in dem Diplom Konrads III. f. Pfäfers (St. Nr. 3386): «in rebus iuste acquisitis vel acquirendis ...». — «Plenius» vor «continetur» kommt als Zusatz Widmers in Mb² Nr. 692, St. Nr. 2389 u. 3925 vor, nicht aber in den echten Urkunden für Pfäfers.

[3] MG. Dipl. ed .Pertz 84 Nr. 95.

[4] Bruschius, Monasteriorum Germaniae ... Ingolstat 1551 fol. 93. — Guillimann, Habsburgica 1605 fol. 80. — Miraeus, Origines Benedictinae ... 173 aus Bruschius. — Yepes, Französ. Übersetzung III 73 im Auszug.

[5] Tschudiband Cod. Fab. XVIII des Pfäf. Archivs fol. 187. — Vgl. Vögelin XV 210 Nr. 9, ferner ein Auszug bei Stöcklin fol. 34.

«Eberhardi» statt «Ebrohardi» enthält und den Wortlaut der Urkunde nur so weit gibt, wie er zur Herstellung der vorliegenden Fälschung von Widmer als Vorlage benutzt worden ist. Es ist dies für den Teil:

Theodericus rex Francorum — conatus est construere.

Für den übrigen Kontext

Notum sit igitur — impressione signari iussimus.

ist dann wieder — zunächst ziemlich frei, aber zum Schluß zu immer wörtlicher — die Fälschung Rosières auf den Namen Dagoberts I.[6] aus dem Druck von Yepes die Vorlage gewesen.

Das Datum ist wieder der vorher benutzten Theuderich-Urkunde entnommen. Die Subskription endlich: «Et ego Landericus Parasiacae urbis episcopus nomine omnium subscripsi» ist ebenfalls nach dem Druck bei Yepes gearbeitet; dort ist Landericus gerade in der Umgebung der benutzten Dagobert-Urkunde für Trier oft erwähnt[7].

14. Karl der Große für Pfäfers. 807 Nov. 11.[1].

Seit dem Beginn diplomatischer Kritik ist an der Echtheit dieses Diploms gezweifelt worden[2]. Mühlbacher führt es in seinen Regesten als «plumpe Fälschung ohne echte Vorlage» an, in die von ihm bearbeiteten Diplomata Karolinorum der Monumenta Germaniae hat er es auf Grund der Forschungen von H. (Reincke-) Bloch[3] und Stengel[4] nicht aufgenommen. Die An-

[6] MG. Dipl. ed. Pertz 136 Nr. 19. — Vgl. oben S. 162.

[7] Yepes II 491 col. 2: «... consentit venerabilis vir Landericus Parasiacae urbis praesul ...», in der gleichen Urkunde, die Widmer zur Herstellung des Zacharias-Privilegs verwendet hat (s. o. S. 144), wird Landericus noch oft erwähnt: II 493. «... ut privilegium, quod dominus et venerabilis Landericus Parasiacae urbis episcopus ...», ebenso in dem Stephan-Privileg für S. Denis (II 494). Siehe oben S. 143.

[1] Mb² Nr. 430.

[2] Schon Scheuchzer hält es für eine Fälschung (p. 22 ff. seines Gutachtens). Vgl. nach ihm Eichhorn, Cod. prob. 13 Nr. 4 und Mohr, Codex diplomaticus I 25 Nr. 13.

[3] Vgl. Mühlbacher, MG. Dipl. Karol. I 80. — Mb² Nr. 1810 und S. 864.

[4] Edm. E. Stengel, Die Immunitätsurkunden der deutschen Könige. Diss. Berlin 1902, 6 ff., ferner später in der Diplomatik 689.

sicht Stengels, daß es sich bei diesem Diplom um eine moderne Fälschung handelt, soll im folgenden bewiesen werden.

Gerade das vorliegende Stück läßt durch den Fund seines Konzepts [5] die planende und schaffende Arbeit Widmers deutlich erkennen. Deshalb wird im folgenden zu dem Text des Transsumpts die Variation dieses Konzepts in den Anmerkungen gegeben.

Für den ersten Teil ist eine Fälschung auf den Namen Karls des Großen für St. Emmeran aus dem Druck bei Yepes [6] als Vorlage benutzt:

Transsumpt p. 59.	Yepes II 514.
Karolus [7] *gratia Dei rex Francorum et Longobardorum et patricius* [8] *Romanus. Notum sit* [9] *omnibus successoribus nostris et fidelibus sanctae Dei ecclesiae praesentibus et futuris. Qualiter nos propter nomen Domini et aeternam remunerationem seu pro opportunitate dilectissimi filii nostri* Pipini [10] et interventu [11] venerabilis epis-	*Carolus gratia Dei rex Francorum et Longobardorum et patricius Romanorum*... Igitur *notum sit omnibus successoribus nostris et fidelibus sanctae Dei ecclesiae praesentibus et futuris, qualiter nos propter nomen Domini et aeternam remunerationem seu pro opportunitate dilectissimi filii nostri* Ludovici regis *absque omnium homi-*

[5] Es ist dies ein Blatt von der Hand Widmers auf dem gleichen Papier geschrieben wie das Transsumpt, jetzt als p. 416 eingeheftet in den Cod. 27 des Pfäferser Archivs in Stiftsarchiv St. Gallen. Daß dies wirklich ein Konzept und nicht etwa eine Abschrift aus dem Transsumpt ist, geht schon äußerlich aus der viel größeren Anzahl von Korrekturen im Vergleich zum Text des Transsumpts hervor, wird aber auch bewiesen durch den engeren Zusammenhang mit den Vorlagen, den die folgenden Anmerkungen zeigen.

[6] Mb² Nr. 352. — MG. Dipl. Karol. I 80, 373 Nr. 258. — Yepes II 514 Nr. XXXI. — Vgl. die Collation mit dem Original (Dipl. Karol. I Nr. 258): Yepes und Transsumpt: ae (Orig. *e*); opportunitate (o*p*port.); in honorem *(honore)*.

[7] Im Cod. Fab. 27 noch Carolus!

[8] Cod. Fab. 27: patricinus.

[9] Cod. Fab. 27 hat zunächst « Notum faci », das dann aber getilgt wurde. Wohl « notum facimus » zu schreiben beabsichtigt. — Vgl. dazu Mb² Nr. 692 (s. u. S. 175), wo die Vorlage auch « notum esse volumus » hat, während Widmer « notum facimus » schreibt. Damit ist für den Fälscher jenes Diploms ein Hinweis gewonnen.

[10] Im Cod. Fab. 27 folgt der Text zunächst wörtlich der Vorlage: « ... filii nostri Ludowici regis absque omnium ... », dann ist « Ludowici » ausgestrichen und « Pipini » herübergeschrieben; « regis » bleibt aber stehen

copi nostri Waldonis[12] *absque omnium hominum contradictione confirmamus, ecclesiam* in Curovahloan[13] *liberam esse et* sub manu[14] Dei, *quae est constructa in honorem Domini nostri Jesu Christi et matris eius* intemeratae virginis *Mariae*[15] iussu beatissimae memoriae Pirminii viri *apostolici*[16]. *Proinde noverit omnium Christi nostrique fidelium universitatis* . . . *num contradictione confirmamus. Ecclesiam* Dei *liberam esse et in potestate imperatorum*[14] sive regum usque in aevum permanere, *quae est constructa in honorem Domini nostri Jesu Christi et matris eius* et principis *apostolorum* Petri et sancti Georgii martyris . . . . . *Proinde noverit omnium Christi nostrique fidelium universitas* . . .

Von hier ab sind in diese schon die neuen Vorlagen, die Spurien Arnolfs und Ottos I. für St. Emmeran in Regensburg, aus dem Druck bei Yepes[17] hineingearbeitet.

---

und über der Zeile wird der Zusatz nachgetragen: « et interventu venerabilis episcopi Waldonis ». Die Erklärung, warum hier Pipin für Ludowicus ersetzt wurde, gibt die Notiz Widmers am Ende der Urkunde (Transsumpt p. 60): « NB. Pipinus hic erat dux Rhetiae etc, licet alius administravit comitatum hunc, fuit filius Caroli magni natu maximus ». Pipin war als König von Italien auch Herrscher über Rhaetien.

[11] Die Phrase « interventu . . . » kommt in den echten Urkunden für Pfäfers oft vor. Vgl. Stumpf Nr. 2029, 2189, 3798.

[12] Vgl. Anm. 10 und unten S. 171.

[13] In dem Konzept zuerst « Churwallia », dann am Schluß der Urkunde als unvermittelte Notiz — wohl eine Lesefrucht — die antiquisierende Form « Curovualahon » (dieselbe Form hat Hartmann, p. 92 in D. O. II. Nr. 211!), die nochmals leicht verändert in das Transsumpt aufgenommen wurde.

[14] Cod. Fab. 27 hat « liberam esse », dann nachträglich gestrichen: « et in potestate imperatorum et sub manu solius Dei »!! Das entspricht der Vorlage!

[15] Dieser ganze Zusatz fehlt im Cod. Fab. 27. Die Stelle heißt dort einfach: « . . . et matris eius et beatissimae memoriae (übergeschrieben) Pirminii ». Damit ist diese Stelle als Einfügung Widmers erwiesen; das kommt auch der Textanalyse des Arnolf-Diploms (Stengel, Pfäferser Fälschungen 602) zu gute, in dem sich ein ganz ähnlicher Passus findet, der durch die Vorlage nicht gedeckt ist.

[16] An diesem Titel hat Widmer viel herumverbessert. Im Konzept lautet er: « Pirminii confessoris ac episcopi », wobei « confessoris » als Korrektur über « episcopi » steht. Der endlich im Transsumpt gebrauchte Titel stammt wohl aus der oben behandelten Urkunde Dagoberts III. (s. o. S. 161; vgl. auch das Theuderich-Diplom S. 165.

[17] Mb² Nr. 1917 und MG. D. O. I. Nr. 457. — Yepes II 515 Nr. XXXIII und 518 Nr. XXXVI.

Transsumpt p. 59.

quod (nos) praefatam ecclesiam non simul *cum* apostolica [18] *authoritate Leonis papae* sanctissimi [19] et *dilectissimi filii nostri* Pipini [20] *absque omnium hominum contradictione confirmamus* cum omnibus iuribus [21], mancipiis, terris cultis et incultis *sine ullius malevolentis hominis* [22] imminutione *usque in aevum.*

D. O. I. Nr. 457. Yepes II 518.

... proinde ipse *cum authoritate Leonis papae* filiusque eius Ludovicus ...

Mb² Nr. 352. Yepes II 352.

... seu pro opportunitate *dilectissimi filii nostri Ludovici regis* [20], *absque omnium hominum contradictione confirmamus* ...

Mb² Nr. 1917. Yepes II 517.

... *sine ullius malevolentis minutione usque in aevum* permanere ...

Von jetzt ab folgt der Text ganz D. O. I. Nr. 457 für St. Emmeran, das in seiner Poen keine Parallele in den Königsurkunden hat:

Transsumpt p. 59.

Ut si quis rex vel dux [23] *eandem ecclesiam tam sanctam alicui praestet, sit anathema, maranata, id est perditio in adventu Domini et in ea maledictus persistat, quam* beatissimus [25] Leo *papa super eum confirmavit usque dum resipiscat,* unde [26] *praefatum monasteriolum cum* fratribus [27] *et om-*

Yepes II 518.

... *ut si quis* imperator aut *rex eandem ecclesiam tam sanctam alicui praestet, sit anathema, maranata, id est perdito id* [24] *adventu Domini et in ea maledictione persistat, quam* sanctus Formosus *papa super eum confirmavit usque dum resipiscat.* Et *praefatum monasterium cum* monachis *et omni-*

---

[18] Im Cod. Fab. 27: « quod nos confirmamus praefatam ecclesiam cum apostolica (nachträglich an den Rand geschrieben) authoritate ». Deutlich ist hier zu sehen, wie der frei stilisierte Text langsam entstand.

[19] Ähnliche Zusätze von sanctus-Formen kommen in vielen Widmerschen Fälschungen vor, so in JE. Nr. 2382, 2501, Mb² Nr. 430, St. Nr. 1981, 3798.

[20] Das Konzept hat hier zunächst völlig gleichlautend mit der Vorlage: « ... Leonis papae et dilectissimi filii nostri Ludowici regis absque ... ». « Ludowici » ist dann ausgestrichen und durch « Pipini » ersetzt (s. o. S. 167).

[21] Im Cod. Fab. 27 nachträglich herübergeschrieben!

[22] « hominis » fehlt wie in der Vorlage so auch im Konzept!

[23] Im Konzept genau wie bei Yepes: « ut si quis imperator aut rex vel dux »!

[24] Diesen offensichtlichen Druckfehler übernimmt Widmer nicht.

[25] Im Cod. Fab. 27 wie in der Vorlage: « quam sanctus »!

[26] Im Cod. Fab. 27 der Vorlage ähnlicher: « et praefatum ... ».

[27] Text des Konzepts gleich Yepes: « cum monachis et omnibus ibidem in praesens ... ».

nibus rebus *ibidem in praesens collatis vel in posterum conferendis* sub [28] *immunitate* sanctissimi *papae* Leonis [29] *et nostram recipi*tur [30]. *Et ut haec authoritas confirmationis nostrae firmior habeatur et per futura tempora diligentius observetur, manu nostra* [31] *propria eam confirmavimus annulique nostri impressione muniri praecipientes.*

bus ibidem in praesens collatis vel in posterum conferendis, in *immunitatem papae et* in *nostram recipi*mus. *Et ut haec authoritas confirmationis nostrae firmior habeatur et per futura tempora diligentius observetur, manu propria nostra eam confirmavimus annulique nostri impressione muniri praecipientes.*

Hier schließt der Druck bei Yepes und ebenso die Benutzung dieser Vorlage für unser Diplom [32]! Was als Eschatokoll folgt, trägt deutlich den Charakter phantasievoller Kompilation. Es lautet:

« Datum in Lüttenhofen, palatio nostro regio, anno Domini 807, 3. idus Novembris, indictione 15., praesente fratre nostro Waldone episcopo et abbate s. Dionysii urbis Parasiacae.

Signum invictissimi (M) Karoli regis ».

Das Datum existiert in drei stark durchkorrigierten Fassungen: im Cod. Fab. 27 p. 416 vor der Signumzeile, dann p. 417, wohl als Ergebnis der vorseitigen Bemühungen in übersichtlicherer Schrift und im Transsumpt (p. 60). Die schon geäußerte Meinung, daß Lüttenhofen aus Dietenhofen verderbt sei [33], wird durch das Konzept bestätigt [34]. Der Zusatz «palatio nostro regio» steht

---

[28] Text des Konzepts gleich Yepes: « in immunitatem »!

[29] Der Name fehlt im Cod. Fab. 27 wie in der Vorlage!

[30] Das Konzept hat wie die Vorlage « recipimus », erst im Transsumpt verbessert zu « recipitur »!

[31] Im Cod. Fab. 27 ist die Stellung wie in der Vorlage.

[32] Darüber hinaus ergibt die Kollation mit dem anderen alten Druck bei Hund, Metropolis Salisburgensis I² (1620) 92, daß nur der Druck bei Yepes benutzt sein kann: Transsumpt und Yepes: patri*c*ius (Hund: t); o*pp*ortunitate (oport.); in honorem (honore); immunitate (immunitatem); au*th*oritas (t).

[33] Eichhorn, Cod. prob. 13 Nr. 5 Anm. f.

[34] Dort steht hinter einem modernen M-förmigen Buchstaben, den der Fälscher vielleicht einer Handschrift nachgezeichnet hat, deutlich .ittenhoffen; da er das aber nicht hat sinnvoll erklären können, schreibt er als Korrektur zwei Zeilen darunter seinen Phantasieort « Lüttenhoffen »!

in der ersten Fassung noch nicht und ist erst in der zweiten des Cod. Fab. 27 nachgetragen. Mehrere Wandlungen haben, sowohl in der Stellung im Datum als auch in ihren Zahlenwerten, das Inkarnationsjahr [35], die Monats- und Tagesangabe [36] und die Indiktionszahl [37] erfahren, im ersten Entwurf ist sogar der Versuch der Jahreszählung nach dem Imperium gemacht [38], dann aber im zweiten Entwurf und im Transsumpt ausgelassen worden.

Die sachlichen Angaben für die Praesenz Waldos lieferte dem Fälscher wieder der Cod. Fab. XVII [39], in dem er z. J. 806 (fol. 15') die Notiz fand [40]:

« Anno 806. Vualdoni abbas Haito episcopus Basileae successit » und darunter:

« Als Vualdo der bischoff ze Basel und apt in der Richenow die apty zu Sant Dionisio by pariss beuolchen ward, übergab er das bistumm Basel und die apty in der Ow Hattoni. Eegedachter Vualdo oder Baldo was keiser Karoli bichtvatter . . . ».

Zum Schluß versucht Widmer noch — vielleicht aus dem Gefühl einer gewissen Unsicherheit, — die Glaubwürdigkeit seines Fabrikats durch ein Zitat zu stützen, das im Cod. Fab. 27 p. 416 sehr bestimmt lautet: « Munsterus fatetur, se vidisse hoc privi-

---

[35] Es steht im ersten Entwurf hinter der Monatsangabe und vor der Zählung nach den Kaiserjahren. Es hieß dort ursprünglich « Anno 802 », wurde in 806 verbessert, schließlich ganz ausgestrichen. In der zweiten Fassung steht es an derselben Stelle wie im Transsumpt, lautet aber: « Anno incarnationis Domini ». Im Transsumpt ist endlich noch das « incarnationis » ausgefallen!

[36] Sie steht in der ersten Fassung zwischen Ausstellungsort und Inkarnationszahl und heißt: « 2. idus Sept. ». Die 2 ist dann in 3 verbessert, « Sept. » ausgestrichen und daneben « Novembris » gesetzt. In dieser Form wird Tag und Monatsangabe in die zweite Fassung und in das Transsumpt übernommen!

[37] Die Indiktionszahl ist im ersten Entwurf überhaupt unlesbar, oft korrigiert und dann ausgestrichen, im zweiten heißt sie « indictione 9 » und im Transsumpt « indictione 15 » (verbessert aus 9!), was dann endlich, ein Zeichen einigen Wissens um die Chronologie, z. J. 807 paßt.

[38] Zuerst « imperii 6to », dann verbessert in « 2do ».

[39] Vgl. zur Benutzung dieses Codex Stengel, Pfäf. Fälsch. 596 ff. und unten S. 173 f.

[40] Eine ganz ähnliche Notiz auch im Cod. Fab. XVIII fol. 115.

legium. Chronica lib. 3 von Deutschlandt fol. 395», im Transsumpt schon unbestimmter: «De hoc meminit Munsterus lib. 3...». Mit dieser Bemerkung leistet sich Widmer eine bewußte Irreführung, denn die Stelle, auf die er hier anspielt, lautet[41]:

«Sein (Kloster Pfäfers) Stiftungsbrief seynd nicht mehr vorhanden, wie mich berichtet hat Herr Jacob Russinger, Abt dieses Klosters, bey dem ich gewesen Anno Christi 1547 und freundlich von ihm empfangen, die älte dieses Orts eygentlich zu besichtigen. Es ist dies Kloster herrlich begabt worden, wie solches anzeigen die Freyheiten, ihm geben von Ludovico, Lothario, Carolo und anderen.»

Schon aus dieser Aufzählung geht hervor, daß hier ohne Zweifel eine Urkunde Karls III. (Mb² Nr. 1579) gemeint ist, was übrigens Bruschius[42], dessen Artikel über Pfäfers Widmer sicher auch gekannt hat[43], ausdrücklich erwähnt. Aber auch die Abschwächung der Notiz im Transsumpt zeigt deutlich, worauf es dem Verfasser ankam: eine historische Autorität als Zeugen für die Echtheit seiner Fälschung zu zitieren!

15. und 15a. Ludwig der Fromme für Pfäfers. 819 Juni 12 und 831 Juni 9[1].

Die gemeinsame Betrachtung und Kritik dieser Diplome bieten hinsichtlich ihrer Überlieferung und ihrer Vorlagen besondere Schwierigkeiten. Dem entsprechend ist die Ansicht der Forschung recht widerspruchsvoll. Scheuchzer[2] hielt Mb² Nr. 692 wegen seines Protokolls und Eschatokolls für eine Fälschung, während er die Unregelmäßigkeiten im Datum bei Mb² Nr. 892 wohl hervorhebt, aber geneigt ist, sie als «Federfehler» zu erklären. Sickel[3] verteidigt die Echtheit von Mb² Nr. 892 mit

[41] Munsterus, Cosmographia Basel 1628.

[42] Bruschius, Monasteriorum Germaniae ... centuria I (Ingolstadt 1551) fol. 51 :«... Locupletatum est postea et amplissimis privilegiis ac immunitatibus donatum ab Imperatoribus Ludouico, Lothario, Carolo Crasso et aliis».

[43] Jedenfalls ist das Werk in der Bibliothek von Pfäfers zu seiner Zeit nachweisbar. Vgl. Stöcklin, Antiquitates fol. 107', 124, 162' u. a. m.

[1] Mb² Nr. 692 und 892.

[2] Scheuchzer in seinem Gutachten p. 24. — Vgl. Wegelin Nr. 4.

[3] Sickel, Kaiserurkunden in der Schweiz 24 und Regesten der Urkunden der ersten Karolinger 1867. II 342; L. 289.

Hinweis auf die wörtlichen Anklänge in Mb² Nr. 1068 für Pfäfers [4]. Stengel, der diesen Fragenkomplex dadurch erweiterte, daß er zuerst diese Urkunden im Zusammenhang mit den Fälschungen Widmers sah, ließ zunächst das Problem der Echtheit und Entstehungszeit der Urkunden Mb² Nr. 692 [5] und 892 [6] noch offen, glaubte aber später die erste eher den Widmerschen Falsifikaten, die letzte dagegen der Fälschungsgruppe des 10. Jahrhunderts zurechnen zu können [7].

Die späte Überlieferung beider Stücke — Mb² Nr. 692 ist erstmalig im Transsumpt von 1656, Nr. 892 zuerst in Stöcklins Antiquitates von 1628 erhalten [8] — fordert die Untersuchung der Frage, ob nicht beide Diplome moderne Fälschungen seien, oder, da in beiden Stücken dieselbe Gruppe von Vorlagen benutzt wird [9], ob nicht beide aus der Zeit des Kampfes des Klosters gegen St. Gallen um die Wende des 10. und 11. Jahrhunderts stammen könnten.

Zunächst ist es möglich, auf Grund der Vorlagen des angeblichen ersten Diploms Ludwigs des Frommen und seiner genauen Textanalyse, dieses als moderne Fälschung zu erweisen. Die Urkunde ist zum größten Teil abhängig von Mb² Nr. 1393, in einem kleineren Passus, der allerdings die wichtige Immunität enthält [10], von Nr. 1096; beide sind Urkunden für Chur. Da die Churer Urkunden vor 1656 noch nicht gedruckt vorlagen, muß Widmer eine handschriftliche Quelle benutzt haben. Eine solche stand ihm zur Verfügung in dem schon erwähnten Tschudicodex Cod. Fab. XVII, dessen Bedeutung als Vorlage für die Widmerschen Fälschungen Stengel jüngst gezeigt hat [11]. Daß Widmer wirklich diesen Text

---

[4] Vgl. dagegen Stengel, Diplomatik 69 Anm. 1.

[5] Stengel, Diplomatik 27 Anm. 1 und 689.

[6] Ebendort 26 Anm. 1 und 5, 69 Anm. 1 und 689.

[7] Neben mündlicher Mitteilung auch bei Helbok Nr. 18 u. 50. — Allerdings ist die dort umrissene Möglichkeit, Widmer könne eine ältere Fälschung des 10. Jh. vorgelegen haben, nicht wahrscheinlich, wie das Folgende zeigt.

[8] Fol. 106. — Vgl. Sickel, Kaiserurkunden in der Schweiz 26.

[9] S. unten S. 178.

[10] Vgl. dazu Stengel, Diplomatik 91 Anm. 7, 437 Anm. 1 und 573 Anm. 2.

[11] Stengel, Pfäf. Fälsch. 595 ff.

als Vorlage benutzt hat und daß dadurch sich das vorliegende Diplom als sein Werk kennzeichnet, geht schon aus einer später genauer zu besprechenden Notiz von seiner Hand zu dieser Urkunde und seiner von Stengel[12] schon hervorgehobenen Bemerkung auf fol. 62' des Cod. Fab. XVII hervor, wird aber auch durch eine genaue Kollation bestätigt[13]. Dem entspricht auch schon rein äußerlich die Fülle der Korrekturen in diesem Stück[14].

Die folgende Gegenüberstellung zeigt die Abhängigkeit des Textes von seinen Vorlagen:

Transsumpt p. 66.

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Hludouuicus divina favente gratia rex. Notum facimus[15] *omnibus fidelibus sanctae Dei ecclesiae* tam *praesentibus* quam *futuris,* quod *vir venerabilis* ac Deo devotus Gebenius, capellanus noster et abbas monasterii beatae virginis Mariae, quod situm est in provincia Churowalla, in Curiensi comitatu Hunfridi magistri palatii[16], *adiens serenitatem culminis nostri, ostenderit quandam celsitudinis nostrae obtutibus authoritatem*[17] et praescriptum *Caroli praestantissimae memoriae genitoris nostri, in qua continebatur, quod ipse et praedecessores* eius *reges Francorum memoratum* monasterium *sub plenissima tuitione* et

Cod. Fab. XVII fol. 120.

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Hludouicus divina favente gratia rex. Notum esse volumus *omnibus fidelibus sanctae Dei ecclesiae* et nostris, *praesentibus* scilicet et *futuris,* quia *vir venerabilis* Esso sanctae Curiensis ecclesiae episcopus *adiens serenitatem culminis nostri, ostendit quandam celsitudinis nostrae optutibus auctoritatem genitoris nostri, in qua continebatur,* qualiter....

Mb² Nr. 1096, ibid. fol. 72.

... atque bonae *memoriae* domini et avi nostri *Karoli praestantissimi* augusti, *obtutibus*.... in quibus continebatur, *quod ipse et praedecessores* eorum *reges Francorum memoratum*

---

[12] Ebendort 600 f. und das Faksimile nach S. 598.

[13] Da der sehr geübte Kopist dieser Urkunde, Tschudis Gehilfe Cervinus (über ihn vgl. Vögelin XIV 204 ff. und XV 240 Nr. 34), aus dem Original abgeschrieben hat, sind die Unterschiede seines Textes von dem des Originals (nach Mohr, Codex diplomaticus I 43 Nr. 28) nur geringe, trotzdem zeigen sie die Abhängigkeit Widmers vom Cod. Fab. XVII: sanct*ae* (e); pr*ae*sentibus (e); pr*ae*cepto (e); a*nn*uli (n); und für Mb² Nr. 1096: pr*ae*stantissimi (e).

[14] Vgl. die folgenden Anmerkungen.

[15] Vgl. oben S. 167 Anm. 9.

[16] Siehe Anm. 12.

[17] Diese Änderung (auctoritatem in authoritatem) gehört zur Diktion Widmers.

mundiburdio seu *defensione constitutum semper habuissent, ita ut* cuiuscumque[18] *potestatis persona,* sit monachis et eorum subditis aut *rebus* vel iuribus aut denique abbatibus, *qui eandem ecclesiam* successione *recturi sunt, nullam inferre controversiam* aut *contrarietatem* ausus fuerit. *Sed* semper sine omni molestia permanserit[20]. *Sicut* plenius[21] *in eodem genitoris nostri continebatur*[22] *decreto. Idea memoratus* fidelis[23] Gebenius nostram *deprecatus est culminis nostri clementiam,* quatinus *(ut)*[24] *eandem genitoris nostri authoritatem*[17] *nostro* etiam *confirmaremus praecepto; cuius precibus adnuentes, has (!!) sublimitatis nostrae* praeceptum *fieri decrevimus, per quod* volumus et iubemus, *ut nostris* et successorum *nostrorum temporibus ratum* et *inviolabile* per*maneat*[25], ita

populum *sub plenissima tuitione, mundeburdo* atque *defensione constitutum semper habuisset, ita ut* nullus...

Mühlb.[2] Nr. 1393, Cod. Fab. XVII. fol. 120.

[19]... *sicut in eodem genitoris nostri continetur decreto,* et *nullius potestatis persona,* illi vel eis, *qui eandem recturi sunt ecclesiam, ullam* de praefatis *rebus inferre* praesumant *controversiam*... ullam *contrarietatem, sed* ..... *Ideoque memoratus* Esso episcopus *deprecatus est culminis nostri clementiam, ut eandem genitoris nostri auctoritatem nostro confirmaremus praeceptum* (!). *Cuius precibus* libenter *adnuentes, has sublimitatis nostrae* litteras *fieri decrevimus, per quas* praecipimus, *ut nostris* seu an-

---

[18] Im Transsumpt p. 67 zunächst « nulliusque »!, dann mit dunklerer Tinte von Widmer « cuiuscumque » herübergeschrieben!

[19] Der Fälscher vertauschte beide Teile der Vorlage, zuerst kommt in ihr also der Abschnitt « Ideoque memoratus... », dann « sicut in... ».

[20] Dieser Satz, der dem der Bulle Gregors V. entspricht (s. o. S. 150): « Sit vero locus et ecclesia vestra ab omni molestia libera », ist wohl dem erstmalig in MG. D. H. III. Nr. 56 für Pfäfers (s. u. S. 186), dann in St. Nr. 2707, 3038, 3230 (MG. D. Lo. I. Nr. 5), und 3386 vorkommenden Passus der Pfäferser Urkunden: « Sit vero abbatia illius monasterii libera et ab omni extranea et iniqua potestate secura » nachgebildet. Dieser Zusammenhang zeigt auch den modernen Charakter der Fälschung.

[21] Da dieses « plenius » nur in den Fälschungen Widmers vorkommt (vgl. oben S. 165 Anm. 2), charakterisiert sich auch hierdurch dieses Stück als solche.

[22] Im Transsumpt stand zunächst der Vorlage entsprechend « continetur »! « ba » ist nachträglich mit blasserer Tinte herübergeschrieben!

[23] « fidelis » kommt als Widmerscher Zusatz unabhängig von den Vorlagen oft vor, so in St. Nr. 1727, 2389, 2925 und 4975 für Pfäfers.

[24] Zunächst im Transsumpt entsprechend der Vorlage « ut », dann nachträglich getilgt und « quatinus » übergeschrieben!

[25] Dieser ganze Abschnitt scheint ein freier Zusatz Widmers, gearbeitet nach dem entsprechenden Teil in den Papst- und Königsurkunden für Pfäfers, zu sein. Vgl. die folgenden Anmerkungen.

ut nullus episcopus, dux, comes vel iudex publicus res, immunitates aut possessiones memoriati monasterii infestare [26], infeudare [27] aut quovis modo deturbare [28] audeat. Sed semper sub tuitione et mundiburdio [29] nostro inconcussum consistat. *Et ut haec nostra authoritas* [17] *perpetuo tempore inviolabilis permaneat, manu propria subt*us *eam firmavimus et annuli nostri impressione* in*signari iussimus.*

Actum Theodonis villa [30], *in nomine* Domini *feliciter amen.*

Signum Ludowici (M) serenissimi regis et imperatoris.

tecessorum (!) *nostrorum temporibus ratum* atque *inviolabile maneat.*

*...Et ut haec auctoritatis perpetuo tempore inviolabilis permaneat, manu propria subt*er *eam firmavimus et annuli nostri impressione* ad*signari iussimus. Actum...In* Dei *nomine foeliciter amen.*

Signum Domni *(M) Hludouici serenissimi regis.*

Die Rekognition: « Hilduinus ad vicem Aichstulphi archicancellarii recognovi» ist ein Phantasieprodukt Widmers. Hilduinus kommt als Notar überhaupt nicht vor [31] und als Kanzleivorsteher nur unter Lothar I. Einen Aichstulf kennt die ganze Kanzleigeschichte nicht. Wenn dieser Name nicht frei erfunden ist, kann er nur aus der Notiz Tschudis zum Konzil von Diedenhofen [32] erklärt werden, in dessen Praesenzliste es heißt: «Aistulfus Moguntinensis archiepiscopus cum suis suffraganiis.» Dieser Aistulf ist aber schon 826 gestorben [33]!

Das Datum entspricht wieder dem der Vorlage, Mb² Nr. 1393 [34]:

---

[26] Kommt auch in der Arnolf-Fälschung vor, vgl. Stengel, Pfäf. Fälsch. 602.

[27] Auch in JL. Nr. 3889.

[28] Vgl. die Wendung in JL. Nr. 3889: «...infringere aut quovis modo saepe nominatum monasterium perturbare».

[29] Vgl. die entsprechende Stelle in Mb² Nr. 1096: «sub nostra plenissima tuitione, mundeburdo atque defensione semper resideat».

[30] Diesen Ausstellungsort fand Widmer oft im Cod. Fab. XVII zitiert; vgl. z. B. fol. 68.

[31] Vgl. Mb² S. CVIII und Bresslau, Urkundenlehre I² 352 ff.

[32] Cod. Fab. XVII fol. 68. — Vgl. MG. Concilia II, 2 696.

[33] A. Hauck II ³,⁴ 806.

[34] Die Diktion des Datums entspricht genau den verkürzten Daten Tschudis im Cod. Fab. XVII. Vgl. z. B. fol. 54, Vögelin XV 224 Nr. 18—20.

Transsumpt p. 67.	Cod. Fab. XVII fol. 121.
Anno Christo propitio 2do Idus Junii, imperii 6, *indictione 12.*	Data *II. Idus Junii, anno Christo propitio* XVI. regni Domini .... *indictione 12.*

Nachdem Mb² Nr. 692 somit als moderne Fälschung ausgeschieden ist, hindert nichts mehr, die mannigfaltigen Nachrichten, die über eine Urkunde Ludwigs des Frommen für Pfäfers erhalten sind, auf Mb² Nr. 892 zu beziehen[35]. Ein solches Diplom wird in fast allen echten Urkunden für Pfäfers erwähnt[36] und schon vor 1628, dem Jahr der Fertigstellung der Antiquitates von Stöcklin, in denen dieses Diplom erstmalig in extenso aufgeführt ist, berichten Munsterus, Tschudi und Bruschius[37] davon.

Damit ist die Frage der Echtheit dieser Urkunde noch nicht geklärt, vielmehr erweist die diplomatische Untersuchung sie als mittelalterliche Fälschung. Eine genaue Kollation von Mb² Nr. 892 für Pfäfers mit Nr. 893 und 1393 für Chur zeigt, daß das Pfäferser Diplom nicht von Mb² Nr. 893[38] — eine solche Abhängigkeit würde sich als Ausstellung vom gleichen Tag in einer Angelegenheit, die sowohl Chur als auch Pfäfers berührte[39], erklären lassen, ohne daß man eine Fälschung annehmen müßte — sondern von Mb² Nr. 1393 abhängig ist.

Ein Teil des Protokolls und das Eschatokoll ist überdies Mb² Nr. 894 entnommen; dabei ist «Friderici» in der Rekognition aus «Fridugisi» verderbt.

Nun vergleiche man die Argumentation, mit der Stengel[40] Mb² Nr. 1068 für Pfäfers als Fälschung erweist: «Vielmehr sind große Teile der vorliegenden Fassung erweislich jünger als die Kanzlei Lothars I.: denn sie stimmen wörtlich mit der Urkunde Ludwigs des Deutschen für Zürich, Mb² 1452 (1410), 863 Okt. 29,

---

[35] So schon richtig Mb² Nr. 892, dagegen führt Lechner, Deperdita Nr. 410, gestützt auf eine Mitteilung von H. Bloch, dieses Diplom als moderne Fälschung an.

[36] Außer in Mb² Nr. 1222 und den Urkunden des späten Mittelalters.

[37] Vgl. oben S. 172.

[38] So Stengel, Diplomatik S. 689.

[39] Vgl. Mayer, Gesch. d. Bistums Chur. (1910) 93 ff.

[40] Stengel, Diplomatik 69 Anm. 1.

überein. Da dieses Stück, ein unanfechtbares Original, teilweise aus der VU. Mb² 1407 (1366) abgeleitet ist, entfällt die Möglichkeit, daß die angebliche Lotharurkunde seine Vorlage gewesen sein könnte, ohne weiteres. Ihre Fassung ist demnach später...» In unserem Fall kann nun genau so argumentiert werden: Mb² Nr. 892 ist wörtlich von Nr. 1393 abhängig, für das jenes als Vorlage nicht in Betracht kommen kann, weil es selber aus Mb² Nr. 893 abgeleitet ist. Das behandelte Spurium Ludwigs des Frommen muß also nach 849 Juni 12, dem Datum der Vorlage, entstanden sein. Bedenkt man, daß sowohl die Fälschung auf den Namen Lothars I. (Mb² Nr. 1068) als auch die vorliegende aus der Zeit Ludwigs des Deutschen stammen, so zwingt die gleiche Struktur beider Fälschungen zu dem Schluß, daß sie der gleichen Fälschungsgruppe angehören, wahrscheinlich sogar von demselben Fälscher stammen. Die angebliche Urkunde Ludwigs des Frommen wird also wie Mb² Nr. 1068 als Waffe des Klosters im Kampf gegen St. Gallen[41] um die Wende des 10. und 11. Jahrhunderts geschmiedet worden sein.

Dennoch ist ein Einwand möglich. Ausgehend von unserem Ergebnis, daß sowohl die moderne Fälschung Mb² Nr. 692 als auch die mittelalterliche Mb² Nr. 892 für Pfäfers zum größten Teil aus Mb² Nr. 1393 abgeleitet sind, könnte von der gemeinsamen Vorlage auf die gleiche Entstehungszeit der Spurien geschlossen werden. Aber gerade diese Betrachtung soll das Gesagte bestätigen.

Schon oben wurde eine Glosse Widmers zu der Abschrift von Mb² Nr. 1393 im Tschudicodex (Cod. Fab. XVII fol. 120) erwähnt[42]. Sie lautet: «NB. bene examinanda. Sic etiam instrumentum Fabariae est.» Diese Notiz muß sich auf Mb² Nr. 892 beziehen, denn niemand wird glauben, daß Widmer das «bene examinanda» auf seine eigene Fälschung bezogen hat. Widmer hat also schon sehr richtig die Abhängigkeit der ihm vorliegenden Fälschung auf den Namen Ludwigs des Frommen von Mb² Nr. 1393 gesehen. Was liegt da näher, als daß er diese Beobachtung für seine beabsich-

[41] Vgl. jüngst Stengel, Pfäf. Fälsch. 591, ausführlicher I. v. Arx, a. a. O. I 105 f., 217 f., J. G. Mayer I 123 f. und H. Wartmann 57 ff.

[42] S. o. S. 174.

tigte Fälschung nutzbar machte und die Teile des Diploms, die er noch nicht in Mb² Nr. 892 benutzt fand, für sein Werk in Anspruch nahm! Zudem, für eine Glosse Widmers im Cod. Fab. XVII, die ebenfalls durch ein NB. hervorgehoben ist, ist schon gezeigt worden, in welch engem Zusammenhang sie mit dem modernen Machwerk Widmers Mb² Nr. 692 steht[43]; diese Glosse ergänzt jene und beide zeigen deutlich die Absicht des Fälschers, sich im Cod. Fab. XVII Unterlagen für seine Fälschungen zu beschaffen.

16. Arnolf für Pfäfers. 889 Januar 18.

An diesem Diplom hat Stengel zum ersten Mal in einer kürzlich veröffentlichten Untersuchung den Beweis für den modernen Charakter der Fälschung geführt[1]. Die Analyse des Spuriums, die zum Ausgangspunkt für die vorliegende Arbeit geworden ist[2], konnte als Vorlagen die Diplome Mb² Nr. 1407 aus dem Codex Murensis, 1818 und 1833 aus dem Cod. Fab. XVII nachweisen.

17. Otto I. für Pfäfers. 958 November 26[1].

Schon die Bemerkungen Sickels[2], der dieses Diplom für ein ursprünglich echtes, aber im 14. Jahrhundert interpoliertes Stück hielt, zeigen, wie inhaltlich und redaktionell zwiespältig sein Text gearbeitet ist. Es scheint, als hätte sich die Technik des Fälschers, der in seinen ersten Machwerken die Vorlage ganz oder doch in größeren Stücken ausschrieb, verfeinert, so daß die Vorlagen öfter wechseln, manchmal nur einzelne Worte oder kurze Satzteile übernommen sind, und Zusätze des Fälschers häufiger vorkommen.

Die Invocatio[3] zeigt die gleiche Verderbung wie die des

---

[43] Stengel, Pfäf. Fälsch. 600 f. u. d. Faksimile 598.

[1] Stengel, Pfäf. Fälsch. 594 ff.

[2] Ebendort 593.

[1] MG. D. O. I. Nr. 188. — Neuere Regesten: Böhmer-v. Ottenthal Nr. 255, Helbok Nr. 139. — Alle mit der Jahreszahl 957. Vgl. unten S. 267.

[2] Th. Sickel, Über Kaiserurk. in d. Schweiz 1877 23 ff. und Vorbemerkung zu D. O. I. Nr. 188.

[3] Textanalyse: Das «praestantissimi» in der Wendung «Ludovici, Conradi et Heinrici praestantissimi genitoris nostri» erweist

Arnolf-Diploms[4]; sie scheint mit der Intitulatio aus der Urkunde Ottos I. für Einsiedeln[5], die für die vorliegende Fälschung später noch benutzt wurde, zu stammen[6]. Die sonst ungewöhnliche Adresse entspricht der persönlichen Anrede in der Vorlage der Arenga[7], die Potthast Nr. 157 aus dem Druck bei Yepes (I 525, Nr. XXXIV) entnommen ist[8]:

Enzlino dilecto — desideramus evidentius elucere.

Der nächste Teil

Quapropter omnium fidelium — coniugis nostrae Adelhaidae

---

diese Stelle als Zusatz Widmers. Es kommt in den meisten seiner Fälschungen unabhängig von der Vorlage vor, so in Theuderich IV., Mb² Nr. 1810, D. O. I. Nr. 188, D. O. III. Nr. 429, St. Nr. 1727, 1981, 4975. — Zu der Wendung «in proprietate et potestate» vgl. in der Vorlage: «habeant potestatem de eadem proprietate». — «Insuper» kommt als Flickwort oft in den Widmer-Fabrikaten als Zusatz vor, so in JE. Nr. 2501, Dagobert III., D. O. I. Nr. 188, St. Nr. 2389 u. 3925. — In dem Passus «et omnibus rebus ibidem...» bringt Widmer das «rebus» an derselben Stelle als Zusatz wie in Mb² Nr. 430. Vgl. oben S. 170. — Zu der Einfügung Widmers «ad exemplum praedecessorum nostrorum praestantissimorum scilicet...» vgl. die Wendung der Gregor-Fälschung (JL. Nr. 3889): «...ad exemplum Romanorum pontificum praedecessorum nostrorum...». — Zu dem Zusatz: «iuxta institutionem canonicam eligendi quemcumque velint inter eos abbatem» vgl. in Mb² Nr. 893, zu dessen Abschrift im Cod. Fab. XVII fol. 69' Widmer einen Eintrag machte, es also kannte: «secundum canonicam institutionem». Der übrige Teil ist nach dem in den Diplomen für Pfäfers üblichen Passus stilisiert: «...potestatem firmissimam, quemcumque inter eos abbatem voluerint eligendi.» — Zu «authoritas» vgl. oben S. 145 Anm. 5. — Mit «in praesentia» leitet Widmer unabhängig von seinen Vorlagen die Zeugenliste in seinen Fälschungen ein, z. B. in St. Nr. 1727, 2389, 3925, 4975 und Wegelin Nr. 128. — Das Flickwort «scilicet» kommt als Widmerscher Zusatz oft vor.

[4] Mb² Nr. 1810. — Vgl. Stengel, Pfäf. Fälsch. 602.

[5] MG. D. O. I. Nr. 189 aus dem Druck bei Hartmann 62.

[6] Gegenüber dem sonst benutzten D. O. I. Nr. 457 für St. Emmeran hat es den Vorzug, daß es noch den Königstitel enthält.

[7] Sickel, Kaiserurk. i. d. Schweiz 23, dachte an die Adresse einer Urkunde des 13. oder 14. Jh.

[8] Vgl. die Collation zwischen dem Text bei Yepes und im Transsumpt einerseits und dem Druck von Migne, Patr. lat. CCXIV 136 Nr. 152, der nur die Variante ergibt: so*l*icitam (ll).

folgt dem schon benutzten[9] Arnolf-Diplom für St. Emmeran[10]. Weiter hat Widmer ziemlich frei nach D. O.I. Nr. 189 für Einsiedeln[11] gearbeitet, das er dem ihm bekannten[12] Druck von Hartmann[13] entnahm:

... ac cum consultu — in eodem loco commorantium.

Damit benutzt der Fälscher zum ersten Mal diesen Druck, dessen Urkunden er später immer häufiger gebraucht, als Textvorlage für seine Fälschungen. Vorübergehend wird dann D. O. I. Nr. 457 für St. Emmeran[14] ausgeschrieben, das Widmer schon zur Herstellung seiner Fälschung auf den Namen Karls des Großen benutzt hat und das auch einen Teil für seine Konrad-Fälschung hergibt[15]:

Et insuper praefatum — imperii immunitate recipimus.

Für den Schluß der Urkunde wurden beide Vorlagen, noch mit gelegentlicher Benutzung echter Pfäferser Stücke[16], geschickt ineinander gearbeitet, so zwar, daß die Corroboratio und das Eschatokoll aus D. O. I. Nr. 189 (Hartmann 62) entnommen sind.

Über Ursache und Anlaß zu dieser Fälschung wird später noch gehandelt werden[17]).

---

[9] Siehe oben S. 169.

[10] Mb² Nr. 1917, bei Yepes II 517 gedruckt. — Vgl. die Kollation Yepes und Transsumpt gegen den Druck in den Monumenta Boica XXXI 148 Nr. 73: *et* futurorum (*ac* f.); ... animae nostrae et corporis salvatione et ... (fehlt).

[11] Vgl. die Vorbemerkung zu MG. D. O. I. Nr. 188.

[12] Vgl. Stengel, Pfäf. Fälsch. 600 u. Anm. 3.

[13] Hartmann 62. — Vgl. die Kollation der Texte bei Hartmann und im Transsumpt gegen das Original (D. O. I. Nr. 189): di*j*udicata (*i*); co*mm*orantium (*nm*); quat*e*nus (*i*); dom*i*ni (do*mni*); recogno*vit* (*vi*).

[14] Yepes II 518 Nr. XXXVII. — Vgl. die Kollation Yepes und Transsumpt gegen das Original (D. O. I. Nr. 457): insidiose (invidiose); Mog*u*nt. (o); Ratis*b*on. (p). Außerdem enthält der Druck bei Yepes, genau wie der übernommene Text im Transsumpt, die Bischofslisten nur von dem Mainzer an, also nur den letzten Teil der im Original aufgeführten Reihe!

[15] Vgl. S. 168 und S. 193.

[16] Vgl. Anm. 3.

[17] Siehe unten S. 267 f.

18. Otto I. für Pfäfers. 962 Dezember 9[1].

Die ältere Forschung hielt diese Urkunde für unverdächtig[2]. Sickel setzt sich stark für ihre Echtheit ein; als moderne Fälschung betrachteten sie auf Grund ihrer Überlieferung zuerst H. (Reincke-) Bloch und E. E. Stengel[3], denen sich Helbok[1] anschloß.

Wenn die behandelten Urkunden bisher dadurch als moderne Fälschungen erwiesen wurden, daß ihre Vorlagen in Drucken und Manuskripten des 16. und 17. Jahrhunderts nachgewiesen werden konnten, so muß für das vorliegende Diplom ein anderer Weg gegangen werden, denn sein Text ist in keinem Teil von einer fremden Vorlage abhängig, sondern gleichlautend mit den echten Urkunden für sein Kloster, D. O. I. Nr. 411 und D. O. II. Nr. 23. Nur auf Grund des Datums die Abhängigkeit von einer gedruckten Vorlage zu beweisen, kann deshalb nicht genügen, weil dieses gerade stark durchkorrigiert ist — einzelne Teile sind bis viermal verbessert — und der Einwand immer noch möglich wäre, daß nur das Datum in einer schlechten Überlieferung verderbt, während die Authentizität des Textes durch die folgenden Privilegien der Ottonen gesichert sei. Es wird also zu untersuchen sein, ob die Urkunde in dieser Form schon im Jahre 962 verfaßt werden konnte. Wenn es zu beweisen gelingt, daß sie jüngere Elemente enthält, wird sie als Fälschung nach der Vorlage D. O. I. Nr. 411 bezw. D. O. II. Nr. 23 (beide sind gleichlautend) angesehen werden müssen. Für die Urheberschaft Widmers würde dann neben der Überlieferung[4] in dem Transsumpt die Art des Eschatokolls sprechen.

Es gilt, die Teile des vorliegenden Diploms, die nicht von den Vorlagen für D. O. I. Nr. 411 bezw. D. O. II. Nr. 23[5] abhängig sind, stilistisch zu untersuchen. Da fällt es zunächst auf,

---

[1] MG. D. O. I. Nr. 250. — Neuere Regesten: Böhmer-v. Ottenthal Nr. 334 und Helbok Nr. 141. — Vgl. dort auch die ältere Literatur.

[2] Auch Scheuchzer bemerkt nichts zu diesem Diplom in seinem Gutachten (p. 25 u. 40).

[3] Stengel, Diplomatik 365 Anm. 4, 573 Anm. 1 u. 689.

[4] Vgl. Th. Sickel, Kaiserurkunden i. d. Schweiz 23.

[5] Mb² Nr. 1068 und D. O. I. Nr. 120. — Vgl. die Vorbemerkung zu D. O. I. Nr. 411.

daß die Corroboratio am selbständigsten gearbeitet ist, an ihr wiederum ist das Wort «inscribi» für die Urkundensprache der Zeit am ungewöhnlichsten. Es kommt in den Diplomen Ottos I. und Ottos II. 47 mal vor[6] und ist nur dem Diktat des Willigis B eigen[7], den Stengel als den Aschaffenburger Schulmeister Herward identifiziert hat[8]. Auch alle anderen Stileigenheiten der Corroboratio deuten auf ihn. Die Verbindung «auctoritas praecepti» konnte in dieser Kasusform nur in Diplomen seines Diktats festgestellt werden[9], ähnlich die Wendung «firmior stabiliorque», die in den Diplomen Ottos I. und Ottos II. bis zum Ausscheiden Herwards aus der Kanzlei im Jahre 976[10] in 19 Fällen vorkommt, von denen 17 von Herward verfaßt sind[11], während die anderen beiden auf Empfängerausfertigungen zurückgehen[12]. Betrachtet man diesen Ausdruck in der erweiterten Form «firmior stabiliorque cunctis ...» ohne Ablativpräposition, so ist diese Fassung überhaupt nur bei WB nachzuweisen[13]. Obwohl an dem Kontext, der viel weniger formelhaft gebunden ist als die Corroboratio, wenig geändert ist, kann doch auch hier die Art des Herward aufgezeigt werden. Das gelegentliche Auftreten des «nomine» vor

---

[6] D. O. I. Nr. 411, 7, 8, 9, 420, 2, 6, 431, 2, 3, und D. O. II. Nr. 23, 5, 8, 34, 5, 6, 7, 40, 1, 4, 5, 8, 51, 4, 60, 70, 3, 6, 7, 8, 81, 3, 4, 9, 90, 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 109, 127, 8, 141.

[7] Allerdings ist das Diktat von D. O. II. Nr. 73 nicht bestimmt, weil es bis auf die Corroboratio von Vorurkunden abgeleitet ist, es scheint aber doch WB zugesprochen werden zu müssen. Bei D. O. II. Nr. 94 ist WF vielleicht, bei Nr. 109 bestimmt als Diktator genannt. Aber bei der großen Abhängigkeit des WF von WB (vgl. Sickel, D. O. II. S. 1 und Stengel, Diplomatik 181) sagt das nichts gegen die Originalität des «inscribi» bei WB.

[8] Stengel, Diplomatik 173 ff.

[9] In D. O. I. Nr. 411 u. 422, D. O. II. Nr. 23 u. 25.

[10] Vgl. MG. D. O. II. S. 1; Sickel und Stengel, l. c.

[11] MG. D. O. I. Nr. 365, 411, 7, 422 u. D. O. II. Nr. 23, 5, 35, 6, 47, 51, 4, 63, 6, 81, 4, 6, 9.

[12] D. O. I. Nr. 202 ist auf Grund einer lokalen Vorlage geschrieben, während D. O. I. Nr. 218 als Vorurkunde D. O. I. Nr. 94 hat, die wahrscheinlich auch keine Kanzleiausfertigung ist.

[13] In folgenden Stücken: D. O. I. Nr. 365, 417, 422 u. D. O. II. Nr. 25, 35, 6, 51, 4, 81, 4, 6.

der Namensnennung bei Geistlichen[14] und Laien[15] hat auch seine Parallele in den Diktaten Herwards[16]. Für die Wendung «adiens celsitudinis nostrae clementiam, precatus ...» in der Narratio und das «imperamus» in der Dispositio konnte weder bei WB, noch sonst in den Ottonischen Diplomen bis 976 eine wörtliche Parallele gefunden werden, dagegen paßt das «assentientes» gut in die Diktion Herwards[17]. Wenn Sickel ferner für unsere Fälschung hervorhebt, daß «das Konzept die Vorlagen in freier und geschickter Weise verwerthe», so ist das gerade eine Eigenschaft, die er auch für die Diktate Herwards feststellt[18]. Endlich konnte die Beobachtung gemacht werden, daß Herward wie in den Diplomen für Pfäfers auch sonst, wo er nach Vorurkunden verfaßte, die Corroboratio am stärksten veränderte[19]. Nach alledem kann kein Zweifel mehr darüber bestehen, daß die in dem vorliegenden Diplom von den alten Vorlagen abweichenden Stellen auf das Diktat von WB schließen lassen[20]. Da aber Herward erst 968 in die kaiserliche Kanzlei eintrat[21], so ist bewiesen, daß die behandelte Fälschung nach der Vorlage D. O. II. Nr. 23 für Pfäfers[22] gearbeitet sein muß.

Die Betrachtung des Eschatokolls zeigt, daß diese Fälschung Widmer zuzuschreiben ist. Für die Signumzeile hat er dabei wahr-

---

[14] Im folgenden sind nur Kanzleiausfertigungen berücksichtigt: D. O. I. Nr. 17, 47, 57, 64, 80, 102, 140, 174, 206, 327.

[15] D. O. I. Nr. 90, 6, 103, 6, 111, 9, 126, 161, 255, 318.

[16] D. O. I. Nr. 411, 430, D. O. II. Nr. 23, 35, 7, 54, 141.

[17] So in D. O. II. Nr. 48 u. 51; consentientes in D. O. I. Nr. 430, D. O. II. Nr. 63, 86, 141. — Sonst kommt es nur in D. O. I. Nr. 414 vor und hier ist der Diktator nicht einmal sicher bestimmt (LF?).

[18] Vorbemerkung zu D. O. I. Nr. 419.

[19] So in D. O. II. Nr. 34, 40, 41, 48, 73?.

[20] Wenn Sickel in der Vorbemerkung zu D. O. I. Nr. 250 sagt, daß die Stellen nicht ausreichen, um den Diktator zu bestimmen, so ist das nur dadurch erklärlich, daß Sickel im festen Glauben an die Echtheit des Diploms diese Stellen gar nicht mit den Diktaten des erst 968 in die Kanzlei eingetretenen WB verglichen hat.

[21] Sickel, D. O. I. S. 85 und D. O. II. S. 1. — Stengel, Diplomatik 173.

[22] Dieses Diplom steht dem Text der Fälschung etwas näher. — Vgl. auch Helbok Nr. 141.

scheinlich als Vorlage D. O. I. Nr. 411 oder D. O. II. Nr. 23 für sein Kloster benutzt. Die Rekognition «Hildebaldus advicem Brunonis» ist unmöglich [23], «Hildebaldus» auch eine Korrektur aus «Luotol(fus)»; danach ist anzunehmen, daß Widmer zunächst die Rekognition von D. O. I. Nr. 275 für Einsiedeln [24], dessen Datum er für die vorliegende Fälschung benutzte, vor sich gehabt hat, dann aber «Hildebaldus» aus einer Urkunde Ottos II. als Kanzlernamen einsetzte [25].

In den Tages- und Monatsangaben «Data V. Idus Decembris» ist der Monat eine übergeschriebene Korrektur des gestrichenen «Julii», das wieder eins der beiden Pfäferser Diplome, D. O. I. Nr. 411 oder D. O. II. Nr. 23, als Vorlage verrät [26]. Für den folgenden Teil des Datums ist das schon erwähnte Diplom Ottos I. für Einsiedeln aus dem Druck bei Hartmann (p. 73) ausgeschrieben [27], was deshalb zwingend beweisbar ist, weil es mit den Wendungen «regnante domno rege» und «imperatoriae autem potestatis» ein Unikum in den Datierungen der Diplome Ottos I. ist. Daß einzelne Zahlenwerte oft verbessert sind, kann bei der Art Widmers, gerade am Datum lange zu korrigieren [28], nicht Wunder nehmen. Die Namensform des Ausstellungsortes «Ticini» kann aus keinem Diplom Ottos I. genommen sein, denn dort kommt in den 31 in Pavia ausgestellten Stücken nur die Form Pavia, Papia oder ähnlich vor. Wahrscheinlich hat Widmer auch diese Form aus den Annalen Hartmanns übernommen, in denen es zum Jahre 962 (p. 65) heißt: «... ipse (Otto I.) se Ticini ad hiberna transtulit.»

Über die Frage, aus welchen Gründen Widmer in diesem

---

[23] Hildebald ist Kanzler von 977 X. 29. bis 983 VI. 20. — Vgl. H. Bresslau, Urkundenlehre I² 467.

[24] Druck bei Hartmann 73.

[25] Der Fälscher konnte den Namen in den Urkunden D. O. II. Nr. 181, 182, 211 u. D. O. III. Nr. 4, 83, 231, 285, sämtlich bei Hartmann finden.

[26] Das Datum «V. Idus Decembris» kommt in D. O. III. Nr. 187, Hartmann 191 vor!

[27] Vgl. Helbok Nr. 141.

[28] Vgl. in dieser Arbeit S. 170 f.

Stück ein Diplom fabrizierte, dessen Inhalt mit zwei echten Stücken seines Klosters identisch ist, wird später noch zu handeln sein.

19. Otto III. für Pfäfers. 992 März 15[1].

Die ältere Forschung hielt dieses Diplom für echt[2]. Stumpf erkannte es als Fälschung[3] und als solche wurde es in der Spurienabteilung der Diplomata gedruckt. Stengel verdächtigte es zuerst als moderne Fälschung[4]; dessen Ergebnis übernahm Helbok[1]. Der Beweis soll im folgenden geführt werden.

Die Textanalyse[5] wird zeigen, daß auch bei diesem Diplom

---

[1] D. O. III. Nr. 429, Neuestes Regest bei Helbok Nr. 165.

[2] Scheuchzer 26. — Hidber, Schweizerisches Urkundenregister Nr. 1146. — Wegelin Nr. 21. — Eichhorn, Cod. prob. 31 Nr. XXVII.

[3] Stumpf I Nr. 960.

[4] Stengel, Diplomatik 689.

[5] Textanalyse: Der Vorlage entsprechend heißt es im Transsumpt zunächst: «qualiter nos ob interventum ...». Erst später ist «nos» getilgt! — Zu dem Zusatz «piissimae memoriae» vgl. oben S. 143 Anm. 4. — In dem Zusammenhang «... videlicet duorum Ottonum» ist «Ottonum» verbessert aus «Ottonis», das der Vorlage entspricht (der Druck D. O. III. Nr. 429 ist an dieser Stelle emendiert)! Das «duorum», nachträglich durch eine vorgestellte 2 geschrieben, ist nach dem Muster «trium Ottonum» gebildet, das Widmer allein in sechs Urkunden für Pfäfers finden konnte. Zu «praestantissimi» als Zusatz vgl. oben S. 179 Anm. 3 — Die durch die Vorlage nicht ganz belegte Wendung «saecularis aut spiritualis potestas» kann JL. Nr. 3708 (Hartmann 71) entnommen sein. — Zu dem Passus «in monasterio et locis ei subiectis» vgl. «cum monachis sibi subiectis» in den Widmer-Falsifikaten D. O. I. Nr. 250 u. St. Nr. 1727, sowie in den echten Stücken für Pfäfers D. H. III. Nr. 56, St. Nr. 2707, 3038, 3798 und D. Lo. III. Nr. 5. — Zu dem Teil «exercere audeat iurisdictionem aut violentiam» vgl. in Widmers Fälschung JL. Nr. 3889: «seu violentiam aliquam audeat exercere». «Iurisdictionem» kommt auch als Widmerscher Zusatz in St. Nr. 2389 vor und in dem echten Diplom Böhmer-Ficker V, 1 Nr. 1294. Widmers Einfügung «monasterium ... semper debeat esse liberum» ist dem in den Pfäferser Urkunden seit D. H. III. Nr. 56 vorkommenden Passus nachgebildet: «Sit vero abbatia illius monasterii libera ...» vgl. darüber Stengel, Diplomatik 238 f. und H. Hirsch, Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster MIÖG. Suppl. VII 478. Vgl. auch in dieser Arbeit S. 175. — Der Satzteil «vel quisquam

Widmer am Werk ist, und es ist wieder zu bemerken, wie seine Technik sich verbessert, das Mosaik seiner Kompilationen feiner wird und Zutaten und Korrekturen sich mehren. Dabei mag es manchmal den Anschein haben, als ob die Beweiskraft der Vorlagen für kleinere Teile schwächer, die Aufdeckung der Vorlagen selbst gesuchter wird. Deshalb sei das Gemeinsame der Urkunden, die für dieses Spurium benutzt wurden, hervorgehoben: bis auf die Intervenientenreihe entstammen alle Vorlagen den Drucken der Einsiedler Diplome in Hartmanns Annales Heremi.

Für den Anfang

In nomine — in quibus continetur

wurde, worauf in der Literatur schon hingewiesen worden ist[6], D. O. III. Nr. 83 für Einsiedeln[7] benutzt. Der folgende Teil

et interdicitur, ut — iurisdictionem aut violentiam

ist mit Benutzung von Wendungen der Pfäferser Tradition[8] nach dem Diplom Konrads III. für Einsiedeln[9] gearbeitet. Weiter wird ein Satz aus St. Nr. 3456[10] für Einsiedeln genommen, das später als Vorlage für das Widmer-Spurium auf den Namen Friedrichs I. gedient hat[11]:

monasterium cum monachis — debeat esse liberum.

---

iudiciaria potestate constitutus», den Widmer auch in diesem Diplom einfügte, kommt so wörtlich in den meisten Königsurkunden für Pfäfers vor. — Gleiche oder ähnliche Zusätze wie «quovis modo» finden sich in vielen modernen Fälschungen, so in JE. Nr. 2501, JL. Nr. 3889, Mb² Nr. 692, St. Nr. 1981, 2389, 3925. — In dem Zusammenhang «generationis tam (futurae) praesentis, quam ...» ist das «futurae», dessen erste Stellung der Vorlage entspricht, nachträglich umgestellt worden!

[6] Vorbemerkung zu D. O. III. Nr. 429 und P. Kehr, Die Urkunden Otto III. (1890) 289 f. — Daß gerade diese Urkunde benutzt sein muß, geht zweifelsfrei aus der Feststellung Kehrs hervor, daß nur dieses Diplom den Passus «nos convenientis ac secum deferentis» in dieser Form enthält.

[7] Hartmann 98.

[8] Siehe Anm. 5.

[9] St. Nr. 3389, gedruckt bei Hartmann 195.

[10] Hartmann 203. — Die Kollation dieses und der übrigen Texte mit dem anderen alten Druck dieser Diplome bei (Pflaumeren), Libertas Einsidlensis ... 1640 ergibt keine aufschlußreichen Varianten.

[11] Siehe unten S. 198.

Die Einleitung zur Intervenientenliste stammt, wie der letzte Teil der Urkunde, aus St. Nr. 2762 für Einsiedeln (Hartmann 152).

Der Nachweis der Vorlage, der Widmer seine Intervenientenreihe hatte entnehmen können, bot eine besondere Schwierigkeit. Eichhorn[12] hatte schon festgestellt, daß diese Namen dem Annalista Saxo[13] entnommen sind. Da aber der Annalista Saxo erst 1723 von Eccard[14] gedruckt worden ist, mußte Widmer diese Stelle aus einem Schriftsteller entlehnt haben, dem es seinerseits möglich war, eine der Handschriften[15] zu benutzen. Daß ein solches gedrucktes Werk vorhanden war, darauf ließ eine in den Annalen von Mabillon z. J. 992 zitierte Stelle schließen[16], wollte man nicht annehmen, daß sie unmittelbar aus einer Handschrift geschöpft war. Ausgehend von der Geschichte der Handschriften des Annalista Saxo galt es, einen Historiographen zu finden, der aus dieser Quelle den Bericht über die Dedikatio der Halberstädter Kirche i. J. 992 übernommen hatte und die dabei gegenwärtigen geistlichen Würdenträger nannte[17]. Von den Klöstern der näheren Umgebung besaß Weingarten, mit dem Pfäfers schon seit dem Mittelalter in reger Verbindung stand[18], eine Handschrift[19], aus der der dortige Prior Gabrielis Bucelinus Nachrichten für sein Werk über Deutschland entnahm. In diesem Werk wird z. J. 992 die Zeugenliste mit Namensformen aufgeführt, die ganz der Intervenienten-

---

[12] Eichhorn, Cod. prob. 31 Nr. XXVII Not. a.

[13] MG. Scriptores VI 626. — Sie können weder den Annales Quedlingburgenses noch der Chronik des Thietmar entnommen sein, denn in beiden fehlen Namen, die im Transsumpt und im Annalista Saxo enthalten sind (vgl. die Vorbemerkung zu D. O. III. Nr. 429 u. P. Kehr, a. a. O., 290).

[14] Eccard, Corpus historicum medii aevi . . . I 134 ff. Vgl. G. Waitz, MG. Scriptores VI 552.

[15] Vgl. Potthast, Bibliotheca historica medii aevi I² 99.

[16] Mabillon, Annales ord. s. Benedicti IV (1739) 71.

[17] Es werden erwähnt: die Erzbischöfe Willigis von Mainz, Giseler von Magdeburg, Aio von Capua, Lievizo von Bremen, die Bischöfe Liutolf von Augsburg, Hildebald von Worms, Hugo von Zeitz, Erpo von Verden, Retharius von Paderborn, Reinward von Trient und die Äbte Manso von Montecassino, Tietmar von Corvey und Lüzo von Lüneburg.

[18] Vgl. Stöcklin fol. 86'.

[19] H. G. Pertz, Arch. d. Gesellschaft f. ältere deutsche Geschichtskunde I 43.

reihe des behandelten Diploms entsprechen[20]. Beachtet man ferner, daß Bucelinus sein Werk in Feldkirch abfaßte[21], das nur etwa zwei Wegstunden von Widmers Pfarrei Eschen entfernt ist, so wird man ohne weiteres annehmen können, daß der Fälscher, der sich selbst mit historischen Fragen beschäftigte[22], das Werk des in nächster Nähe lebenden Geschichtsschreibers kannte, wahrscheinlich sogar in persönlicher Beziehung zu ihm stand.

Der letzte Teil des Diploms, den Kehr[23] schon aus stilkritischen Gründen einer späteren Zeit zuwies, ist wieder ziemlich frei nach St. Nr. 2762 (Hartmann 151) für Einsiedeln gearbeitet:

volumus atque iubemus, ut — notitiae reliquimus.

Für die Signumzeile lagen dem Fälscher Beispiele vor in drei Urkunden Ottos III. für Einsiedeln[24]; für das Monogramm, das schon dem der Kaiserzeit Ottos III. entspricht, standen ihm Vorlagen in den Tschudicodices seines Klosters zur Verfügung[25]. Die verstümmelte Rekognition und das Datum sind wieder nach der ersten Vorlage für die vorliegende Fälschung (D. O. III. Nr. 83, Hartmann 98) gearbeitet. Der Ausstellungsort Hildesheim kann keinem Diplom Ottos III. entnommen sein, denn der Herrscher war nie in Hildesheim[26]. Ein Blick in das Werk des Bucelinus lehrt, daß Widmer auch hier aus ihm geschöpft hat. Irrtümlicherweise heißt es z. J. 992: «Dedicatur eodem anno ... Hildesiana cathedralis ecclesia», wobei für Hildesheim Halberstadt

[20] Außerdem ist dieses Verzeichnis aus dem Annalista Saxo in der Literatur des 17. Jh. noch einmal gedruckt und zwar in der Schrift des Augsburger P. Carolus Stengel, Commentarius rerum Augustanarum (1647) 116. Daß nicht etwa dieser Druck als Vorlage gedient hat, zeigt die Kollation: Transsumpt und Bucelinus: Cizens. (Stengel: c); Virdunens. (Fardunensis)!; Retharii Paderborn. (Hretius Patherburnensis)!; Tietmari (Thiermarus)!

[21] Neben den Angaben des Titelblatts vgl. den guten biographischen Abriß Wolfsgrubers in Wetzer und Welte's Kirchenlexikon II 1388.

[22] Siehe unten S. 267 ff.

[23] P. Kehr, Die Urkunden Otto III. 1890 290.

[24] D. O. III. Nr. 4, 83, 187; Hartmann 95, 98, 101.

[25] Im Cod. Fab. B. 120 (vgl. Vögelin, XIV 169 ff. und XV Nr. 164 u. 165).

[26] Vgl. die Vorbemerkung zu D. O. III. Nr. 429 u. P. Kehr, a. a. O. 289.

zu setzen ist! Dieser Fehler veranlaßte also den unmöglichen Ausstellungsort des behandelten Diploms!

20. Heinrich II. für Pfäfers. 1019 Mai 27[1].

Auf Grund der Forschungen von H. (Reincke-) Bloch[2] hat die vorliegende Urkunde, die schon von Scheuchzer[3] und Eichhorn[4] als Fälschung erkannt wurde, als modernes Spurium keine Aufnahme in die Monumenta Germaniae gefunden.

Widmer benutzte auch diesmal — seiner Arbeitsweise entsprechend[5] — sowohl gedruckte Vorlagen als auch Urkunden seines Klosters. Er beginnt[6], indem er Mb² Nr. 1012 für St. Emmeran ausschreibt[7]:

In nomine Domini — futurorum solertia, quod nos

---

[1] St. Nr. 1727. — Helbok Nr. 179.

[2] Vgl. Stengel, a. a. O. Diss. 7 Anm. 1.

[3] In seinem Gutachten p. 20.

[4] Eichhorn, Cod. prob. Nr. 30.

[5] Siehe unten S. 257.

[6] Textanalyse: In der Vorlage ist in dem Zusammenhang «praesentium scilicet et...» «praesentium» ausgelassen. Widmer fügte es sinngemäß ein. — «Constitui» ist im Transsumpt verbessert aus «constituere». Da die Vorlage «constitueremus» hat, kann damit gerechnet werden, daß der Fälscher diese Korrektur während der Abschrift verfertigte. — «Videlicet» ist ein häufiger Zusatz Widmers, so in Theuderich IV. f. Pirmin, D. O. III. Nr. 429, St. Nr. 1981 u. 2389. — «Ottonium» verbessert aus «Ottonum», das der Vorlage entspricht! — Zu «cum monachis suis» vgl. oben S. 186 Anm. 5. — Als Zusatz Widmers kommt das Flickwort «denique» auch vor in JL. Nr. 3889, Mb² Nr. 692, St. Nr. 1981 u. 2389. — In dem Zusammenhang «potestatem... super homines...» kommt «homines» als Einfügung des Fälschers auch in JE. Nr. 2382, JL. Nr. 3889, Dagob. II. u. St. Nr. 3925 vor. — Zu dem Zusatz «ita ut monachi pro tempore existentes habeant potestatem absque ullius contradictione» vgl. auch noch die Wendungen in der Widmer-Fälschung St. Nr. 1981: «sed abbatum tunc existentium» und «abbas tunc existens». Sie stammen aus dem für die Fälschung auf den Namen Heinrichs III. benutzten Ragazer Weistum (s. u. S. 197) des Liber aureus (ed. Gmür 25). Vgl. dort (p. 26) die Stelle: «...abbati pro tempore existenti absque cuiuslibet contradictione...».

[7] Mb² Nr. 1012, Yepes II 515 Nr. XXXIII. — Vgl. die Collation: Yepes u. Transsumpt: c*ae*teris, (Monumenta Boica XXXI 52 Nr. 21: e); pr*ae*lati (e); nostr*ae* (e); et futurorum (futurorumque).

Für die Intervention hat er D. H. II. Nr. 395 aus dem Druck bei Hartmann (p. 117) als Vorlage verwenden können. Die folgende Wendung:

... cui praestantissimus vir Hartemann tanquam singulare et insigne Romani imperii membrum praesidet

ist eine Erweiterung des entsprechenden Teiles des Widmer-Falsifikates D. O. I Nr. 188: « ... et te tanquam singulare imperii membrum », für den Potthast Nr. 157 als Vorlage festgestellt wurde [8].

Weiter folgt Widmer dem Text Pfäferser Diplome, wohl auf Grund der Beobachtung, daß ihr Stil immer wiederkehrt. Da aber ihr Diktat von dem angeblichen Diplom Lothars I. (Mb² Nr. 1068) bis zu dem Friedrichs I. (St. Nr. 3728) nicht völlig gleich bleibt, sondern eine allmähliche Entwicklung durchmacht, kann durch genaue Kollation für das vorliegende Stück Mb² Nr. 1068 und St. Nr. 3386 (oder Nr. 3798) als Vorlage nachgewiesen werden und zwar:

sub nostro mundiburdio — tuitione constitui

Mb² Nr. 1068,

Atque praecepta et privilegia — aut monachos exerceat potestatem

St. Nr. 3386,

super eorum caussas — concessas

Mb² Nr. 1068,

Sit vero abbatia — inter eos voluerint abbatem

St. Nr. 3386. Den folgenden Satz

Itemque caetera iura — habeant et fratrum

liefert wieder St. Nr. 2762 für Einsiedeln [9]. Für die Corroboratio kommt Widmer wieder auf den Druck von Mb² Nr. 1917 bei Yepes (II 517 Nr. XXXVI) zurück, den er auch in den früher behandelten Stücken schon benutzt hatte [10].

Die Signumzeile ist gleich der des Diploms Heinrichs II. für Einsiedeln [11]; das Handmal entspricht der Königszeit.

---

[8] Siehe oben S. 180.

[9] Hartmann 152; dieser Satz kommt auch noch in St. Nr. 3079 (Hartmann 171) vor.

[10] Vgl. oben S. 169 u. 181.

[11] D. H. II. Nr. 395, Druck bei Hartmann 117.

Rekognition, Datum und Zeugenunterschriften sind voller Anachronismen; man wird sie deshalb für das eigenste Fabrikat des Fälschers halten müssen, der, wie schon oft gezeigt wurde, sich besonders gern das Eschatokoll «erarbeitete». Ein «Arnoldus» kommt als Kanzler erst unter Konrad III. und Friedrich I. vor[12]. Widmer konnte seinen Namen in den Diplomen St. Nr. 3389, 3419, 3456 finden[13]. Die übrige Rekognitionszeile ist dieselbe wie in D. H. II. Nr. 378[14]. Das Datum, dessen Indiktionszahl, Inkarnationsjahr und Kaiserjahr zueinander stimmen, ist möglicherweise demselben Diplom nachgebildet, dessen Angaben zum Jahre 1018 für 1019 geändert wurden. Der Ausstellungsort Bamberg, der nicht in das Itinerar Heinrichs II. paßt[15], scheint dem dieser Urkunde folgenden Text im Druck bei Hartmann (p. 117) entnommen zu sein, in dem es heißt: «Francofurto Babenbergam Caesar profectus, Benedictum Pontificem ... suscepit.» Jedenfalls wird die Wahl dieses Ausstellungsortes mit der mit Pracht gefeierten Begegnung von Kaiser und Papst im April 1020 zusammenhängen, von der in der humanistischen Literatur meist z. J. 1019 berichtet wird[16]. Die an die Urkunde angehängte Zeugenliste[17] erweist sich schon durch ihre Anachronismen als Werk Widmers, das er aus verschiedenen Vorlagen kompiliert haben muß; denn einmal hält das Verzeichnis nicht die Rangfolge der Würdenträger ein, zum andern aber war Erzbischof Walthardus von Magdeburg 1012, Bischof Rupert von Speyer schon 1004 gestorben[18], während Bischof Godehard von Hildesheim erst 1022 geweiht wurde[19]. Da nach der Arbeitsweise Widmers immer damit gerechnet werden muß, daß er die Bischofslisten von Bucelinus[20] für seine Zeugen-

---

[12] Vgl. H. Bresslau, Urkundenlehre I² 505 ff.

[13] Bei Hartmann 195, 198, 203.

[14] Hartmann 115.

[15] Vgl. Stumpf Die Reichskanzler 240 und S. Hirsch, Jahrb. d. Deutschen Reiches unter Heinrich II. III (1875) 112.

[16] Vgl. neben der angeführten Notiz bei Hartmann 117, Bucelinus I, 170, Baronius, Annales ecclesiastici XI (1642) 61.

[17] Vgl. Eichhorn, Cod. prob. 37.

[18] Hauck III³,⁴ 1007, 989.

[19] Ebendort 986.

[20] Siehe S. 149, 154 f., 163.

reihen ausschreibt, muß darauf verzichtet werden, seine Vorlage genauer aufzuzeigen.

21. Konrad II. für Pfäfers. 1028 August 27[1].

Dieses Diplom ist auf Grund der Ergebnisse von Stengel[2] nicht in die Sammlung der Diplomata aufgenommen[3].

Den ersten Teil

In nomine sanctae — potestatem receperint

entnahm Widmer dem schon von ihm benutzten[4] D. O. I. Nr. 457 für St. Emmeran[5]. Die Intervention, für die als Vorlage D. K. II. Nr. 179 für Pfäfers gedient haben kann, ist durch den Zusatz des Fälschers: «... vicissim interventu ... coimperatoris nostri Heinrici filii» verderbt[6]. Für den Rest des Kontextes

---

[1] St. Nr. 1981, Helbok Nr. 182.

[2] Stengel, Diplomatik 689.

[3] Textanalyse: Das «annuente» in der Intitulatio kommt als Änderung Widmers auch in D. O. I. Nr. 188 vor. — Zu dem Zusatz «praestantissimi» vgl. oben S. 179 Anm. 3, zu «videlicet» und «denique» S. 190 Anm. 6. — Zu «sanctissimae memoriae» vgl. S. 143 Anm. 4. — Zu «omnia iura»: Widmer fügt oft an den entsprecheden Stellen Formen von «ius» ein, so in JL. Nr. 3889 (viermal), Mb² Nr. 430, D. O. I. Nr. 188, St. Nr. 1727, 2389, 3925. — Die Verbindung «Quo serio» wird von Widmer auch eingefügt in seinen Fälschungen St. Nr. 2389, 4975 und Wegelin Nr. 128. — Formen von «immunitatis» finden sich, von dem Fälscher hinzugefügt, in Mb² Nr. 692, D. O. III. Nr. 429, St. Nr. 2389, Wegelin Nr. 128. — Zu «abbatum tunc existentium» und «abbas tunc existens» vgl. oben S. 190 Anm. 6. — Zu Widmers Zusatz «cum monachis suis» vgl. oben S. 186 Anm. 5. — In dem Teil «Et ut haec... roborata permaneant atque ab omnibus credatur et inviolabiliter servetur» fällt der Fälscher aus der Konstruktion. Die beiden letzten Konditionale entsprechen der Vorlage, das erste einem Zusatz des Fälschers!

[4] Siehe oben S. 169 und 181.

[5] Yepes II 518 Nr. XXXVII. — Vgl. dazu die Kollation: Yepes u. Transsumpt: fidelium ac servorum (D. O. I. Nr. 457: f. a. s. *Dei*); pe*ti*tiones (*c*); *ae*ternae (*e*); merce*dem* (merce*dis*); profutura liquido credimus (profutura *prodesse* l. c.), bei Yepes ist das Verb ausgelassen, diesen Fehler hat Widmer übernommen!!; sanct*ae* (*e*); quam futurorum (q. *et* f.); *C*arolus (*K*); successorum suorum (s. *eius*).

[6] Heinrich III. wurde erst 1046 zum Kaiser gekrönt. Vgl. E. Stein-

omnia iura praefati monasterii — insigniri iussimus

folgt der Text der Bestätigungsurkunde für die Gründung des Klosters Muri, die der Fälscher dem Tschudiband Cod. Fab. XVIII entnommen hat[7].

Das Eschatokoll ist ähnlich kompiliert wie das der vorher besprochenen Urkunde. Der Ausstellungsort Ulm[8] paßt nicht in das Itinerar Konrads II.; der Kaiser war bis Mitte Oktober in Sachsen und kam erst im Dezember nach Süddeutschland[9]. Widmer hat ihn sicher wieder seiner literarischen Quelle, dem Werk des Bucelinus, entnommen, in dem z. J. 1028 (I, 1 71) der Reichstag von Ulm, den Konrad II. im Sommer 1027 gehalten hatte[10], irrtümlich erwähnt wird[11]! Für die folgende Zeugenreihe kann wieder keine einheitliche Vorlage aufgezeigt werden; in ihr wird der Erzbischof Hartwich von Salzburg erwähnt, der schon 1023 gestorben war[12]. Wahrscheinlich ist auch sie eine Kompilation mit Hilfe der schon oft benutzten Bischofslisten des Bucelinus'. Auf die Benutzung dieses Werkes weist auch die Zeugenschaft des Herzogs Ernst II. und Grafen Welf II. in der vorliegenden Urkunde, die Bucelinus ebenfalls z. J. 1028 erwähnt[11]. Für die Signumzeile hatte der Fälscher Vorlagen in D. K. II. Nr. 179 für sein eigenes Kloster und in D. K. II. Nr. 109 für Einsiedeln (Hartmann 124). Das Handmal des Kaisers ist ein Phantasie-

---

dorff, Jahrb. d. Deutschen Reiches unter Heinrich III. I (1874) 316. — Dieser Fehler kann nur durch die Notiz des Bucelinus (s. Anm. 11) erklärt werden.

[7] St. Nr. 3106. — Vgl. die Kollation beider Texte mit dem Druck bei M. Herrgott, Genealogia ... Habsburgicae ... II, 1 (1737) 131 Nr. 193: gr*ae*tae (*a*); hunc penitus reprobare et alterum (*fehlt*); nulla deinceps persona parva sive magna (n. d. parva sive magna persona).

[8] Die Angaben des Eschatokolls werden in der Reihenfolge besprochen, in der sie im Transsumpt stehen.

[9] Vgl. Stumpf, die Reichskanzler I 160 und H. Bresslau, Jahrb. d. Deutschen Reiches unter Konrad II. I 1879 240.

[10] Stumpf, l. c. 159, H. Bresslau, l. c. 217 ff.

[11] « Annus Christi 1028. Nominatur successor a Conrado imperatore Heinricus filius ...

Quo ipso anno indicto Ulman principum conventu Guelpho et Ernestus duces caesari reconciliantur. » Vgl. auch Anm. 6.

[12] Hauck III³,⁴ 1001.

produkt des Fälschers, ebenso wie der Kanzlername Arnolphus[13] in der verstümmelten Rekognition. Erzbischof Piligrimm von Köln wurde auch erst 1031 in der italienischen Kanzlei Erzkanzler[14]. Das Datum, das keiner echten Urkunde Konrads II. entnommen sein kann, ist ähnlich wie das der Widmer-Fälschung St. Nr. 1727 nach D. K. II. Nr. 109 gearbeitet und zwar so, daß der Fälscher alle Jahreszählungen der Inkarnationszahl entsprechend änderte[15].

22. Heinrich III. für Pfäfers. 1050 Juli 12[1].

Dieses Diplom hat schon Scheuchzer als «eines aus denen haubtpalladiis dess klosters» einer eingehenden Kritik unterzogen[2], mit dem Resultat, daß es eine aus D. H. III. Nr. 252 für Chur «einestheilss ungeschickt abgeschriebene, theils mutilirte Copia seye». Niemals hat man das Stück zu retten gesucht[3], und nach der Arbeit von Stengel[4] ist es als moderne Fälschung anerkannt und als solche nicht in die Diplomata Heinrichs III. aufgenommen worden[5].

Für die Invocatio[6]:

---

[13] Ein Arnolf kommt nur als Kanzler unter Ludwig III. und Otto I. (italienische Kanzlei) vor. Vgl. H. Bresslau, Urkundenlehre I² 433, 441.

[14] Ebendort 472.

[15] Vgl. oben S. 192.

[1] St. Nr. 2389, neustes Regest Helbok Nr. 189.

[2] In seinem Gutachten fol. 27 u. 70 ff.

[3] Vgl. die ältere Literatur bei Wegelin Nr. 27.

[4] Stengel, Diplomatik 689.

[5] Vgl. die Vorbemerkung zu D. H. III. Nr. 52.

[6] Textanalyse: Das «quoddam» in dem Zusammenhang «super q. forestum ...» zeigt, daß dem Fälscher wahrscheinlich auch D. H. III. Nr. 251 für Chur vorgelegen hat, in dem es im gleichen Zusammenhang wie in der vorliegenden Fälschung und ihrer Vorlage steht. — «Praefati» wie hier Zusatz des Fälschers in JL. Nr. 3889, Dagob. III., Mb² Nr. 430, D. O. III. Nr. 429, St. Nr. 1727, 1981, 2389, 3925. — Der Satz: «ex altera parte alterius deorsum prope ad Tumingam», mit dem die Grenzbeschreibung des Wildbannes schließt und den die Vorlage nicht enthält, ist sicher ein Zusatz Widmers. Vgl. zu der Rolle, die die Tamina in der Grenzbeschreibung spielt Anm. 9 und unten S. 271 f. — In der Pertinenz sollte «paludibus» ursprünglich an der gleichen Stelle stehen wie in der Vorlage; später wurde es umgestellt! — Zu dem

In nomine sanctissimae et individuae trinitatis Patris et filii et spiritus sancti

kann nur eine der beiden spanischen Urkunden benutzt worden sein, die im Druck bei Yepes wörtlich diese Invocatio haben[7]. Für die Promulgatio hatte Widmer Vorlagen in den gleichlautenden Kundmachungen der Diplome D. O. I. Nr. 107, 108 und D. O. II. Nr. 181[8].

Die folgende Grenzbeschreibung des angeblich Pfäfers verliehenen Wildbannes[9]:

bannum unum super quoddam forestum in comitatu praefati Ottonis situm, cuius limites sunt a valle Versana ex utraque parte Rheni usque ad fluvium Languarum in monte et planitie

hat Widmer dem gleichdatierten Churer Diplom entlehnt, aus dem auch die Namen des Intervenienten und Adressaten stammen[10]. Dabei muß es unbestimmt bleiben, woher er diese in seiner Zeit noch ungedruckte Urkunde nahm. Neben der Möglichkeit, daß er eine Abschrift dieses Diploms in Pfäfers hatte oder sich aus Chur besorgte, muß auch damit gerechnet werden, daß er sie einem nicht mehr erhaltenen Tschudi-Manuskript entnommen hat[11].

Nach einer wahrscheinlich frei stilisierten Stelle nimmt Widmer wieder eine Vorlage aus den Annales Heremi auf[12]:

Zusatz: «quovis a se constituto advocato» vgl. den in St. Nr. 3925: « advocatos ab ipso constitutos ».

[7] Yepes I 514 Nr. XXII und 515 Nr. XXIV.

[8] Hartmann 48, 53, 89.

[9] Dies ist die einzige Überlieferung, die von diesem Wildbann in Graubünden berichtet. Pfäfers hat dort nie einen besessen. Sein Wildbann ist durch die Grenzbeschreibung des Pfäferser Cod. 29 (Nr. 5 Stiftsarch. St. Gallen) bestimmt: « Von der Mappbragbrug bis gen Sant Martinsbrunnen, von s. M. biss in Findelsser hütten, von der F. h. biss an die Vättnerbergerhütten, von V. biss an die Vättner hütten, von V. h. biss an die obrist Gelbberghütten unnd von der o. G. biss an Thersolbach, von Th. biss an Thamminenbach, von Th. biss widerum unden uss zu Mappragg bruckh. »

[10] D. H. III. Nr. 252 und die Vorbemerkung dazu. Vgl. auch Scheuchzer in seinem Gutachten 70 ff.

[11] Tschudi kannte dieses Diplom, vgl. Chronicon Helveticum ... hg. v. I. R. Iselin I (1734) 16 und Hauptschlüssel ... 1767 p. 315. — Vgl. dazu auch Vögelin XIV 127 f.

[12] D. O. III. Nr. 231, gedruckt bei Hartmann p. 103. Dazu die Kol-

noviter cum hac — contradimus et roboramus.

Die hier folgende Grenzbeschreibung des Pfäferser Hoheitsgebietes muß gemeinsam mit der des Widmer-Falsifikates auf den Namen Friedrichs I. (St. Nr. 3925) und in weiterem Zusammenhang mit der ganzen Überlieferung der Klostergrenze betrachtet werden. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird diese Frage in einem Exkurs am Ende dieser Arbeit behandelt.

Die Pertinenz

et quidquid interiacet — perpetualiter contradita sunto

ist D. H. II. Nr. 395, das schon als Vorlage für St. Nr. 1727 gedient hat[13], entnommen[14]. Wie für die Grenzbeschreibung des vorliegenden Diploms[15], so war auch für den kommenden Abschnitt

omnes homines ciuscunque conditiones — supra scriptis penitus sevotis

das Weistum von Ragaz[16] die Vorlage. Der Satz

Sicut (plenius) in praeceptis antecessorum nostrorum plenius continetur,

der für die Fälschungen Widmers bezeichnend ist[17], leitet unvermittelt zu der Corroboratio über, die wieder D. H. II. Nr. 395 entnommen ist[18]:

Et ut haec — iussimus insigniri.

Die Signumzeile, die aus der Königszeit Heinrichs III. stammt, entspricht der des echten D. H. III. Nr. 56 für Pfäfers, hat aber ein Handmal aus der Kaiserzeit[19], das Widmer aus den Tschudi-Manuskripten[20] oder aus D. H. III. Nr. 252 für Chur, dem auch

---

lation: Hartmann u. Transsumpt: pr*ae*ceptionis (Original: e); munificen*t*ia (c); pr*ae*dicto (e).

[13] Siehe oben S. 191.

[14] Hartmann 117.

[15] S. unten S. 276 f.

[16] Ragazer Weistum im Liber aureus ed. Gmür 25 ff.

[17] Siehe oben S. 165 Anm. 2 u. 175 Anm. 21.

[18] Vgl. dazu die Kollation: Hartmann u. Transsumpt: i*ll*aesa inconvulsa (Original: i*l*aesa *et* i.); *ch*artam (*c*).

[19] Vgl. Kaiserurkunden in Abbildungen hg. v. H. v. Sybel u. Th. v. Sickel, Lfg. II Tafel 1—18, IV T. 18.

[20] St. Nr. 2386 im Cod. Fab. XVIII fol. 8'.

das Datum, nach Widmers Art verderbt[21], entnommen ist und nach dessen Intervenienten die Zeugenreihe fabriziert wurde.

23. Friedrich I. für Pfäfers. 1161[1].

Auch für dieses Diplom stellt Scheuchzer schon 1734 die Unechtheit fest[2]. Eichhorn hat das Stück nicht in seine Sammlung aufgenommen und auch die neuere Forschung verwarf es[1]. Indem die Vorlagen dieses Spuriums aufgezeigt werden, beweisen wir die Ansicht Stengels[3], daß es sich bei dem vorliegenden Diplom ebenfalls um ein Machwerk Widmers handelt.

Für den ersten Teil der Urkunde[4]:

In nomine — cacumina montium usque ad...

ist Hartmanns Druck (p. 203) von St. Nr. 3456 für Einsiedeln be-

---

[21] Die Jahreszählung nach dem Königtum Heinrichs III. (4) ist verbessert aus 13, was für das Jahr stimmt; der Fälscher wollte offenbar die Zählung nach den Kaiserjahren anbringen, hat aber dann vergessen, « regni » in « imperii » zu korrigieren. Die Indiktion (3.) ist aus 13 verbessert. In einem Zusatz des Fälschers zur Zeugenliste seiner Vorlage ist « Heinricus coimperator » erwähnt. Auf diesen groben Anachronismus macht schon Scheuchzer (p. 28) aufmerksam. Heinrich IV. wurde erst am 11. XI. 1050 geboren.

[1] St. Nr. 3925. Neustes Regest mit Literaturnachweis bei Helbok Nr. 248.

[2] In seinem Gutachten p. 32 ff.

[3] Stengel, Diplomatik 690.

[4] Textanalyse: Zur Verderbung der Invocatio vgl. S. 179 f. — « Fidelis » kommt als Zusatz Widmers auch vor in Mb² Nr. 692, St. Nr. 1727, 2389 (zweimal), 4975. — Ähnliche Zusätze wie in dieser Urkunde « cum monachis et familiaribus suis subiectis » auch in den Machwerken Dagob. III., D. O. III. Nr. 429, Wegelin Nr. 128. — Zu « advocatos ab ipso constitutos » vgl. oben S. 195 Anm. 6. — Zum Zusatz « proprio iure » vgl. S. 193 Anm. 3. — Eine ähnliche Einfügung des Fälschers wie « *ad* instantiam saepedicti abbatis... » enthält St. Nr. 2389. Widmer konnte eine solche Stelle in Böhmer-Ficker V, 2 Nr. 4310 (Cod. Fab. XVIII fol. 43) finden .— Zu « tradatur » vgl. ähnliche Formen als Zusätze in D. O. III. Nr. 429, St. Nr. 1727, 3925, 4975 u. Wegelin Nr. 128. — « Mandamus » kommt als Einfügung Widmers noch vor in St. Nr. 2389, 4975 u. Wegelin Nr. 128. — Unabhängig von der Vorlage kommt als gebräuchliches Flickwort « insuper » vor in JE. Nr. 2501, Dagobert III., D. O. I. Nr. 188, St. Nr. 2389.

nutzt. Es folgt dann die Grenzbeschreibung, die im Exkurs behandelt werden soll. Der Text der Fälschung bleibt weiter von der aufgezeigten Vorlage abhängig:

Quidquid his interiacet — utilitatibus, quae dici possunt.

Nachdem im folgenden die «utilitates» noch genauer aufgezählt werden, schließt dieser Teil der Urkunde unvermittelt mit dem Satz

sicut plenius in privilegiis eius continetur,

der als Zusatz des Fälschers schon charakterisiert wurde[5]. Von ihm hebt sich deutlich, durch eine neue ausführliche Promulgatio eingeleitet[6], der Schluß der Urkunde ab, so daß schon durch die Betrachtung des Stils der Eindruck entsteht, daß hier zwei Urkunden aneinander gereiht sind. Diese zweite Vorlage

eiusdem monasterii advocatiam — cunctatione applicanda persolvetur

ist eine lateinische Übersetzung der deutsch abgefaßten Urkunde Ruprechts für Pfäfers[7]; sie konnte bei Stöcklin (fol. 151) nachgewiesen werden, und es hat den Anschein, daß Widmer diese Übersetzung benutzte, ohne ihr in allen Einzelheiten zu folgen; denn er kannte die deutsche Fassung und hat sie in das Transsumpt (p. 185) aufgenommen. Für die Corroboratio greift Widmer wieder auf St. Nr. 3456 zurück, benutzt aber daneben für die letzten Worte

et sigillo aperto roboravimus

noch die Urkunde Ruprechts.

Die Zeugenliste ist wieder eine Kompilation. Die Namen der Geistlichen scheinen, wie schon so oft, den Bischofslisten des Bucelin entnommen zu sein[8], während die übrige Zeugenreihe mit

---

[5] Siehe oben S. 197.

[6] Parallelen für diese Kundmachung konnte der Fälscher in den Einsiedler Diplomen finden, so in D. O. I. Nr. 94, D. O. II. Nr. 121, 123, bei Hartmann 46, 85, 86.

[7] Wegelin Nr. 384. — J. Chmel, Regesta Ruperti... (1834) Nr. 2597.

[8] Darauf deuten die Anachronismen, daß Eb. Arnold von Mainz, der am 24. VI. 1060 ermordet wurde, und B. Udalrich von Speyer, der erst nach 1162 IX. 7 (vgl. Hauck IV^{3,4} 956) ordiniert wurde, hier z. J. 1161

Ausnahme der weltlichen Fürsten[9] den Aufzeichnungen des Liber viventium zu diesem Jahre entlehnt ist[10].

Die nach der Eigenart Widmers verstümmelte Rekognition stammt aus dem echten Diplom Friedrichs I. für Pfäfers (St. Nr. 3798), denn die Bezeichnung «Reinholdus cancellarius», die dem Datum dieses Diploms (7. II. 1158) entspricht, ist für 1161 deshalb unmöglich, weil Reinald von Dassel mit der Übertragung des Kölner Erzbistums (1159) auch Erzkanzler von Italien geworden ist[11].

Die Signumzeile, die der Fälscher auch St. Nr. 3798 hat entnehmen können, ist durch das «regis invictissimi» statt «imperatoris» verderbt, das Monogramm nur eine unvollständige Nachzeichnung.

Das Datum lautet einfach: «Data Erfordiae Anno 1161 indictione 8.» So kurz es ist, so viele Fehler enthält es. Friedrich I. war 1161 in Italien. Der Ausstellungsort Erfurt ist nur aus einer Notiz des Bucelinus z. J. 1160 zu verstehen[12]. Auf das gleiche Jahr deutet auch die Indiktion und die Erwähnung des Erzbischofs von Mainz. Es ist also wohl möglich, daß der Fälscher das Datum zunächst für das Jahr 1160 fabrizierte, dann aber, bewogen durch die oben erwähnte Notiz des Liber viventium, das Inkarnationsjahr in 1161 änderte[13].

---

erwähnt sind. Bucelin gibt im ersten Fall wohl das Todesjahr richtig an, wir glauben aber unten wahrscheinlich gemacht zu haben, daß das Datum zunächst für 1160 berechnet war. Für B. Udalrich von Speyer gibt Bucelin dagegen die Regentenzeit von 1156—1168 (I, 29) an.

[9] Genannt wird Pfalzgraf Konrad, Hzg. Heinrich von Österreich und Graf Bertold von Pfullendorf.

[10] Wegelin Nr. 46; es handelt sich um die Zeugen: Heinricus advocatus, Albertus de Scorrandis, Heinricus von Auue, Burchardus de Sacco, Albertus de Floeto und Rudolffus de Granairs.

[11] Vgl. H. Bresslau I² 507.

[12] Bucelinus I, 186: «A. C. 1160. Nunc denique Crema... crematur; Comitiis autem Erfordiae celebratis...» Vgl. dazu O. Dobenecker, Regesta... historiae Thuringiae II (1898) 38 Nr. 201 a.

[13] Vgl. auch unten S. 269.

24. Heinrich VI. für Pfäfers. 1196 Nov. 13[1].

Schon Eichhorn[2] verwarf dieses Diplom seines Protokolls, Wegelin (Nr. 52) seines Eschatokolls wegen. Böhmer[3] und ihm folgend Stumpf[1] versuchten das Eschatokoll dadurch zu retten, daß sie das Inkarnationsjahr 1195 emendierten, wodurch das Datum zum Itinerar Heinrichs VI. passen würde. Diese Emendation ist aber weder durch die Indiktion 14, der 1196 entspricht, noch durch die Zählung nach Kaiserjahren (imperii 6), die zu 1195 noch schlechter stimmt als zu 1196, gerechtfertigt. J. Ficker wies zuerst auf den modernen Charakter der Fälschung hin[4] und Stengel[5] reihte das vorliegende Stück in die Gruppe der Widmer-Fabrikate ein. Der Beweis dafür wird dadurch erbracht, daß die Urkunden Rudolfs von Habsburg[6] und Albrechts I.[7] für Einsiedeln, beide geschickt ineinander gearbeitet, als Vorlagen für den ganzen Text dieses Spuriums nachgewiesen werden konnten[8]. Beide Stücke stammen wieder aus dem Druck bei Hartmann[9].

Auf die Unstimmigkeiten des Datums ist schon hingewiesen

---

[1] St. Nr. 4975. — Neustes Regest bei Helbok Nr. 310.

[2] Eichhorn, Cod. prob. 69 Nr. LXI Non. a.

[3] Böhmer, Regesta... 911—1313. Nr. 2864.

[4] Jul. Ficker, Reichsfürstenland I (1861) 99 f. F. setzte die Fälschung in den Anfang des 18. Jh.

[5] Stengel, Diplomatik 690.

[6] Böhmer, Regesta... 911—1313, Nr. 4144, Hartmann 260.

[7] Urkunde Albrechts I. von 1299 III. 29; bei Böhmer, l. c. S. 265 nicht aufgeführt. G. Morel, die Regesten der Benediktinerabtei Einsiedeln (1848) Nr. 130, gedruckt bei Hartmann 275.

[8] Textanalyse: Zu dem durch die Vorlage nicht belegten Teil «principibus, comitibus, vicecomitibus, baronibus, militibus,...» vgl. St. Nr. 3925 u. Wegelin Nr. 384. — Für die Wendung «ex certa scientia» kommen sowohl in der Pfäferser als auch in der Einsiedler Tradition Belege vor. — Zu «fidelis» vgl. S. 198 Anm. 4. — Zu «tradidimus» vgl. S. 198 Anm. 4. — Zu «monachis suis» S. 186 Anm. 5. — Zu «beatae memoriae» S. 143 Anm. 4. — Zu «praestantissimis» S. 179 Anm. 3. — Zu «mandamus» S. 198 Anm. 4.

[9] Vgl. die Kollation mit (Pflaumeren), Libertas Einsidlensis... Documenta 81 Nr. 15: genere de (*fehlt* bei Pflaumeren); sole*nn*itatibus (*mpn*); ma*j*estatis (*i*).

worden. Die Rekognition und die Zeugenreihe — die kaiserliche Signumzeile fehlt ganz — müssen einem früheren Diplom Heinrichs VI. entnommen sein, denn der hier rekognoszierende Kanzler Johannes war schon 1189 aus der Kanzlei ausgeschieden[10]. Als Vorlage für das Eschatokoll kann das Diplom Heinrichs VI. für Sitten (St. Nr. 4644) nachgewiesen werden. Es ist dem Miscellenband Cod. XXVII des Pfäferser Archivs entlehnt, in dem viele Korrekturen und Einträge Widmers die Benutzung durch ihn verraten[11]. Aus dem gleichen Diplom stammen auch die Namen für die Zeugenliste.

25. Heinrich VII. für Pfäfers. 1310[1].

Außer dem Regest bei Wegelin[1] und dem Druck bei Eichhorn[2] ist diese Fälschung nie in der Literatur beachtet worden. Böhmer hat sie nicht in seine Sammlung aufgenommen[3].

Der ganze Text[4] ist abhängig von der schon erwähnten Urkunde Albrechts I. für Einsiedeln[5].

Der Ausstellungsort, die Zeugenliste und das Inkarnationsjahr sind keinem Diplom entnommen. Sie stammen aus dem Text der Annales Heremi z. J. 1310[5]!

26. Bemerkungen zu den Privaturkunden.

Die vorliegende Untersuchung beschränkt sich auf die Kritik der Königs- und Papsturkunden des Transsumpts, die, soweit sie

---

[10] Vgl. H. Bresslau I² 509.

[11] So auf fol. 146', 148'ff., 175, 215 ff., 223.

[1] Wegelin Nr. 128.

[2] Eichhorn, Cod. prob. Nr. 95.

[3] Böhmer, Regesta ... 911—1313. S. 277 ff.

[4] Textanalyse: Zu «tradidimus» vgl. S. 198 Anm. 4. — Zu «mandamus» ebendort. — Für «...abbati... obediant» gibt es eine Parallele «...abbati... obedire» in der Widmer-Fälschung St. Nr. 2389. — Die Indiktion ist falsch berechnet. Statt XI müßte VIII stehen.

[5] Hartmann 281. Als Zeugen werden im Transsumpt (p. 166) erwähnt: Eb. Balduin von Trier, B. Theodebald von Lüttich, Gerard von Konstanz, Gerard von Basel, Hzg. Leopold von Österreich, Graf Werner von Homberg und Raprechtswil, Valdram von Luxemburg, des Kaisers Bruder.

nur im Transsumpt überliefert sind, sämtlich als moderne Fälschungen erwiesen werden konnten. Damit ist aber die ganze Fälschertätigkeit Widmers noch nicht erfaßt. Eine ganze Reihe von Privaturkunden ist ebenfalls nur in dem Werk Widmers erhalten[1], so daß der Verdacht gegen die Echtheit dieser Stücke sich durch die erreichten Ergebnisse verstärkt. Aber zu ihrer Untersuchung wäre, da sie zum größten Teil noch ungedruckt sind, eine genaue Durchsicht der ganzen Pfäferser Tradition erforderlich[2], eine Arbeit, die für die vorgelegte Abhandlung zu leisten weder möglich noch beabsichtigt war.

Hier soll nur noch eine Beobachtung mitgeteilt werden, die für die Bearbeitung der Privaturkunden von Wichtigkeit sein kann. Im Pfäferser Archiv sind die Urkunde des Grafen Hugo von Werdenberg von 1279[3], der angebliche Hofrodel von 1330[4], die Urkunde des Abtes und Konvents von Disentis (1426)[5] und die des Grafen Jörg von Werdenberg-Sargans (1483)[6] so überliefert, daß auch auf sie der Verdacht fällt, moderne Fälschungen zu sein. Alle diese Stücke sind trotz ihres verschiedenen Alters von der gleichen Hand geschrieben, die durch einen gewollt antiquisierenden Duktus ein hohes Alter vorzutäuschen beabsichtigt, aber wohl sicher ins 17. Jahrhundert zu setzen ist. Nun gibt es von Wegelin Nr. 102 eine Widmersche Abschrift in demselben Codex, in dem das Konzept für die Fälschung auf den Namen Karls des Großen nachgewiesen werden konnte[7]. Eine genaue Kollation der Texte im Cod. Fab. 27 und im Transsumpt (bezw. im Druck bei Eichhorn, Cod. prob. Nr. 123) ergibt starke Abweichungen, was neben der Überlieferung mit dem Konzept der Karl-Fälschung die Vermutung nahelegt, daß auch dieses Blatt das Konzept eines

---

[1] Vgl. die Inhaltsangabe des Transsumpts in der Beilage unten S. 277.

[2] Das wird nur von einem ortsansässigen Forscher unternommen werden können, wohl am ehesten im Rahmen des geplanten Pfäferser Urkundenbuchs.

[3] Wegelin Nr. 102.

[4] Wegelin Nr. 144.

[5] Wegelin Nr. 155.

[6] Wegelin Nr. 723.

[7] Cod. Fab. 27 p. 418—419. Vgl. oben S. 167 ff.

Widmer-Fabrikats sein könnte. Es wäre demnach nötig, nach der Bestimmung der Vorlage für Wegelin Nr. 102 zu untersuchen, ob der Text des Cod. Fab. 27 dieser näher steht als das angebliche Original. Sollte dies der Fall sein, so würde Widmer damit auch als Fälscher dieser Urkundengruppe erwiesen sein. Dabei bliebe allerdings noch aus der Überlieferungsgeschichte die Frage zu klären, inwieweit diese Stücke formale oder inhaltliche Spurien sind. Wegelin Nr. 144 z. B. kann nur eine formale Fälschung sein, denn schon der Heider-Vidimus von 1598[8] enthält diesen Hofrodel.

Obwohl also die Untersuchung der Fälschungen Widmers noch nicht abgeschlossen ist, und weitere Arbeiten die hier vorgetragenen Ergebnisse noch in manchem erweitern und berichtigen werden, soll doch schon versucht werden, über die kritische Analyse der Fälschungen hinaus ein Bild von der Persönlichkeit Widmers zu gewinnen.